

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2238/2003 des Rates vom 15. Dezember 2003 zum Schutz vor den Auswirkungen der Anwendung des Antidumpinggesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Jahr 1916 und darauf beruhender oder sich daraus ergebender Maßnahmen** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2239/2003 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung und der Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der mit der Verordnung (EG) Nr. 2398/97 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in — unter anderem — Indien** 3
- Verordnung (EG) Nr. 2240/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 9
- Verordnung (EG) Nr. 2241/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können 11
- Verordnung (EG) Nr. 2242/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können 13
- Verordnung (EG) Nr. 2243/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse ... 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für satellitengestützte Schiffsüberwachungssysteme** 17
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2245/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien bei Schafen und Ziegen** 28

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 2246/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor	34
★ Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für den Rindfleischsektor zu der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten)	37
★ Verordnung (EG) Nr. 2248/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Scholle durch Schiffe unter der Flagge Belgiens	41
Verordnung (EG) Nr. 2249/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003	42
Verordnung (EG) Nr. 2250/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion	43
Verordnung (EG) Nr. 2251/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003	44
Verordnung (EG) Nr. 2252/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 nach bestimmten Drittländern	45
Verordnung (EG) Nr. 2253/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl	46
Verordnung (EG) Nr. 2254/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle	47
★ Verordnung (EG) Nr. 2255/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Seezunge durch Schiffe unter der Flagge Belgiens	48
★ Richtlinie 2003/117/EG des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinien 92/79/EWG und 92/80/EWG, um die Französische Republik zu ermächtigen, auf Korsika in den Verkehr gebrachte Tabakwaren weiterhin einem ermäßigten Verbrauchsteuersatz zu unterwerfen	49
★ Richtlinie 2003/120/EG der Kommission vom 5. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 90/496/EWG über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln⁽¹⁾	51

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Europäisches Parlament

2003/888/EG:

★ Beschluss des Europäischen Parlaments vom 6. November 2003 über die Entlastung des Direktors der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für das Haushaltsjahr 2001	52
Entschließung des Europäischen Parlaments mit den Bemerkungen zu dem Beschluss über die Entlastung des Direktors der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001	53

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2003/889/EG:

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 6. November 2003 über die Entlastung des Direktors der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogen-sucht für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001** 59

Entschließung des Europäischen Parlaments mit den Bemerkungen zu dem Beschluss über die Entlastung des Direktors der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogen-sucht für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 60

2003/890/EG:

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 6. November 2003 über die Entlastung des Direktors des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europä-ischen Union für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001** 65

Entschließung des Europäischen Parlaments mit den Bemerkungen zu dem Beschluss über die Entlastung des Direktors des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europä-ischen Union für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 66

2003/891/EG:

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 6. November 2003 über die Entlas-tung des Direktors der Europäischen Umweltagentur für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001** 71

Entschließung des Europäischen Parlaments mit den Bemerkungen zu dem Beschluss über die Entlastung des Direktors der Europäischen Umweltagentur für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 72

2003/892/EG:

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 6. November 2003 über die Entlas-tung des Direktors der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushalts-jahr 2001** 78

Entschließung des Europäischen Parlaments mit den Bemerkungen zu dem Beschluss über die Entlastung des Direktors der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 79

Rat

2003/893/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 15. Dezember 2003 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine** ... 84

Kommission

2003/894/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2003 mit Verfahrensvorschrif-ten für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial von *Prunus Persica* (L.) Batsch, *Malus Mill.* und *Rubus idaeus* L. gemäß der Richtlinie 92/34/EWG des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4628)** 88

2003/895/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 2003 zur Änderung der Ent-scheidung 2002/251/EG, um die Schutzmaßnahmen betreffend bestimmte Liefe-rungen von Geflügelfleisch aus Thailand aufzuheben ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Akten-zeichen K(2003) 4846)** 92



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 2003 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die vorläufigen Zulassungen für die neuen Wirkstoffe Thiacloprid, Thiamethoxam, Quinoxifen, Flazasulfuron, Spodoptera exigua Kernpolyedervirus, Spinosad, *Giocladium catenulatum*, *Pseudomonas chlororaphis* und Indoxacarb zu verlängern** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4851) 94
-

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

- ★ **Gemeinsame Strategie 2003/897/GASP des Europäischen Rates vom 12. Dezember 2003 zur Änderung der Gemeinsamen Strategie 1999/877/GASP für die Ukraine zwecks Verlängerung ihrer Geltungsdauer** 96

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2238/2003 DES RATES**vom 15. Dezember 2003****zum Schutz vor den Auswirkungen der Anwendung des Antidumpinggesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Jahr 1916 und darauf beruhender oder sich daraus ergebender Maßnahmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zu den Zielen der Gemeinschaft zählt es, zur harmonischen Entwicklung des Welthandels und der fortschreitenden Abschaffung von Beschränkungen für den internationalen Handel beizutragen.
- (2) In den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) sieht das Antidumpinggesetz von 1916 ⁽¹⁾ zivil- und strafrechtliche Verfahren und Strafen in allen Fällen vor, in denen Waren mit der Absicht gedumpt werden, einen amerikanischen Wirtschaftszweig zu zerstören, zu schädigen oder dessen Errichtung zu verhindern oder jeglichen Teil des Handels mit entsprechenden Waren in den USA zu behindern oder zu monopolisieren.
- (3) Am 26. September 2000 nahm das Streitbeilegungsgremium der Welthandelsorganisation (WTO) den Bericht des Berufungsgremiums ⁽²⁾ und den Bericht des Panels ⁽³⁾, der durch den Bericht des Berufungsgremiums bestätigt wurde, an und stellte fest, dass das Antidumpinggesetz von 1916 mit den aus den WTO-Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen der USA nicht vereinbar ist, da es im Fall von Dumping Abhilfemaßnahmen wie Schadenersatz in dreifacher Höhe, Geld- und Freiheitsstrafen vorsieht, die gemäß dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994 (GATT 1994) und dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumpingübereinkommen) ausnahmslos nicht zulässig sind.
- (4) Die USA setzten die Empfehlungen und Entscheidungen des Panels und des Berufungsgremiums nicht innerhalb der Frist bis zum 20. Dezember 2001 um. Daraufhin beantragte die Gemeinschaft die Genehmigung zur Aussetzung der Einhaltung ihrer aus dem GATT 1994 und dem Antidumpingübereinkommen erwachsenden Verpflichtungen gegenüber den USA.
- (5) Im Februar 2002 erklärte sich die Gemeinschaft bereit, das Schiedsverfahren über ihren Antrag auszusetzen, in der ausdrücklichen Annahme, dass im US-Kongress eine Gesetzesvorlage zur Aufhebung des Antidumpinggesetzes von 1916 und zur Einstellung schwebender Verfahren vor US-Gerichten anhängig war.
- (6) Das Antidumpinggesetz von 1916 wurde noch nicht aufgehoben, und vor US-Gerichten sind Klagen auf der Grundlage dieses Gesetzes gegen unter der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten stehende Personen anhängig.
- (7) Diese Gerichtsverfahren verursachen erhebliche Prozesskosten und können letztlich zu Verurteilungen zu Schadenersatz in dreifacher Höhe führen.
- (8) Durch seine Aufrechterhaltung und Anwendung verhindert das Antidumpinggesetz von 1916 die Erreichung der vorgenannten Ziele, beeinträchtigt die geltende Rechtsordnung und hat nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gemeinschaft und die Interessen der natürlichen und juristischen Personen, die die aus dem Vertrag erwachsenden Rechte ausüben.
- (9) Unter diesen außergewöhnlichen Umständen müssen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergriffen werden, um die Interessen der unter der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten stehenden natürlichen und juristischen Personen zu schützen, indem die Auswirkungen des Antidumpinggesetzes von 1916 beseitigt, ausgeglichen oder blockiert werden oder ihnen auf andere Weise entgegengewirkt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

⁽¹⁾ Gesetzlich festgelegt unter der Überschrift „Unlauterer Wettbewerb“ in Titel VIII des Staatseinnahmengesetzes von 1916; Titel VIII jenes Gesetzes ist kodifiziert im United States Code 71-74, zitiert als 15 U.S.C §72.

⁽²⁾ AB-2000-5 und AB-2000-6, 28. August 2000.

⁽³⁾ Vereinigte Staaten — Antidumpinggesetz von 1916, Panelbericht (WT/DS/136/R vom 31. März 2000).

Urteile von Gerichten oder Tribunalen und Entscheidungen von Verwaltungsbehörden in den Vereinigten Staaten von Amerika, mit denen das Antidumpinggesetz von 1916 oder darauf beruhende oder sich daraus ergebende Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar durchgeführt werden, werden nicht anerkannt oder in irgendeiner Weise vollstreckt.

Artikel 2

(1) Alle in Artikel 3 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz jeglicher Auslagen, Kosten, Schadenersatzleistungen und anderer Ausgaben, die ihnen infolge der Anwendung des Antidumpinggesetzes von 1916 oder durch darauf beruhende oder sich daraus ergebende Maßnahmen entstanden sind.

(2) Ein Ersatz kann erwirkt werden, sobald eine Maßnahme auf der Grundlage des Antidumpinggesetzes von 1916 getroffen wird.

(3) Der Ersatz kann von der natürlichen oder juristischen Person oder jeder anderen Wirtschaftseinheit erlangt werden, die eine Klage auf der Grundlage des Antidumpinggesetzes von 1916 angestrengt hat, oder von jeder Person oder Wirtschaftseinheit, die mit jener Person oder Wirtschaftseinheit verbunden sind. Personen oder Wirtschaftseinheiten gelten als verbunden, wenn

- a) sie leitende Angestellte oder Direktoren des jeweils anderen Unternehmens sind;
- b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind;
- c) eine von ihnen die andere unmittelbar oder mittelbar kontrolliert;
- d) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden;

(4) Unbeschadet anderer verfügbarer Mittel und nach Maßgabe des geltenden Rechts kann der Ersatz in Form von Pfändung und Verkauf von Vermögenswerten des Beklagten, einschließlich Anteilen an einer in der Gemeinschaft gegründeten juristischen Person, erfolgen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 2003.

Artikel 3

Die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Personen sind:

- a) alle natürlichen Personen, die in der Gemeinschaft ansässig sind,
- b) alle in der Gemeinschaft gegründeten juristischen Personen,
- c) alle in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 ⁽¹⁾ genannten natürlichen und juristischen Personen,
- d) alle anderen natürlichen Personen, die in der Gemeinschaft, einschließlich der Hoheitsgewässer und des Luftraums, und in allen Luftfahrzeugen oder auf allen Schiffen unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines Mitgliedstaats, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit handeln.

Für die Zwecke von Buchstabe a) bedeutet „in der Gemeinschaft ansässig sein“, innerhalb des zwölfmonatigen Zeitraums, der dem Tag, an dem gemäß dieser Verordnung eine Verpflichtung entsteht oder ein Recht ausgeübt wird, unmittelbar vorausging, mindestens sechs Monate lang einen rechtmäßigen Wohnsitz in der Gemeinschaft gehabt zu haben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MARZANO

⁽¹⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3573/90 (AbL. L 353 vom 17.12.1990, S. 16).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2239/2003 DES RATES
vom 17. Dezember 2003**

zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung und der Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der mit der Verordnung (EG) Nr. 2398/97 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in — unter anderem — Indien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 9 und Artikel 11 Absätze 2 und 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. GELTENDE MASSNAHMEN

- (1) 1997 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2398/97⁽²⁾ endgültige Antidumpingzölle von 2,6 % bis 24,7 % auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in unter anderem Indien ein. Nach der Annahme eines Panel-Berichts über den Fall „EG-Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Baumwollbettwäsche aus Indien“ in der vom Berufungsgremium geänderten Fassung durch das Streitbeilegungsgremium der Welthandelsorganisation (WTO) im März 2001 änderte der Rat im August 2001 mit der Verordnung (EG) Nr. 1644/2001⁽³⁾ die Verordnung (EG) Nr. 2398/97, senkte die Zollsätze für Indien und bestimmte indische Unternehmen auf 0 % bis 9,8 % und setzte die Anwendung der Antidumpingzölle aus. Im April 2002 wurden die mit der Verordnung (EG) Nr. 2398/97 eingeführten und mit der Verordnung (EG) Nr. 1644/2001 geänderten bzw. ausgesetzten endgültigen Antidumpingzölle mit der Verordnung (EG) Nr. 696/2002 des Rates⁽⁴⁾ aufrechterhalten.

B. ÜBERPRÜFUNGSANTRAG

- (2) Im Januar 2002 erhielt die Kommission einen Antrag auf eine Interimsüberprüfung der Verordnung (EG) Nr. 2398/97 gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung. Der Antrag wurde vom „Committee of the Cotton and Allied Textile Industries of the European Union“ (nachstehend „Eurocoton“ oder „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion von Bettwäsche aus Baumwolle entfällt. Der Antrag wurde

damit begründet, dass sich die Umstände hinsichtlich des Dumpings nach Auffassung des Antragstellers wesentlich verändert hatten.

- (3) Im September 2002 erhielt die Kommission nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten⁽⁵⁾ der geltenden Antidumpingmaßnahmen einen Antrag auf eine Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung von Eurocoton im Namen von Herstellern, auf die ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion von Bettwäsche aus Baumwolle entfällt. Der Antrag wurde damit begründet, dass das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

C. UNTERSUCHUNG

1. VERFAHREN

- (4) Die Kommission prüfte die von dem Antragsteller vorgelegten Beweise und kam zu dem Schluss, dass diese Beweise ausreichten, um die Einleitung einer Interimsüberprüfung und einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung zu rechtfertigen. Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss leitete die Kommission im Wege von im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽⁶⁾ veröffentlichten Bekanntmachungen zwei Untersuchungen ein. Die Interimsüberprüfung beschränkte sich auf die Dumpinguntersuchung.
- (5) Die Kommission unterrichtete den Antragsteller, die Hersteller in dem Ausfuhrland und deren Vertreter offiziell über die Einleitung der Interimsüberprüfung und der Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen und gab allen unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.
- (6) Eine Reihe ausführender Hersteller in Indien sowie mehrere Gemeinschaftshersteller, Verwender und Einführer/Händler in der Gemeinschaft nahmen schriftlich Stellung. Allen Parteien, die innerhalb der in den unter Randnummer 4 genannten Bekanntmachungen über die Einleitungen gesetzten Fristen einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurde Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (AbL. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 332 vom 4.12.1997, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 160/2002 (AbL. L 26 vom 30.1.2002, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 219 vom 14.8.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 109 vom 25.4.2002, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. C 65 vom 14.3.2002, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. C 39 vom 13.2.2002, S. 17, und ABl. C 300 vom 4.12.2002, S. 10.

1.1. Untersuchungszeitraum

- (7) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt bzw. „UZ“ abgekürzt).

1.2. Auswahl der Stichprobe

- (8) Angesichts der Vielzahl ausführender Hersteller in dem betroffenen Ausfuhrland wurde es als angemessen angesehen, mit einer Stichprobe gemäß Artikel 17 der Grundverordnung zu arbeiten. Zur Auswahl einer Stichprobe wurden die ausführenden Hersteller in dem betroffenen Land gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung aufgefordert, sich innerhalb von 15 Tagen nach der Einleitung der Untersuchung selbst zu melden und Informationen über ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum, den Umsatz auf dem Inlandsmarkt und Namen und Tätigkeit aller verbundenen Unternehmen in dem Sektor der betroffenen Ware zu übermitteln. Die Kommission nahm diesbezüglich auch mit den indischen Behörden Kontakt auf.
- (9) 94 ausführende Hersteller erklärten sich zur Einbeziehung in die Stichprobe bereit und übermittelten fristgerecht die erforderlichen Informationen. Acht von ihnen wurden für die Stichprobe ausgewählt. Gebildet wurde die Stichprobe zum einen nach der Menge der Ausfuhrverkäufe der Unternehmen in die Gemeinschaft und zum anderen danach, ob die Unternehmen Inlandsverkäufe tätigten. Die letztendlich nicht in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass ein etwaiger Antidumpingzoll auf ihre Ausfuhren gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung festgesetzt werden würde, d. h. er würde die für die Unternehmen in der Stichprobe ermittelte gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nicht übersteigen. Die Auswahl der Stichprobe erfolgte in Abstimmung mit den Vertretern der ausführenden Hersteller und mit der indischen Regierung. In dem unter Randnummer 1 erwähnten Bericht des WTO-Berufungsgremiums wurde der Schluss gezogen, dass die Methode zur Ermittlung der Beträge für Verwaltungs-, Vertriebs- und Gemeinkosten (nachstehend „VVG-Kosten“ abgekürzt) und für Gewinne auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts der tatsächlichen Beträge, die von anderen Ausfuhrern oder Herstellern erzielt wurden, nur dann angewandt werden darf, wenn Daten über mehr als einen anderen Ausfuhrer oder Hersteller verfügbar sind. Daher wurde es für unabdingbar angesehen, zwei Unternehmen mit Inlandsverkäufen in die Stichprobe einzubeziehen. Von den 94 Herstellern, die sich selbst meldeten, wiesen nur zwei Inlandsverkäufe aus. Das zweite Unternehmen, das sich zunächst zur Mitarbeit an dieser Untersuchung bereit erklärt hatte, kündigte seine Mitarbeit jedoch auf. Die Stichprobe musste daher entsprechend geändert werden und setzte sich dann aus sieben Unternehmen zusammen, von denen sechs ausschließlich Ausfuhrverkäufe tätigten und eines sowohl Ausfuhr- als auch Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware auswies.

- (10) Der Antragsteller machte geltend, dass die Nichtmitarbeit eines der Unternehmen mit Inlandsverkäufen zur Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung hätte führen müssen. Artikel 18 der Grundverordnung wurde in der Tat für dieses Unternehmen angewendet (vgl. Randnummer 30). Dennoch war die Stichprobe weiterhin repräsentativ, weil der Anteil des nicht kooperierenden Unternehmens an den Ausfuhren sehr gering war und auf die Unternehmen der Stichprobe selbst ohne dieses Unternehmen immer noch 43 % der Ausfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft im UZ entfielen. Außerdem hatte die Nichtmitarbeit dieses Unternehmens keine Auswirkungen auf die Ermittlung der Dumpingspanne für die Unternehmen in der Stichprobe. Dieses Vorbringen wurde daher abgelehnt.

1.3. Individuelle Untersuchung von nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen

- (11) Ein kooperierendes, aber nicht in die Stichprobe einbezogenes Unternehmen beantragte die Ermittlung einer individuellen Dumpingspanne gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung und fügte seinem Antrag eine Antwort auf den Fragebogen innerhalb der diesbezüglichen Frist bei. Dieser Antrag wurde im Rahmen dieser Untersuchung als zulässig erachtet.

1.4. Betroffene Parteien und Kontrollbesuche

- (12) Die Kommission sandte den Unternehmen der Stichprobe einen Fragebogen zu und erhielt fristgerecht vollständige Antworten. Sie holte alle für die Dumpingermittlung als notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie und führte Kontrollbesuche in den Betrieben der folgenden Unternehmen der Stichprobe durch:
- The Bombay Dyeing & Manufacturing Co. Ltd, Mumbai
 - Nowrosjee Wadia & Sons, Mumbai
 - Prakash Cotton Mills Pvt. Ltd, Mumbai
 - Texcellence Overseas, Mumbai
 - Vigneshwara Exports Limited, Mumbai
- (13) Die Kontrollbesuche in den Betrieben von Jindal Worldwide Ltd, Ahmedabad, und Mahalaxmi Exports, Ahmedabad, mussten wegen der politischen Lage in Indien abgesagt werden. Die von diesen Unternehmen übermittelten Daten wurden dennoch herangezogen, obwohl keine Kontrollbesuche abgestattet wurden. Hierzu ist zu bemerken, dass die Ausführpreise dieser beiden Unternehmen den Untersuchungsergebnissen zufolge mit jenen der anderen untersuchten indischen Unternehmen mit derselben Unternehmensstruktur (d. h. hauptsächlich Unternehmen, die nur Ausfuhrverkäufe tätigen) vergleichbar waren. Außerdem wurden über eine Reihe von Einfuhrern in der Gemeinschaft bestimmte Kontrollen vorgenommen (durch Gegenvergleiche von Rechnungen), und es wurden keine Unregelmäßigkeiten bezüglich der Ausführpreise von Jindal Worldwide Ltd, Ahmedabad, und Mahalaxmi Exports, Ahmedabad, festgestellt.

- (14) Die Kommission stattete ferner einen Kontrollbesuch in den Betrieben des Unternehmens Divya Textiles, Mumbai, ab, das, wie unter Randnummer 11 erwähnt, eine individuelle Untersuchung beantragte

2. WARE

- (15) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie in der Ausgangsuntersuchung, d. h. um bestimmte Bettwäsche aus reiner Baumwolle oder aus Baumwolle gemischt mit Chemiefasern oder Flachs (jedoch nicht mehrheitlich aus Flachs bestehend), gebleicht, gefärbt oder bedruckt, der KN-Codes ex 6302 21 00 (TARIC-Codes 6302 21 00 81 und 6302 21 00 89), ex 6302 22 90 (TARIC-Code 6302 22 90 19), ex 6302 31 10 (TARIC-Code 6302 31 10 90), ex 6302 31 90 (TARIC-Code 6302 31 90 90) und ex 6302 32 90 (TARIC-Code 6302 32 90 19) mit Ursprung in Indien.

3. GLEICHARTIGE WARE

- (16) Die Untersuchung ergab, dass die auf dem indischen Markt verkaufte Baumwollbettwäsche und die aus Indien in die Gemeinschaft verkaufte Baumwollbettwäsche in ihren materiellen Eigenschaften und Endverwendungen identisch oder sehr ähnlich waren. Sie wurden daher als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

D. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG BETREFFEND DIE INTERIMSÜBERPRÜFUNG

1. NORMALWERT

1.1. Unternehmen der Stichprobe

- (17) Es sei zunächst daran erinnert, dass von den sieben Unternehmen der Stichprobe nur eines Verkäufe auf dem Inlandsmarkt tätigte. Von den sechs anderen Unternehmen der Stichprobe verkaufte eines Waren derselben allgemeinen Warenkategorie (andere Waren aus Baumwolle) auf dem Inlandsmarkt.
- (18) Für das einzige Unternehmen mit Inlandsverkäufen ergab die Untersuchung, dass keiner der von ihm auf dem Inlandsmarkt verkauften Baumwollbettwäschetypen direkt mit den in die Gemeinschaft ausgeführten Typen vergleichbar war, weil bei einer Vielzahl verschiedener Warentypen Qualitätsunterschiede bestanden. Etwaige, zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit erforderliche Berichtigungen hätten sich auf Schätzungen stützen müssen. Aus diesen Gründen musste der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt werden auf der Grundlage der Fertigungskosten der betroffenen Ware zuzüglich der tatsächlichen VVG-Kosten und Gewinne bei Verkäufen im normalen Handelsverkehr.
- (19) Für die anderen Unternehmen war in Ermangelung von Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware zunächst vorgesehen, zur Ermittlung des Normalwerts gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung die Inlandspreise des Unternehmens mit Inlandsverkäufen heranzuziehen.

Jedoch war kein Vergleich zwischen den auf dem Inlandsmarkt verkauften und den von den anderen Unternehmen in die Europäische Union ausgeführten Warentypen möglich. Daher musste der Normalwert für alle anderen kooperierenden Unternehmen in Ermangelung von Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware ebenfalls rechnerisch ermittelt werden.

- (20) In Anbetracht des Vorstehenden wurden zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts für die Unternehmen der Stichprobe gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung die Fertigungskosten der betroffenen Ware herangezogen. Die Beträge für VVG-Kosten und Gewinne konnten, da nur ein Unternehmen die gleichartige Ware auf dem Inlandsmarkt verkaufte, nicht anhand der Methode des Artikels 2 Absatz 6 Buchstabe a) der Grundverordnung, d. h. auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts der tatsächlichen Beträge, die andere Ausführer oder Hersteller bei der Produktion und den Verkäufen der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslands erzielten, ermittelt werden.
- (21) Unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen in den Berichten des WTO-Streitbeilegungsgremiums wurden die VVG-Kosten für die anderen ausführenden Hersteller, einschließlich des Unternehmens mit Inlandsverkäufen von Waren derselben allgemeinen Warenkategorie, daher gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c) der Grundverordnung ermittelt. Folglich wurden die VVG-Kosten auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts der VVG-Kosten des einzigen Unternehmens mit Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware und der VVG-Kosten des einzigen Unternehmens mit Verkäufen von Waren derselben allgemeinen Warenkategorie (andere Waren aus Baumwolle) auf dem Inlandsmarkt ermittelt.
- (22) Was den Betrag für die Gewinne angeht, so wurden für das Unternehmen mit Inlandsverkäufen von Waren derselben allgemeinen Warenkategorie mehrere Methoden zur Bestimmung eines vertretbaren, bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts zugrunde zu legenden Betrags geprüft. Die erste Methode bestand darin, die von diesem Unternehmen verzeichneten Gewinne heranzuziehen. Dieses Unternehmen arbeitete jedoch nicht gewinnbringend, so dass diese Methode nicht angewandt werden konnte.
- (23) Den indischen ausführenden Herstellern zufolge hätten gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c) der Grundverordnung die Gewinne des Unternehmens mit Inlandsverkäufen und des Unternehmens mit Verkäufen von Waren derselben allgemeinen Warenkategorie auf dem Inlandsmarkt herangezogen werden müssen. In Anbetracht der Tatsache, dass die entsprechenden Unternehmen Verluste machten, argumentierten die indischen ausführenden Hersteller, dass es sich bei den Gewinnen um einen Nullwert handelte.
- (24) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung ist bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ein angemessener Betrag für Gewinne hinzuzurechnen. Daher kann ein Nullwert nicht als Gewinn angesehen werden.

- (25) In Ermangelung von Gewinndaten aus einer anderen Quelle wurde der Betrag für die Gewinne schließlich für alle ausführenden Hersteller in Höhe von 5 % festgesetzt, d. h. dem Betrag, der in der Ausgangsuntersuchung als Zielgewinnspanne des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zugrunde gelegt worden war. Nach Auffassung des Antragstellers war diese Gewinnspanne zu gering.
- (26) Der Antragsteller führte jedoch keine Gründe dafür an, warum der Betrag von 5 % zu niedrig war und warum eine andere Gewinnspanne vertretbarer oder repräsentativer wäre. Abgesehen davon lagen keine brauchbaren Informationen über die bei Inlandsverkäufen der betroffenen Ware oder von Waren derselben allgemeinen Warenkategorie in Indien erzielten Gewinne vor. Daher wurde es als vertretbar angesehen, gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c) der Grundverordnung vorzugehen und die in der Ausgangsuntersuchung festgesetzte Gewinnspanne zugrunde zu legen, bei der es sich um die Gewinnspanne handelt, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne schädigendes Dumping auf dem Gemeinschaftsmarkt hätte erreichen können.

1.2. Unternehmen, dem eine individuelle Behandlung gewährt wurde

- (27) Für dieses Unternehmen wurde der Normalwert anhand der unter den Randnummern 19, 20, 21 und 25 beschriebenen Methoden ermittelt.

2. AUSFUHRPREIS

- (28) Da alle Ausfuhren der betroffenen Ware direkt an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft verkauft wurden, wurde der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der für die betroffene Ware bei der Ausfuhr aus Indien in die Gemeinschaft tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.

3. VERGLEICH

- (29) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden auf Antrag Unterschiede bei Faktoren, die nachweislich die Preise und deren Vergleichbarkeit beeinflussten, gebührend berichtigt. Diese Berichtigungen wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Fracht-, Bereitstellungs-, Verlade- und Transportkosten, Kreditgewährung, Versicherungskosten, Provisionen und Verpackungskosten vorgenommen.

4. DUMPINGSPANNE

- (30) Der Antragsteller behauptete, dass Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung, gemäß dem der gewogene durchschnittliche Normalwert auch mit den Preisen aller Ausfuhrgeschäfte in die Gemeinschaft verglichen werden kann, auf einige Unternehmen der Stichprobe hätte angewandt werden müssen. Die Untersuchung ergab jedoch, dass die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Methode nicht gegeben waren und insbesondere

die Ausführpreise nicht je nach Käufer, Region oder Verkaufszeitraum erheblich voneinander abwichen. Daher wurde die Dumpingspanne gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen Durchschnitt der Preise aller Ausfuhrgeschäfte in die Gemeinschaft ermittelt.

a) Kooperierende Hersteller der Stichprobe

Die Untersuchung ergab folgende endgültige Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft:

— The Bombay Dyeing & Manufacturing Co. und Nowrosjee Wadia & Sons (verbundenes Unternehmen)	26,2 %
— Mahalaxmi Exports	0 %
— Prakash Cotton Mills Pvt. Ltd	0 %
— Texcellence Overseas und Jindal Worldwide Ltd (verbundenes Unternehmen)	0 %
— Vigneshwara Exports Limited	0 %

b) Sonstige kooperierende Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden

Wie unter Randnummer 34 erläutert beträgt die Dumpingspanne für alle übrigen kooperierenden Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, 0 %.

c) Kooperierendes Unternehmen, dem eine individuelle Behandlung gewährt wurde

— Divya Textiles	0 %
------------------	-----

d) Nicht kooperierende Unternehmen

Wie unter Randnummer 9 dargelegt arbeitete ein Unternehmen nicht mit. Da keine Anzeichen dafür vorliegen, dass dieses Unternehmen kein Dumping praktizierte, und um zu verhindern, dass aus der Nichtmitarbeit Vorteile erwachsen, wurde die Dumpingspanne für dieses Unternehmen in Höhe der Dumpingspanne festgesetzt, die für den am häufigsten ausgeführten der am stärksten gedumpten Warentypen, die von Bombay Dyeing & Manufacturing Co. in die Gemeinschaft ausgeführt wurden, ermittelt wurde (31,4 %).

E. GRÜNDE FÜR DIE EINSTELLUNG DER INTERIMSÜBERPRÜFUNG OHNE EINFÜHRUNG VON MASSNAHMEN

- (31) Diese Interimsüberprüfung sollte ohne Einführung von Maßnahmen eingestellt werden, weil nur geringe Mengen der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Indien gedumpte waren und diese geringen Mengen gedumpter Einfuhren, die wahrscheinlich nicht erheblich zunehmen werden, keine Schädigung verursachen können. Diese Schlussfolgerung ist das Ergebnis der nachstehenden Analyse.

1. DIE ÜBERWIEGENDE MEHRHEIT DER EINFUHREN DER BETROFFENEN WARE MIT URSPRUNG IN INDIEN WAR NICHT GEDUMPT

- (32) Für die Unternehmen der Stichprobe ergab die Untersuchung das Vorliegen von Dumping bei nur einem dieser Unternehmen (Bombay Dyeing), auf das im UZ weniger als 8 % der gesamten Ausfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft entfielen. Wie bereits erwähnt arbeitete ein Unternehmen nicht an der Untersuchung mit, und seine Ausfuhren wurden als gedummt angesehen (vgl. Randnummer 30 Buchstabe d)). Auf dieses Unternehmen entfielen im UZ jedoch lediglich 0,4 % der gesamten Ausfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft.
- (33) Die Feststellungen bezüglich der beiden vorgenannten Unternehmen kontrastieren mit jenen bezüglich der übrigen vier Unternehmen der Stichprobe sowie des ausführenden Herstellers, dem eine individuelle Behandlung zugestanden wurde, da keines dieser fünf Unternehmen den Untersuchungsergebnissen zufolge Dumping praktizierte. Außerdem unterschied sich ihre Situation grundlegend von derjenigen des Unternehmens Bombay Dyeing und derjenigen des nicht kooperierenden Unternehmens, weil sie die betroffene Ware ausschließlich zur Ausfuhr herstellten. Die nicht gedumpte Ausfuhren von den Unternehmen der Stichprobe machten rund 30 % der gesamten Ausfuhren mit Ursprung in Indien aus.
- (34) Außerdem stellten die kooperierenden Ausführer, die nicht in die Stichprobe einbezogen waren und die nicht individuell untersucht wurden, (den Antworten auf die Stichprobenfragen in der Bekanntmachung über die Einleitung zufolge) die betroffene Ware ausschließlich zur Ausfuhr her. Mit anderen Worten, ihre Unternehmensstruktur entspricht jener der unter Randnummer 33 genannten Unternehmen. Dies spricht stark dafür, dass ihre Ausfuhren ebenfalls nicht gedummt waren.
- (35) Aus dem Vorstehenden lässt sich der Schluss ziehen, dass über 90 % der Ausfuhren der betroffenen Ware aus Indien in die Gemeinschaft im UZ nicht gedummt waren.

2. DIE GERINGEN MENGEN DER GEDUMPTEN EINFUHREN IN DIESEM FALL KÖNNEN KEINE SCHÄDIGUNG VERURSACHEN

- (36) Der erhebliche Unterschied zwischen den in der Ausgangsuntersuchung und den in dieser Untersuchung festgestellten Dumpingpraktiken wirft die Frage auf, ob ausgehend von den Ergebnissen dieser Untersuchung die Annahme vertretbar ist, dass der ursprünglich festgestellte ursächliche Zusammenhang weiterhin besteht.
- (37) Erstens ergab diese Untersuchung, dass weniger als 8 % der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Indien im UZ gedummt waren. Auf diese Einfuhren entfielen ein Marktanteil von weniger als 1 % im UZ und weniger als 3 % der gesamten Einfuhren aus allen

Ländern. Folglich ist die Menge der gedumpte Einfuhren gemessen an den normalerweise geltenden Schwellen der Grundverordnung und des WTO-Antidumpingübereinkommens geringfügig. Zweitens ergab die Untersuchung, dass, wie unter den Randnummern 32 bis 34 dargelegt, mehr als 90 % der Einfuhren aus Indien nicht gedummt waren. Unter diesen Umständen ist es sehr unwahrscheinlich, dass diese Einfuhren im UZ eine bedeutende Schädigung verursachten. Außerdem liegen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vor, dass sich dieser Sachverhalt ändern würde, wenn keine Maßnahmen eingeführt würden, auch angesichts der Tatsache, dass während eines erheblichen Teils des UZ keine Zölle in Kraft waren und dass die Menge der nicht gedumpte Einfuhren aus Indien von jeher bedeutend war.

- (38) Daher kann auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung nicht davon ausgegangen werden, dass der in der Ausgangsuntersuchung festgestellte ursächliche Zusammenhang zwischen Dumping und Schädigung weiter besteht, obwohl in dieser teilweisen Interimsüberprüfung die in der Ausgangsuntersuchung festgestellte Schadensursache nicht ausdrücklich untersucht wurde.
- (39) Außerdem wären die Maßnahmen, die auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung eingeführt würden, (vgl. Randnummer 30) nicht wirksam, da ein erheblicher Teil der Ausfuhren aus Indien nicht unter die Maßnahmen fielen.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

- (40) In Anbetracht des Vorstehenden muss die Interimsüberprüfung betreffend die Einfuhren von Baumwollbettwäsche mit Ursprung in Indien ohne Einführung von Antidumpingzöllen eingestellt werden.

F. ERGEBNIS DER ÜBERPRÜFUNG WEGEN DES BEVORSTEHENDEN AUSSERKRAFTTRETENS DER MASSNAHMEN

- (41) Im Licht der Ergebnisse der Interimsüberprüfung, aufgrund derer die mit der Verordnung (EG) Nr. 2398/97 eingeführten Antidumpingzölle außer Kraft treten, sollte die Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen ebenfalls eingestellt werden.

G. UNTERRICHTUNG

- (42) Die betroffenen Parteien wurden über die Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Einstellung dieser teilweisen Interimsüberprüfung und der Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen ohne die Einführung von Maßnahmen empfohlen werden sollte, und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Ihre Stellungnahmen wurden berücksichtigt, und die Feststellungen wurden gegebenenfalls entsprechend geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 und die Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 betreffend die Einfuhren von Baumwollbettwäsche mit Ursprung in Indien werden ohne Einführung von Maßnahmen eingestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ALEMANN

VERORDNUNG (EG) Nr. 2240/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	80,1
	204	57,7
	212	113,1
	999	83,6
0707 00 05	052	157,5
	628	126,9
	999	142,2
0709 90 70	052	116,2
	204	56,6
	999	86,4
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	45,0
	204	62,7
	388	46,8
	421	13,6
	999	42,0
0805 20 10	052	62,0
	204	64,9
	999	63,5
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	76,9
	999	76,9
0805 50 10	052	63,9
	400	39,2
	600	76,3
	999	59,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	58,6
	060	40,5
	064	51,0
	400	79,2
	404	84,1
	720	80,7
	999	65,7
0808 20 50	052	107,2
	064	58,8
	400	98,3
	528	79,8
	720	44,4
	999	77,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2241/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2003

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Eialbumin ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleischsektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 2004 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so dass die betreffenden Anträge zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2004 gestellt werden, wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung stattgegeben.

(2) Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2004 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 für insgesamt die Menge gestellt werden, die im Anhang dieser Verordnungen ausgewiesen ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 136.

ANHANG

Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2004	Zur Verfügung stehende menge für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2004 (in t)
E1	100,00	123 013,60
E2	35,40	1 750,00
E3	—	13 967,58
P1	100,00	1 915,00
P2	100,00	2 530,08
P3	2,37	175,00
P4	14,15	250,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2242/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2003

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Mengen, für die für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2004 Einfuhrlicenzanträge gestellt wurden, sind größer als die verfügbaren Mengen, so dass die betreffenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2004 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung stattgegeben.

(2) Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2004 dürfen Anträge auf Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 für insgesamt die Menge gestellt werden, die im Anhang dieser Verordnung ausgewiesen ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 9.
⁽²⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 24.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2004	Zur Verfügung stehende Menge für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2004 (t)
1	1,55	1 775,00
2	1,55	1 275,00
3	1,58	825,00
4	1,79	450,00
5	2,19	175,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2243/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2003**

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der

einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

- (3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.
- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(EUR/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	0,00
1002 00 00 9000	0,00
1003 00 90 9000	0,00
1005 90 00 9000	0,00
1006 30 92 9100	148,10
1006 30 92 9900	148,10
1006 30 94 9100	148,10
1006 30 94 9900	148,10
1006 30 96 9100	148,10
1006 30 96 9900	148,10
1006 30 98 9100	148,10
1006 30 98 9900	148,10
1006 30 65 9900	148,10
1007 00 90 9000	0,00
1101 00 15 9100	0,00
1101 00 15 9130	0,00
1102 10 00 9500	0,00
1102 20 10 9200	40,08
1102 20 10 9400	34,36
1103 11 10 9200	0,00
1103 13 10 9100	51,53
1104 12 90 9100	0,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2244/2003 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 2003**

mit Durchführungsbestimmungen für satellitengestützte Schiffsüberwachungssysteme

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 ist es Fischereifahrzeugen untersagt, im Geltungsbereich der gemeinsamen Fischereipolitik tätig zu werden, wenn an Bord kein betriebsbereites System installiert, das die Ortung und die Identifizierung des Schiffes durch Fernüberwachungssysteme erlaubt.
- (2) Es ist angezeigt, ein satellitengestütztes Schiffsüberwachungssystem (VMS) ab 1. Januar 2004 für alle Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von mehr als 18 m und ab 1. Januar 2005 für alle Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von mehr als 15 m vorzuschreiben.
- (3) Fischereifahrzeuge, die ausschließlich innerhalb der Basislinien der Mitgliedstaaten tätig sind, sollten von dieser Verpflichtung befreit werden, da ihre Tätigkeiten nur unbedeutende Auswirkungen auf die Bestände haben.
- (4) Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 schaffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Verwaltungsstrukturen und technischen Voraussetzungen, einschließlich satellitengestützter Überwachungssysteme, um die effektive Überwachung und die Durchsetzung der Vorschriften sicherzustellen.
- (5) Strengere VMS-Bestimmungen bieten die Möglichkeit, Effizienz und Wirksamkeit der Fischereiüberwachung auf See wie auch an Land deutlich zu stärken.
- (6) Für die Anwendung der Bestimmungen über die Meldung von Geschwindigkeit und Kurs des Fischereifahrzeugs unter bestimmten Bedingungen sollte ein Übergangszeitraum gelten.
- (7) Für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft und für Fischereifahrzeuge von Drittländern, die in Gemeinschaftsgewässern tätig sind, sollten vergleichbare VMS-Bestimmungen gelten.

(8) In Anbetracht der Annahme dieser neuen Bestimmungen ist es erforderlich, die Verordnung (EG) Nr. 1489/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates hinsichtlich satellitengestützter Schiffsüberwachungssysteme⁽²⁾ aufzuheben.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Durchführungsbestimmungen für den Einsatz eines satellitengestützten Schiffsüberwachungssystems („VMS“) gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 durch die Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Das VMS findet Anwendung auf
 - a) Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von mehr als 18 m ab 1. Januar 2004 und
 - b) Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von mehr als 15 m Anwendung ab 1. Januar 2005.
- (2) Diese Verordnung ist nicht auf Fischereifahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke der Aquakultur eingesetzt werden und ausschließlich innerhalb der Basislinien der Mitgliedstaaten operieren, anwendbar.

Artikel 3

Fischereiüberwachungszentren

- (1) Die Mitgliedstaaten betreiben Fischereiüberwachungszentren („FÜZ“).

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2445/1999 (AbL. L 298 vom 19.11.1999, S. 5)

- (2) Das FÜZ eines Mitgliedstaats überwacht
- die Fischereifahrzeuge unter der Flagge dieses Mitgliedstaats, unabhängig von den Gewässern, in denen sie operieren, oder den Häfen, in denen sie sich befinden,
 - die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft unter der Flagge anderer Mitgliedstaaten und
 - Drittlandfischereifahrzeuge, solange sie sich in Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit besagten Mitgliedstaats befinden.
- (3) Mitgliedstaaten können ein FÜZ gemeinsam betreiben.

KAPITEL II

SATELLITENÜBERWACHUNG VON FISCHEREIFAHRTZEUGEN DER GEMEINSCHAFT

Artikel 4

Ausrüstung der Gemeinschaftsschiffe mit Satellitenortungsgeräten

Ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft, für das ein VMS vorgeschrieben ist, darf ohne betriebsbereites Satellitenortungsgerät an Bord den Hafen nicht verlassen.

Artikel 5

Eigenschaften der Satellitenanlagen

- (1) Die Satellitenanlagen, die an Bord der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft installiert sind, müssen jederzeit die automatische Übertragung folgender Daten an das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats gewährleisten:
- Kennzeichen des Fischereifahrzeugs,
 - zuletzt festgestellte Position des Fischereifahrzeugs mit einem Ortungsfehler von weniger als 500 m bei einem Genauigkeitsgrad von 99 %,
 - Datum und Uhrzeit (in Weltzeit UTC), zu denen besagte Position des Fischereifahrzeugs gemessen wurde und
 - spätestens ab 1. Januar 2006 Geschwindigkeit und Kurs des Fischereifahrzeugs.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Satellitenanlagen falsche Positionsmeldungen unmöglich machen und nicht von Hand verstellt werden können.

Artikel 6

Verpflichtungen hinsichtlich der Satellitenanlagen

- (1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft sorgt dafür, dass die Satellitenanlagen jederzeit betriebsbereit sind und die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Daten übertragen werden.

(2) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft stellt insbesondere sicher, dass

- die Daten in keiner Weise geändert werden,
- die Antenne(n) der Satellitenanlage nicht gestört wird (werden),
- die Stromversorgung der Satellitenanlage nicht unterbrochen wird und
- die Satellitenanlage nicht vom Fischereifahrzeug entfernt wird.

(3) Es ist verboten, die Satellitenanlage zu zerstören, zu beschädigen, außer Betrieb zu setzen oder sonstwie zu manipulieren.

Artikel 7

Kontrollmaßnahmen der Flaggenmitgliedstaaten

Jeder Flaggenmitgliedstaat stellt sicher, dass die Richtigkeit der in Artikel 5 Absatz 1 zu übermittelnden Daten regelmäßig überwacht wird, und reagiert umgehend, wenn festgestellt wird, dass Daten falsch sind.

Artikel 8

Häufigkeit der Datenübertragung

- (1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Daten für die Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen und in der Gemeinschaft registriert sind, mindestens stündlich über das VMS an sein FÜZ gemeldet werden. Das FÜZ kann beschließen, eine Übermittlung der Daten in kürzeren Abständen zu fordern.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 kann die Häufigkeit der Datenübertragung mindestens alle zwei Stunden betragen, wenn das FÜZ die Möglichkeit hat, die aktuelle Position der Fischereifahrzeuge abzufragen.
- (3) Im Hafen kann ein Fischereifahrzeug die Satellitenanlage ausstellen, wenn es das FÜZ des Flaggen- und des Küstenmitgliedstaats hiervon vorher in Kenntnis setzt und es seine Position bis zur nächsten Meldung gegenüber der vorausgehenden Meldung nicht ändert.

Artikel 9

Überwachung der Einfahrt in bestimmte Gebiete und der Ausfahrt

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass sein FÜZ über das VMS Datum und Uhrzeit der Einfahrt von Fischereifahrzeugen, die seine Flagge führen und in der Gemeinschaft registriert sind, in eines der nachstehenden Gebiete sowie Datum und Uhrzeit der Ausfahrt aus einem solchen Gebiet überwacht:

- Seegebiete, in denen besondere Zugangsregeln für Gewässer und Ressourcen gelten,

- b) die Regelungsbereiche der regionalen Fischereiorganisationen, in denen die Gemeinschaft oder bestimmte Mitgliedstaaten Vertragspartei sind,
- c) Drittlandgewässer.

Artikel 10

Übertragung von Daten an den Küstenmitgliedstaat

(1) Das von jedem Mitgliedstaat eingerichtete VMS garantiert die automatische Übertragung der nach Artikel 5 geforderten Daten für die Fischereifahrzeuge, die die Flagge des Mitgliedstaats führen und in der Gemeinschaft registriert sind, an das FÜZ eines Küstenmitgliedstaats, solange sich die Schiffe in den Gewässern dieses Küstenmitgliedstaats aufhalten.

Die Datenübertragung erfolgt nach dem in Anhang I vorgegebenen Format gleichzeitig mit der Datenübertragung an das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats.

(2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den übrigen Mitgliedstaaten eine umfassende Liste mit Längen- und Breitengradangaben zur Abgrenzung seiner ausschließlichen Wirtschaftszone oder ausschließlichen Fischereizone.

(3) Küstenmitgliedstaaten, die ein Gebiet gemeinsam überwachen, können eine gemeinsame Empfangsstation für die Übertragung der nach Artikel 5 geforderten Daten angeben. Sie teilen dies der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mit.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden bei der Festlegung und Anwendung der Verfahren zur Übertragung an das FÜZ eines Küstenmitgliedstaats zusammenarbeiten.

(5) Auf Anfrage übermitteln die Mitgliedstaaten den übrigen Mitgliedstaaten die Liste der Schiffe, die ihre Flagge führen und für die ein VMS vorgeschrieben ist. In dieser Liste sind für jedes Schiff die interne Flottenkartinummer, die äußeren Kennzeichen, der Name und das internationale Rufzeichen angegeben.

Artikel 11

Technisches Versagen oder Ausfall der Satellitenanlage

(1) Bei technischem Versagen oder Ausfall der Satellitenanlage an Bord eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft übermittelt der Schiffskapitän oder Schiffseigner oder ihr Vertreter ab dem Zeitpunkt, zu dem der Defekt festgestellt wurde, oder ab dem Zeitpunkt, zu dem er gemäß Absatz 3 oder Artikel 12 Absatz 1 informiert worden ist, alle vier Stunden die aktuelle Schiffsposition per E-Mail, Fernschreiben, Fax, Telefon oder Funk über eine nach geltendem Gemeinschaftsrecht für den Empfang solcher Meldungen zugelassene Funkstation an das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats und das FÜZ des Küstenmitgliedstaats.

(2) Nach einem technischen Versagen oder Ausfall verlässt ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft einen Hafen erst, nachdem die erneute Betriebsbereitschaft der an Bord instal-

lierten Satellitenanlage zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden festgestellt wurde oder die zuständigen Behörden das Auslaufen genehmigt haben.

(3) Die Mitgliedstaaten versuchen den Kapitän oder Schiffseigner oder ihren Vertreter in Kenntnis zu setzen, wenn die Satellitenanlage an Bord eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft defekt oder ausgefallen zu sein scheint.

(4) Der Flaggenmitgliedstaat kann die Genehmigung erteilen, dass die defekte Satellitenanlage gegen eine betriebsbereite Anlage ausgetauscht wird, die den Anforderungen von Artikel 5 genügt.

Artikel 12

Nichtübertragung von Daten

(1) Geht beim FÜZ eines Flaggenmitgliedstaats über zwölf Stunden keine Datenmeldung nach den Artikeln 8 und 11 ein, so setzt das Zentrum den Kapitän oder Schiffseigner oder ihren Vertreter hiervon unverzüglich in Kenntnis. Ist dies bei einem bestimmten Schiff innerhalb eines Jahres mehr als dreimal der Fall, lässt der Flaggenmitgliedstaat die Satellitenanlage des fraglichen Schiffes überprüfen. Der betreffende Mitgliedstaat untersucht, ob versucht worden ist, die Anlage zu manipulieren. Abweichend von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d) muss die Anlage hierzu möglicherweise vom Schiff entfernt werden.

(2) Geht beim FÜZ eines Flaggenmitgliedstaats über zwölf Stunden keine Datenmeldung nach den Artikeln 8 und 11 ein und lag die zuletzt gemeldete Position innerhalb der Gewässer eines Küstenmitgliedstaats, so setzt das Zentrum das FÜZ besagten Küstenmitgliedstaats hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(3) Beobachten die zuständigen Behörden eines Küstenmitgliedstaats ein Fischereifahrzeug in ihren Gewässern und gehen keine Datenmeldungen nach Artikel 10 Absatz 1 oder Artikel 11 Absatz 1 ein, so setzen sie den Schiffskapitän und das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats hiervon in Kenntnis.

Artikel 13

Überwachung der Fangtätigkeiten

(1) Die Mitgliedstaaten nutzen die nach Artikel 8, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 eingegangenen Daten zur wirksamen Überwachung der Fangtätigkeiten der Fischereifahrzeuge.

(2) Die Flaggenmitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemeldeten Daten von Fischereifahrzeugen, die ihre Flagge führen oder in ihnen registriert sind für einen Zeitraum von drei Jahren in computerlesbarer Form aufgezeichnet werden.

(3) Die Küstenmitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemeldeten Daten von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines anderen Mitgliedstaats führen, für einen Zeitraum von drei Jahren in computerlesbarer Form aufgezeichnet werden.

KAPITEL III

DATENZUGRIFF

Artikel 14

Datenzugriff

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kommission auf gezielte Anfrage jederzeit online Fernzugriff auf die Computerdateien hat, in denen die von ihren FÜZ aufgezeichneten Daten gespeichert sind.

(2) Die im Rahmen dieser Verordnung übermittelten Daten werden vertraulich behandelt.

Artikel 15

Informationen über die zuständigen Behörden

(1) Name, Adresse, Telefonnummer, Fernschreib- und Faxnummer sowie die X.25- und weitere Adressen für die elektronische Datenübertragung der für ein FÜZ zuständigen Behörde sind Anhang II zu entnehmen.

(2) Etwaige Änderungen dieser Angaben werden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten binnen einer Woche mitgeteilt.

Artikel 16

Halbjahresberichte der Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission halbjährlich zum 1. Mai und zum 1. November einen Bericht über den Betrieb ihres VMS in dem vorausgegangenen Halbjahr vor.

(2) Sie übermitteln der Kommission insbesondere folgende Angaben:

- a) Anzahl der Fischereifahrzeuge, die im vorausgegangenen Halbjahr die Flagge besagten Mitgliedstaates führten oder in ihm registriert waren und für die das VMS vorgeschrieben war,
- b) Liste der Fischereifahrzeuge, die im vorausgegangenen Halbjahr wiederholt technisches Versagen oder Ausfall ihrer Satellitenanlage festgestellt haben,
- c) Anzahl der im vorausgegangenen Halbjahr bei dem FÜZ eingegangenen Positionsmeldungen, aufgeschlüsselt nach Flaggenstaaten, und
- d) die Gesamtzeit, die Fischereifahrzeuge, die die Flagge des betreffenden Mitgliedstaats führen oder in ihm registriert sind und für die das VMS vorgeschrieben ist, in den als FAO-Untergebiete eingeteilten Gewässern verbracht haben.

(3) Das Format zur Übermittlung der in Absatz 2 geforderten Angaben kann in Absprache zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegt werden.

KAPITEL IV

SATELLITENÜBERWACHUNG VON DRITTLANDSCHIFFEN IN GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN

Artikel 17

Ausrüstung der Schiffe mit Satellitenortungsgeräten

Ein Drittlandsschiff, für das ein VMS vorgeschrieben ist, hat ein betriebsbereites Satellitenortungsgerät an Bord, wenn es sich in Gemeinschaftsgewässern aufhält.

Artikel 18

Eigenschaften der Satellitenanlagen

(1) Die Satellitenanlagen, die an Bord der Drittlandsschiffe installiert sind, für die das VMS vorgeschrieben ist, müssen beim Einsatz in Gemeinschaftsgewässern jederzeit die automatische Übertragung folgender Daten gewährleisten:

- a) Kennzeichen des Fischereifahrzeugs,
- b) zuletzt festgestellte Position des Fischereifahrzeugs mit einem Ortungsfehler von weniger als 500 m bei einem Genauigkeitsgrad von 99 %,
- c) Datum und Uhrzeit (in Weltzeit UTC), zu denen besagte Position des Fischereifahrzeugs gemessen wurde und
- d) spätestens ab 1. Januar 2006 Geschwindigkeit und Kurs des Fischereifahrzeugs.

(2) Die Satellitenanlagen machen falsche Positionsmeldungen unmöglich und können nicht von Hand verstellt werden.

Artikel 19

Verpflichtungen hinsichtlich der Satellitenanlagen

(1) Die Kapitäne von Drittlandfischereifahrzeugen, für die das VMS vorgeschrieben ist, sorgen dafür, dass die Satellitenanlagen jederzeit betriebsbereit sind und die in Artikel 18 Absatz 1 geforderten Daten übertragen werden.

(2) Die Kapitäne der Drittlandfischereifahrzeuge stellen insbesondere sicher, dass

- a) die Daten in keiner Weise geändert werden,
- b) die Antenne(n) der Satellitenanlage nicht gestört wird (werden),
- c) die Stromversorgung der Satellitenanlage nicht unterbrochen wird und
- d) die Satellitenanlage nicht vom Fischereifahrzeug entfernt wird.

(3) Es ist verboten, die Satellitenanlage zu zerstören, zu beschädigen, außer Betrieb zu setzen oder sonstwie zu manipulieren.

*Artikel 20***Häufigkeit der Datenübertragung**

Die automatische Datenübertragung erfolgt in Abständen von höchstens einer Stunde. Allerdings ist auch eine Übertragung alle zwei Stunden möglich, wenn das FÜZ des Flaggenstaats die Möglichkeit hat, die aktuelle Position des Fischereifahrzeugs abzufragen.

*Artikel 21***Weiterleitung an den Küstenmitgliedstaat**

Die Meldungen zur Positionsüberwachung gemäß Artikel 18 Absatz 1 werden in dem in Anhang I beschriebenen Format an das FÜZ des Küstenmitgliedstaats weitergeleitet.

*Artikel 22***Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern**

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer eine umfassende Liste mit geografischen Koordinaten zur Abgrenzung seiner ausschließlichen Wirtschaftszone oder ausschließlichen Fischereizone in einem mit dem World Geodetic System 1984 (WGS 84) kompatiblen Format.

(2) Die Küstenmitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Vorbereitung der Verfahren und der automatischen Datenübertragung an ihre FÜZ mit den zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer zusammengearbeitet wird.

*Artikel 23***Technisches Versagen oder Ausfall der Satellitenanlage**

(1) Bei technischem Versagen oder Ausfall der Satellitenanlage an Bord eines Drittlandschiffes in Gemeinschaftsgewässern übermittelt der Kapitän oder Schiffseigner oder ihr Vertreter alle zwei Stunden sowie bei jedem Wechsel von einem ICES-Gebiet in ein anderes die aktuelle geografische Position des Schiffes über E-Mail, Fernschreiben, Fax, Telefon oder Funk.

(2) Die Daten werden dem FÜZ des Küstenmitgliedstaats gemeldet.

(3) Ein in Gemeinschaftsgewässern tätiges Drittlandschiff verlässt einen Hafen eines Mitgliedstaats nach einem technischen Versagen oder Ausfall seiner Anlage erst, nachdem die

erneute Betriebsbereitschaft der Satellitenanlage an Bord zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden festgestellt worden ist oder die zuständigen Behörden das Auslaufen genehmigt haben.

(4) Die Küstenmitgliedstaaten setzen den Kapitän oder Schiffseigner oder ihren Vertreter davon in Kenntnis, wenn die Satellitenanlage an Bord des Schiffes defekt oder ausgefallen zu sein scheint.

*Artikel 24***Überwachung der Fangtätigkeiten und Meldungen**

(1) Die Mitgliedstaaten nutzen die nach Artikel 18 und Artikel 23 Absatz 1 eingegangenen Daten zur wirksamen Überwachung der Fangtätigkeiten von Drittlandschiffen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die eingegangenen Daten von Drittlandfischereifahrzeugen für einen Zeitraum von drei Jahren in computerlesbarer Form aufgezeichnet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich in Kenntnis, wenn ein Schiff den Vorschriften in diesem Kapitel nicht nachkommt.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 25***Aufhebung**

Die Verordnung (EG) Nr. 1489/97 wird zum 1. Januar 2004 aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach der Vergleichstabelle in Anhang III zu lesen.

*Artikel 26***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Elektronisches Datenaustauschformat für die Datenübertragung an den Küstenmitgliedstaat

A. Inhalt einer Positionsmeldung

Datenfeld	Feldcode	obligatorisch/ fakultativ	Erläuterungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	O	Systemdetail; bezeichnet den Beginn der Meldung
Adresse	AD	O	Detail Meldung; Empfänger; Alpha-3-ISO-Ländercode des Küstenmitgliedstaats
Art der Meldung	TM	O	Detail Meldung; Art der Meldung „POS“
Rufzeichen	RC	O	Detail Schiffsregistrierung
Fangreisennummer	TN	F	Detail Tätigkeit; Seriennummer der Fangreise im laufenden Jahr
Schiffsname	NA	F	Detail Schiffsregistrierung
Interne Flottenregisternummer	IR	F ⁽¹⁾	Detail Schiffsregistrierung. An das Schiff vergebene einmalige Nummer als Flaggenstaat-Alpha-3-ISO-Ländercode plus Nummer
Externe Kennnummer	XR	F	Detail Schiffsregistrierung; äußere Kennziffern an der Schiffsseite
Breitengrad (dezimal)	LT	F	Detail Tätigkeit; Position zum Zeitpunkt der Übertragung
Längengrad (dezimal)	LG	F	Detail Tätigkeit; Position zum Zeitpunkt der Übertragung
Geschwindigkeit	SP	O ⁽²⁾	Schiffsgeschwindigkeit in Zehntelknoten
Kurs	CO	O ⁽²⁾	Schiffskurs 360° Einteilung
Datum	DA	F	Detail Meldung; Datum der Übertragung
Uhrzeit	TI	F	Detail Meldung; Uhrzeit der Übertragung
Aufzeichnungsende	ER	F	Systemdetail; bezeichnet das Ende der Meldung

⁽¹⁾ Obligatorisch bei Gemeinschaftsschiffen.

⁽²⁾ Fakultativ bis 31. Dezember 2005.

B. Aufbau der Positionsmeldung

Jede Datenübertragung ist folgendermaßen aufgebaut:

- ein doppelter Schrägstrich (//) und die Buchstaben „SR“ bezeichnen den Beginn einer Meldung;
- ein doppelter Schrägstrich (//) und ein Feldcode bezeichnen den Beginn eines Datenfeldes;
- ein Schrägstrich (/) trennt den Feldcode und die Daten;
- Datenpaare werden durch Leerstelle getrennt;
- die Buchstaben „ER“ und ein doppelter Schrägstrich bezeichnen das Ende einer Meldung.

C. Definition der Datenfelder

Kategorie	Datenfeld	Feldcode	Zeichen	Inhalt	Definitionen
Systemdetails	Aufzeichnungsbeginn	SR			Bezeichnet den Beginn der Meldung
	Aufzeichnungsende	ER			Bezeichnet das Ende der Meldung
Details Meldung	Adresse Empfänger	AD	ALPH*3	ISO-3166 Adresse	Adresse des Empfängers der Meldung
	Art der Meldung	TM	ALPH*3	Code	Erste drei Buchstaben der Art der Meldung
	Datum	DA	Num*8	JJJJMMTT	Jahr, Monat, Tag
	Uhrzeit	TI	Num*4	HHMM	Stunde und Minuten in UTC
Details Schiffsregistrierung	Rufzeichen	RC	ALPH*7	IRCS-Code	Internationales Rufzeichen des Schiffes
	Schiffsname	NA	ALPH*30	ISO 8859,1	Name des Schiffes
	Externe Kennnummer	XR	ALPH*14	ISO 8859,1	Seitlich am Schiff angebrachte Ziffern
	Interne Registrierungsnummer	IR	ALPH*3 Num*9	ISO-3166 + max.9N	Dem Schiff vom Flaggenstaat bei der Registrierung zugeteilte einmalige Nummer
Details Tätigkeit	Breitengrad (dezimal)	LT	ALPH*7	+/-DD.ddd	Negative Werte bei Breitengraden in der südlichen Hemisphäre (!) (WGS84)
	Längengrad (dezimal)	LG	ALPH*8	+/-DDD.ddd	Negative Werte bei Längengraden in der westlichen Hemisphäre (!) (WGS84)
	Geschwindigkeit	SP	Num*3	Knoten*10	Z. B.//SP/105 = 10,5 Knoten
	Kurs	CO	Num*3	360° Einteilung	Z. B.//CO/270 = 270°
	Fangreisenummer	TN	Num*3	001-999	Nummer der Fangreise im laufenden Jahr

(!) Das Plus-Zeichen (+) muss nicht übertragen werden; 0 an erster Stelle kann wegfallen.

ANHANG II

Zuständige Behörden

BELGIË/BELGIQUE

Name: Dienst voor de Zeevisserij
Administratief Centrum

Adresse: Vrijhavenstraat 5
B-8400 Oostende

Telefon: (32-59) 50 89 66 — 51 29 94

Fax: (32-59) 51 45 57 — 51 45 57

Telex: 81075 dzvost

X.25: 206 259 020 63

E-Mail: Dienst.Zeevisserij@ewbl.vlaanderen.be
VMS.Oostende@wol.be

DANMARK

Name: Fiskeridirektoratet

Adresse: Stormgade 2
DK-1470 København K

Telefon: (45) 33 96 36 09

Fax: (45) 33 96 39 00

Telex: 16144 fm dk

X.25: 238 201 023 8535 (til Fiskeridirektoratet)
238 201 023 853 (fra Fiskeridirektoratet)

E-Mail: sat@fd.dk

DEUTSCHLAND

Name: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Adresse: Palmaille 9
D-22767 Hamburg

Telefon: (49-40) 38905-173/38905-180

Fax: (49-40) 38905-128/38905-160

Telex: 0214/763

X.25: 0 262 45 4001 20221

E-Mail: bettina.gromke@ble.de

ΕΛΛΑΔΑ

Name: Υπουργείο Εμπορικής Ναυτιλίας/Διεύθυνση Λιμενικής Αστυνομίας Γ (Αλιείας)

Adresse: Γρ. Λαμπράκη 150
EL-18518 Πειραιάς

Telefon: (30-210) 4519901 — 4191308 — 4513657

Fax: (30-210) 4191561 — 4285466

Telex: 212239 — 212273

X.25: 02023 — 22100047

E-Mail: vms@mail.yen.gr,
demos@yen.gr

ESPAÑA

Name: Secretaría General de Pesca Marítima

Adresse: Paseo de la Castellana nº 112
ES-28046 Madrid

Telefon: (34) 913 47 17 50

Fax: (34) 913 47 15 44

X.25: 21453150315802

E-Mail: csp@mapya.es

FRANCE

Name: Cross Atlantique

Adresse: Château de la Garenne
Avenue Louis Bougo
F-56410 Etel

Telefon: (33) 297 55 35 35

Fax: (33) 297 55 49 34

Telex: 95 05 19

IRELAND

Name: Fisheries Monitoring Centre
Naval Base

Adresse: Haulbowline
Co. Cork
Ireland

Telefon: (353-21) 486 48 30 — 486 48 31 — 486 49 66 —
486 49 70 — 437 87 52 (24 hr)

Fax: (353-21) 437 80 96

X.25: 272 440 520 023

E-Mail: nscstaff@eircom.net or
fmcvmsst@eircom.net

ITALIA

Name: Comando generale del Corpo delle capitanerie di porto —
Guardia costiera

Adresse: Viale dell'Arte n. 16
I-00144 Roma

Telefon: (39) 06 59 23 569 — 59 24 145 — 59 08 45 27

Fax: (39) 06 59 22 737 — 59 08 47 93

Telex: (39) 06 61 41 56 — 61 41 03 — 61 11 72

E-Mail: cogecap3@flashnet.it

NEDERLAND

Name: Algemene Inspectiedienst

Adresse: Poststraat 15
Postbus 234
6461 AW Kerkrade
Nederland

Telefon: (31-45) 546 62 22
(31-45) 546 62 30

Fax: (31-45) 546 10 11

X.25: 0204 14444605

E-Mail: meldkamer@minLnv.nl

PORTUGAL

Name: Direcção-Geral das Pescas e Aquicultura
Adresse: Av. de Brasília
P-1400-038 Lisboa
Telefon: (351-21) 302 51 00/302 51 90
Fax: (351-21) 302 51 01
X.25: 268096110344

SUOMI/FINLAND

Name: Maa- ja metsätalousministeriö, kala- ja riistaosasto
Adresse: Mariankatu 23
FI-00170 Helsinki
Telefon: (358-9) 16001
Fax: (358-9) 16052640
X.25: (0) 244 20100131
E-Mail: ali.lindahl@mmm.fi
markku.nousiainen@mmm.fi

SVERIGE

Name: Fiskeriverket
Adresse: Box 423
S-401 26 Göteborg
Telefon: (46-31) 743 03 00
Fax: (46-31) 743 04 44
X.25: 2043 7 201034
E-Mail: fiskeriverket@fiskeriverket.se

UNITED KINGDOM

Name: Ministry of Agriculture, Fisheries and Food
Fisheries IV Division
Adresse: Nobel House, 17, Smith Square
London SW1P 3JR
United Kingdom
Telefon: (44-207) 270 8337 — Scotland: (44-131) 244 6078
Fax: (44-207) 238 6566
Telex: 21274
X.25: 237 859 010 201
E-Mail: MAFF.OPS@defra.gsi.gov.uk
Scotland: SFPAOPS@scotland.gsi.gov.uk

ANHANG III

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 1489/97	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1 Absatz 1
—	Artikel 2
—	Artikel 3
Artikel 2	—
—	Artikel 4
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 1
—	Artikel 5 Absatz 2
—	Artikel 6
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 7
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 1
—	Artikel 8 Absatz 2
Anhang I	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 9
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 10 Absatz 4
—	Artikel 10 Absatz 5
Artikel 5	—
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 11 Absätze 2 und 4
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 3
—	Artikel 12 Absatz 1
—	Artikel 12 Absatz 2
—	Artikel 12 Absatz 3
—	Artikel 13 Absatz 1
—	Artikel 13 Absatz 2
—	Artikel 13 Absatz 3
Artikel 7	Artikel 14 Absatz 1
—	Artikel 14 Absatz 2
Artikel 8	Artikel 15
Artikel 9	—
Artikel 10	Artikel 16
—	Artikel 17
—	Artikel 18
—	Artikel 19
—	Artikel 20
—	Artikel 21
—	Artikel 22
—	Artikel 23
—	Artikel 24
—	Artikel 25

Verordnung (EG) Nr. 1489/97	Vorliegende Verordnung
Artikel 11	Artikel 26
Anhang I	—
Anhang II	Anhang I
Anhang III	Anhang II
—	Anhang III

VERORDNUNG (EG) Nr. 2245/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2003

zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien bei Schafen und Ziegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 enthält Vorschriften für die Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathie (TSE) bei Schafen und Ziegen.
- (2) Für Schafe und Ziegen sollten eigene Stichprobengrößen festgesetzt werden, um die Auswertung der TSE-Testergebnisse zu erleichtern.
- (3) Die Überwachung einer großen Zahl für den menschlichen Verzehr geschlachteter Schafe in den Mitgliedstaaten mit großen Schafpopulationen hat es ermöglicht, die TSE-Prävalenz in diesen Populationen zu schätzen. Das Ausmaß der Überwachung in großen Populationen sollte deshalb verringert werden. Die Überwachung für den menschlichen Verzehr geschlachteter Schafe in Mitgliedstaaten mit kleinen Schafpopulationen liefert wenig Informationen und sollte deshalb nicht länger zwingend sein.
- (4) Die Überwachung ausreichend großer Zahlen für den menschlichen Verzehr geschlachteter Ziegen zur Feststellung der wahrscheinlichen TSE-Prävalenz in dieser

Gruppe ist in den meisten Mitgliedstaaten schwierig oder nicht praktikabel. Die Überwachung in dieser Gruppe sollte deshalb nicht länger zwingend sein.

- (5) Die Überwachung verendeter Tiere sollte sowohl bei Schafen als auch bei Ziegen verstärkt werden, um Informationen über die TSE-Prävalenz zu gewinnen und dazu beizutragen, die Seuche zu tilgen. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass infizierte Tiere nicht der Probenahme entzogen werden.
- (6) Daher sollte die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 entsprechend geändert werden. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, Anhang III als Ganzes zu ersetzen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wird entsprechend dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1915/2003 der Kommission (AbL. L 283 vom 31.10.2003, S. 29).

ANHANG

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„ANHANG III

ÜBERWACHUNGSSYSTEM

KAPITEL A

I. ÜBERWACHUNG BEI RINDERN

1. **Allgemein**

Die Überwachung von Rindern ist gemäß den in Anhang X Kapitel C Nummer 3.1 Buchstabe b) festgelegten Labormethoden durchzuführen.

2. **Überwachung bei Tieren, die für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden**

2.1. Alle mehr als 24 Monate alten Tiere,

- die einer ‚Notschlachtung aus besonderem Anlass‘ gemäß Artikel 2 Buchstabe n) der Richtlinie 64/433/EWG des Rates⁽¹⁾ unterzogen werden oder
- die gemäß Anhang I Kapitel VI Nummer 28 Buchstabe c) der Richtlinie 64/433/EWG geschlachtet werden, mit Ausnahme der Tiere ohne klinische Symptome, die im Rahmen einer Seuchentilgungskampagne geschlachtet werden,

sind auf BSE zu testen.

2.2. Alle mehr als 30 Monate alten Tiere,

- die normalen Schlachtungen für den menschlichen Verzehr unterzogen werden oder
- die gemäß Anhang I Kapitel VI Nummer 28 Buchstabe c) der Richtlinie 64/433/EWG im Rahmen einer Seuchentilgungskampagne geschlachtet werden, aber keine klinischen Symptome aufweisen,

sind auf BSE zu testen.

2.3. Abweichend von Nummer 2.2 kann Schweden hinsichtlich der auf seinem Staatsgebiet geborenen, gehaltenen und geschlachteten Rinder beschließen, nur eine Stichprobe zu untersuchen. Die Stichprobe muss mindestens 10 000 Tiere jährlich umfassen.

3. **Überwachung von nicht für den menschlichen Verzehr geschlachteten Tieren**

3.1. Alle mehr als 24 Monate alten Rinder, die verendet sind oder getötet wurden, jedoch nicht

- gemäß Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission⁽²⁾ zur Beseitigung getötet wurden,
- im Rahmen einer Epidemie wie etwa der Maul- und Klauenseuche getötet wurden,
- für den menschlichen Verzehr geschlachtet wurden,

sind auf BSE zu testen.

3.2. Die Mitgliedstaaten können im Fall von entlegenen Gebieten mit geringer Bestandsdichte, wo tote Tiere nicht abgeholt werden, Ausnahmen von den Bestimmungen nach Nummer 3.1 gewähren. Die Mitgliedstaaten, die diese Ausnahmen gewähren, teilen der Kommission dies mit und legen eine Liste der Gebiete vor, für die diese Ausnahmen gelten. Die Abweichung darf nicht mehr als 10 % der Rinderpopulation in dem Mitgliedstaat betreffen.

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

⁽²⁾ ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14.

4. **Überwachung von Tieren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 716/96 zur Beseitigung aufgekauft werden**

- 4.1. Alle Tiere, die wegen einer Verletzung getötet werden oder bei der Schlachttieruntersuchung Krankheitszeichen aufweisen, sind auf BSE zu testen.
- 4.2. Alle mehr als 42 Monate alten und nach dem 1. August 1996 geborenen Tiere sind auf BSE zu testen.
- 4.3. Eine Stichprobe von jährlich mindestens 10 000 nicht unter Nummer 4.1 oder 4.2 fallenden Tieren ist auf BSE zu testen.

5. **Überwachung bei sonstigen Tieren**

Zusätzlich zu den Untersuchungen nach den Nummern 2 bis 4 können Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis beschließen, weitere Rinder auf ihrem Staatsgebiet zu untersuchen, insbesondere wenn sie aus Ländern mit einheimischer BSE stammen, potenziell kontaminiertes Futter aufgenommen haben oder von BSE-infizierten Muttertieren geboren wurden oder von diesen abstammen.

6. **Maßnahmen im Anschluss an die Untersuchungen**

- 6.1. Wird ein für den menschlichen Verzehr geschlachtetes Tier zur Untersuchung auf BSE ausgewählt, dann ist die Genusstauglichkeitskennzeichnung gemäß Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG am Schlachtkörper dieses Tieres erst vorzunehmen, wenn ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt.
- 6.2. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von der Bestimmung nach Nummer 6.1 gewähren, wenn es im Schlachthof ein amtliches System gibt, das sicherstellt, dass keine Teile untersuchter Tiere mit Genusstauglichkeitskennzeichnung den Schlachthof verlassen, ehe ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt.
- 6.3. Alle Körperteile der auf BSE getesteten Tiere einschließlich der Haut werden unter amtlicher Überwachung so lange verwahrt, bis ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt, außer sie werden gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ unschädlich beseitigt.
- 6.4. Alle Körperteile von Tieren mit positivem Befund, einschließlich der Haut, werden gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 unschädlich beseitigt, mit Ausnahme des Materials, das in Verbindung mit den Aufzeichnungen gemäß Kapitel B Abschnitt III aufbewahrt werden muss.
- 6.5. Wird ein für den menschlichen Verzehr geschlachtetes Tier positiv getestet, dann müssen zusätzlich zum positiv getesteten Schlachtkörper mindestens der dem positiv getesteten unmittelbar vorausgehende Schlachtkörper und die zwei unmittelbar folgenden Schlachtkörper in der gleichen Schlachtlinie gemäß Nummer 6.4 beseitigt werden.
- 6.6. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von Nummer 6.5 gewähren, wenn es im Schlachthof ein System gibt, das eine Kontaminierung zwischen Schlachtkörpern verhindert.

II. ÜBERWACHUNG BEI SCHAFEN UND ZIEGEN

1. **Allgemein**

Die Überwachung von Schafen und Ziegen ist gemäß den in Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 Buchstabe b) festgelegten Labormethoden durchzuführen.

2. **Überwachung bei Schafen, die für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden**

Mitgliedstaaten, in denen die Population von Mutterschafen und gedeckten Lämmern 750 000 übersteigt, testen jährlich mindestens 10 000 Schafe, die für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden⁽²⁾. Die Tiere müssen älter als 18 Monate sein, oder es müssen bei ihnen mehr als zwei bleibende Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben. Die Stichproben müssen für das jeweilige Gebiet und die jeweilige Jahreszeit repräsentativ sein. Bei der Auswahl der Stichprobe ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Überrepräsentation einer Gruppe im Hinblick auf Herkunft, Alter, Rasse, Haltungsort oder irgendein anderes Merkmal kommt. Das Alter der Tiere ist anhand des Gebisses, eindeutiger Reifezeichen oder anderer zuverlässiger Hinweise zu schätzen. Mehrfachprobenahmen in der gleichen Herde sind möglichst zu vermeiden.

⁽¹⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

⁽²⁾ Der Stichprobenumfang wurde so berechnet, dass bei den geschlachteten Tieren ein Vorkommen von 0,03 % mit 95-prozentiger Sicherheit festgestellt werden kann. Die Stichprobe ist auf Mitgliedstaaten mit einer großen Schafpopulation beschränkt.

3. Überwachung von nicht für den menschlichen Verzehr geschlachteten Schafen und Ziegen

Schafe und Ziegen, die älter als 18 Monate sind oder bei denen mehr als zwei bleibende Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben und die verendet sind oder getötet wurden, jedoch nicht

- im Rahmen einer Seuchentilgungskampagne gekeult wurden,
- für den menschlichen Verzehr geschlachtet wurden,

sind gemäß dem in den Tabellen A bzw. B angegebenen Stichprobenumfang zu untersuchen. Die Stichproben müssen für das jeweilige Gebiet und die jeweilige Jahreszeit repräsentativ sein. Bei der Auswahl der Stichprobe ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Überrepräsentation einer Gruppe im Hinblick auf Herkunft, Alter, Rasse, Haltungsart oder irgendein anderes Merkmal kommt. Das Alter der Tiere ist anhand des Gebisses, eindeutiger Reifezeichen oder anderer zuverlässiger Hinweise zu schätzen. Mehrfachprobenahmen in der gleichen Herde sind möglichst zu vermeiden. Der Mitgliedstaat richtet ein System ein, um gezielt oder auf andere Weise zu überprüfen, dass keine Tiere der Probenahme entzogen werden.

Die Mitgliedstaaten können im Fall von entlegenen Gebieten mit geringer Bestandsdichte, wo tote Tiere nicht abgeholt werden, Ausnahmen gewähren. Die Mitgliedstaaten, die diese Ausnahmen gewähren, teilen der Kommission dies mit und legen eine Liste der Gebiete vor, für die diese Ausnahmen gelten. Die Abweichung darf nicht mehr als 10 % der Schaf- und Ziegenpopulation in dem Mitgliedstaat betreffen.

Tabelle A

Population der Mutterschafe und gedeckten Lämmer im Mitgliedstaat	Mindeststichprobenumfang, tote Schafe (!)
> 750 000	10 000
100 000-750 000	1 500
40 000-100 000	500
< 40 000	100

(!) Der Stichprobenumfang berücksichtigt die Größe der Schafpopulation im jeweiligen Mitgliedstaat und soll erreichbare Werte angeben. Stichprobengrößen von 10 000, 1 500, 500 und 100 Tieren ermöglichen den Nachweis einer Prävalenz von 0,03 %, 0,2 %, 0,6 % bzw. 3 % mit 95-prozentiger Sicherheit.

Tabelle B

Population der Ziegen, die bereits gezickelt haben, und gedeckten Ziegen im Mitgliedstaat	Mindeststichprobenumfang, tote Ziegen (!)
> 750 000	5 000
250 000-750 000	1 500
40 000-250 000	500
< 40 000	50

(!) Der Stichprobenumfang berücksichtigt die Größe der Ziegenpopulation im jeweiligen Mitgliedstaat und soll erreichbare Werte angeben. Stichprobengrößen von 5 000, 1 500, 500 und 50 Tieren ermöglichen den Nachweis einer Prävalenz von 0,06 %, 0,2 %, 0,6 % bzw. 6 % mit 95-prozentiger Sicherheit. Hat ein Mitgliedstaat Schwierigkeiten, eine ausreichende Zahl verendeter Tiere zu erhalten, um den vorgeschriebenen Stichprobenumfang zu erreichen, kann er die Stichprobe durch Ziegen vervollständigen, die für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden und über 18 Monate alt sind. Dabei können drei für den menschlichen Verzehr geschlachtete Ziegen eine verendete Ziege ersetzen.

4. Überwachung bei infizierten Herden

Ab dem 1. Oktober 2003 sind auf Basis der Auswahl einer einfachen Stichprobe und in dem in der Tabelle angegebenen Stichprobenumfang Tiere zu testen, die älter als 12 Monate sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat und die gemäß den Bestimmungen des Anhangs VII Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer i) oder ii) oder Nummer 2 Buchstabe c) getötet werden.

Zahl der über 12 Monate alten ausgemerzten Tiere in der Herde	Mindeststich-probenumfang ⁽¹⁾
70 oder weniger	Alle in Betracht kommenden Tiere
80	68
90	73
100	78
120	86
140	92
160	97
180	101
200	105
250	112
300	117
350	121
400	124
450	127
500 oder mehr	150

⁽¹⁾ Der Stichprobenumfang wird so berechnet, dass bei einer Prävalenz von mindestens 2 % in der Testpopulation mindestens ein positiver Befund mit 95%iger Sicherheit festgestellt werden kann.

5. Überwachung bei sonstigen Tieren

Zusätzlich zu den Überwachungsprogrammen nach den Nummern 2, 3 und 4 können die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis beschließen, weitere Tiere zu überwachen, insbesondere:

- für die Milcherzeugung genutzte Tiere,
- Tiere, die aus Ländern mit einheimischen TSE stammen,
- Tiere, die potenziell kontaminiertes Futter aufgenommen haben,
- Tiere, die von TSE-infizierten Muttertieren geboren wurden bzw. von diesen abstammen,

6. Maßnahmen im Anschluss an die Untersuchungen von Schafen und Ziegen

- 6.1. Wird ein für den menschlichen Verzehr geschlachtetes Schaf oder eine solche Ziege zur Untersuchung auf TSE ausgewählt, dann ist die Genusstauglichkeitskennzeichnung gemäß Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG am Schlachtkörper dieses Tieres erst vorzunehmen, wenn ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt.
- 6.2. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von Nummer 6.1 gewähren, wenn es im Schlachthof ein amtliches System gibt, das sicherstellt, dass keine Teile untersuchter Tiere mit Genusstauglichkeitskennzeichnung den Schlachthof verlassen, ehe ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt.
- 6.3. Alle Körperteile der getesteten Tiere einschließlich der Haut werden unter amtlicher Überwachung so lange verwahrt, bis ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt, außer sie werden gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 unschädlich beseitigt.
- 6.4. Alle Körperteile von positiv getesteten Tieren, einschließlich der Haut, werden gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 unschädlich beseitigt, mit Ausnahme des Materials, das in Verbindung mit den Aufzeichnungen gemäß Kapitel B Abschnitt III aufbewahrt werden muss.

7. Genotypisierung

- 7.1. Bei jedem positiven TSE-Fall bei Schafen wird der Genotyp des Prionproteins bestimmt. Bei resistenten Genotypen festgestellte TSE-Fälle (Schafe eines Genotyps, bei dem sich Alanin auf beiden Allelen des Codons 136, Arginin auf beiden Allelen des Codons 154 und Arginin auf beiden Allelen des Codons 171 finden) sind der Kommission unverzüglich zu melden. Wenn möglich, sind derartige Fälle für eine Stammtypisierung zu übermitteln. Ist eine Stammtypisierung dieser Fälle nicht möglich, werden die Herkunftsherden und alle anderen Herden, bei denen das Tier war, einer verstärkten Überwachung unterzogen, um andere TSE-Fälle für eine Stammtypisierung zu finden.

- 7.2. Zusätzlich zu den Tieren, deren Genotyp gemäß Ziffer 7.1 festgestellt wird, ist der Genotyp des Prionproteins zu bestimmen. In Mitgliedstaaten mit einer erwachsenen Schafpopulation von mehr als 750 000 erwachsenen Tieren muss die Stichprobe mindestens 600 Tiere umfassen. In den anderen Mitgliedstaaten muss die Stichprobe mindestens 100 Tiere umfassen. Die Proben können von für den menschlichen Verzehr geschlachteten, verendeten oder lebenden Tieren genommen werden. Die Stichprobe sollte für die gesamte Schafpopulation repräsentativ sein.

III. ÜBERWACHUNG BEI SONSTIGEN TIEREN

Mitgliedstaaten können auf freiwilliger Basis neben Rindern, Schweinen und Schafen auch andere Tierarten auf TSE überwachen.

KAPITEL B

I. ANGABEN, DIE DER BERICHT DER MITGLIEDSTAATEN ENTHALTEN MUSS

1. Zahl der Verdachtsfälle je Tierart, bei denen gemäß Artikel 12 Absatz 1 eine Verbringungssperre verhängt wurde.
2. Zahl der Verdachtsfälle je Tierart, bei denen gemäß Artikel 12 Absatz 2 eine Laboruntersuchung durchgeführt wurde, sowie das Ergebnis der Untersuchung.
3. Zahl der Herden, in denen bei Schafen und Ziegen Verdachtsfälle gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 gemeldet und untersucht wurden.
4. Geschätzter Umfang der Teilpopulation im Sinne von Kapitel A Teil I Nummern 3 und 4.
5. Zahl der Rinder, die je Teilpopulation im Sinne von Kapitel A Teil I Nummern 2 bis 5 getestet wurden, Methode für die Stichprobenauswahl und Ergebnis der Tests.
6. Geschätzter Umfang der Teilgesamtheiten im Sinne von Kapitel A Abschnitt II Nummern 2 und 3, die als Stichprobe ausgewählt wurden.
7. Zahl der Schafe, Ziegen und Herden, die je Teilpopulation im Sinne von Kapitel A Teil II Nummern 2 bis 5 untersucht wurden, Methode für die Stichprobenauswahl und Ergebnis der Tests.
8. Zahl, Altersverteilung und geografische Verteilung der positiven BSE- und Scrapie-Fälle; Ursprungsland positiver BSE- und Scrapie-Fälle, sofern es sich vom Meldeland unterscheidet; Zahl und geografische Verteilung von Herden mit positiven Scrapie-Fällen. Für jeden BSE-Fall sollten das Geburtsjahr und, wenn möglich, der Geburtsmonat angegeben werden.
9. Positive TSE-Fälle bei anderen Tieren als Rindern, Schafen und Ziegen.
10. Genotyp und, soweit möglich, Rasse jedes Tieres, das innerhalb der in Kapitel A Teil II Ziffern 7.1 und 7.2 genannten Teilpopulation einer Stichprobenuntersuchung unterzogen wurde.

II. ANGABEN, WELCHE DIE ZUSAMMENFASSUNG DER KOMMISSION ENTHALTEN MUSS

Die Zusammenfassung wird in Tabellenform vorgelegt und enthält mindestens die in Teil I für jeden Mitgliedstaat festgelegten Angaben.

III. AUFZEICHNUNGEN

1. Die zuständige Behörde bewahrt während sieben Jahren Aufzeichnungen auf über
 - Zahl und Arten von Tieren, für die gemäß Artikel 12 Absatz 1 eine Verbringungssperre verhängt wurde;
 - Zahl und das Ergebnis der klinischen und epidemiologischen Untersuchungen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1;
 - die Zahl und Ergebnis der Laboruntersuchungen im Sinne von Artikel 12 Absatz 2;
 - Zahl, Identität und Herkunft der Tiere, die im Rahmen der Überwachungsprogramme im Sinne von Kapitel A einer Stichprobenuntersuchung unterzogen wurden, und nach Möglichkeit Alter und Rasse der Tiere sowie Angaben zur Anamnese,
 - Genotyp des Prionproteins bei positiven TSE-Fällen bei Schafen.
2. Das untersuchende Labor bewahrt während sieben Jahren alle Aufzeichnungen über die Tests, insbesondere die Laborbücher sowie gegebenenfalls die Paraffinblocks und Fotografien der Western Blots auf.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2246/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2003**

über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Interventionsmaßnahmen auf dem Schweinefleischsektor können beschlossen werden, wenn der Durchschnittspreis für geschlachtete Schweine auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft unter 103 v.H. des Grundpreises liegt und damit zu rechnen ist, dass er sich weiterhin unter diesem Niveau hält.
- (2) Die Marktlage ist durch einen deutlichen Rückgang der Preise gekennzeichnet, die unter dem genannten Niveau liegen. Aufgrund der jahreszeitlichen und zyklischen Entwicklung dürfte diese Lage weiter andauern.
- (3) Es ist erforderlich, Interventionsmaßnahmen zu treffen; diese können auf Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3444/90 der Kommission vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch ⁽²⁾ beschränkt werden.
- (4) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2763/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die allgemeinen Vorschriften betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch ⁽³⁾ kann die Kommission eine Verkürzung oder Verlängerung der Lagerzeit beschließen. Zusätzlich zu den Beihilfebeträgen für eine bestimmte Lagerzeit sind die Zuschlags- und Abzugsbeträge für die Fälle festzusetzen, in denen die Kommission einen solchen Beschluss trifft.

- (5) Um die Verwaltungs- und Kontrollarbeiten zu erleichtern, die sich aus den Vertragsabschlüssen ergeben, erscheint es angebracht, Mindestmengen festzusetzen.
- (6) Die Sicherheit muss so hoch sein, dass sie die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen seitens des Lagerhalters gewährleistet.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab 22. Dezember 2003 können Anträge auf Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3444/90 gestellt werden. Das Verzeichnis der beihilfefähigen Erzeugnisse und die zugehörigen Beträge befinden sich im Anhang.

(2) Wird die Lagerzeit durch die Kommission verlängert oder verkürzt, so wird der Beihilfebetrag entsprechend angepasst. Die monatlichen und täglichen Zuschlags- und Abzugsbeträge sind im Anhang in den Spalten 6 und 7 festgesetzt.

Artikel 2

Die Mindestmengen je Vertrag und Erzeugnis sind folgende:

- a) für Erzeugnisse ohne Knochen: 10 Tonnen,
- b) für alle anderen Erzeugnisse: 15 Tonnen.

Artikel 3

Die Sicherheit beträgt 20 % der im Anhang festgesetzten Beihilfebeträge.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 (ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 30.11.1990, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 851/2003 (ABl. L 123 vom 17.5.2003, S. 7).

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

(in EUR/t)

KN-Code	Beihilfefähige Erzeugnisse	Beihilfe für eine Lagerzeit von			Zuschläge oder Abschläge	
		3 Monaten	4 Monaten	5 Monaten	je Monat	je Tag
1	2	3	4	5	6	7
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch oder gekühlt:					
ex 0203 11 10	Halbe Tierkörper, ohne Vorderpfote, Schwanz, Niere, Saum- und Stichfleisch und Rückenmark ⁽¹⁾	278	315	352	37	1,24
ex 0203 12 11	Schinken	337	379	421	42	1,41
ex 0203 12 19	Schultern	337	379	421	42	1,41
ex 0203 19 11	Vorderteile	337	379	421	42	1,41
ex 0203 19 13	Kotelettstränge, mit oder ohne Nacken oder Nacken gesondert, Kotelettstränge mit oder ohne Hüfte ⁽²⁾ ⁽³⁾	337	379	421	42	1,41
ex 0203 19 15	Bäuche, wie gewachsen oder rechteckig zugeschnitten	164	197	230	33	1,09
ex 0203 19 55	Bäuche, wie gewachsen oder rechteckig zugeschnitten, ohne Schwarte und Rippen	164	197	230	33	1,09
ex 0203 19 55	Schinken, Schultern, Vorderteile, Kotelettstränge mit oder ohne Nacken oder Nacken gesondert, Kotelettstränge mit oder ohne Hüfte, ohne Knochen ⁽²⁾ ⁽³⁾	337	379	421	42	1,41
ex 0203 19 55	Teilstücke im Zuschnitt „middles“, mit oder ohne Schwarte oder Speck, ohne Knochen ⁽⁴⁾	255	290	325	35	1,17

⁽¹⁾ Die Beihilfe kann auch halben Tierkörpern mit dem „Wiltshire-Schnitt“, d. h. ohne Kopf, Backe, Fetbacke, Pfoten, Schwanz, Flomen, Niere, Filet, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftknochen und Zwerchfell, zugute kommen.

⁽²⁾ Die Kotelettstränge und Nacken verstehen sich mit oder ohne Schwarte, die zugehörige Speckschicht darf jedoch 25 mm nicht übersteigen.

⁽³⁾ Die vertraglich festgesetzte Menge kann sich auf jegliche Zusammensetzung der genannten Teilstücke beziehen.

⁽⁴⁾ Gleiche Angebotsform wie die Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 20.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2247/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2003**

mit Durchführungsbestimmungen für den Rindfleischsektor zu der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 ist die Regelung für die Einfuhren aus den AKP-Staaten aufgrund des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten Partnerschaftsabkommens zwischen den AKP-Staaten und der EG ⁽²⁾ (nachstehend „Cotonou-Abkommen“) geändert worden. Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung sieht eine allgemeine Regelung für die Senkung der Zölle auf die in ihrem Anhang I aufgeführten Erzeugnisse sowie eine Sonderregelung für die Senkung der Zölle auf die in ihrem Anhang II aufgeführten Erzeugnisse vor. Für Rindfleisch gilt ein jährliches Zollkontingent von 52 100 Tonnen entbeintem Fleisch.
- (2) Vor Inkrafttreten des Cotonou-Abkommens waren die Bestimmungen für die Umsetzung der Zugeständnisse im Rindfleischsektor in der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/96 ⁽³⁾ festgelegt. Aus Gründen der Klarheit sollte die Verordnung (EG) Nr. 1918/98 aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (3) Es empfiehlt sich, die Regelung anhand von Einfuhrlicenzen zu verwalten. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Antragstellung zu regeln und die Angaben festzulegen, die die Anträge und Lizenzen gegebenenfalls abweichend von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für

Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁴⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽⁵⁾ enthalten müssen.

- (4) Um eine optimale Verwaltung der Zollkontingente zu ermöglichen, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2004 auf Mehrjahresbasis gelten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Einfuhrlicenzen für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse des Rindfleischsektors mit Ursprung in Botswana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung bis zu der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 genannten Höchstmenge, ausgedrückt in Tonnen entbeintem Fleisch, erteilt. Diese Menge wird wie folgt auf die einzelnen Länder aufgeteilt: Botswana 18 916 Tonnen, Kenia 142 Tonnen, Madagaskar 7 579 Tonnen, Swasiland 3 363 Tonnen, Simbabwe 9 100 Tonnen und Namibia 13 000 Tonnen.

Die jährlichen Kontingente der in Unterabsatz 1 genannten Länder tragen die folgenden laufenden Nummern: Botswana 09.4052; Kenia 09.4054; Madagaskar 09.4051; Swasiland 09.4053; Simbabwe 09.4055 und Namibia 09.4056.

(2) Für die Berechnung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Mengen entsprechen 100 kg entbeintes Fleisch

- 130 kg nicht entbeintem Fleisch,
- 260 kg lebenden Rindern,
- 100 kg Erzeugnissen der KN-Codes 0206, 0210 und 1602.

⁽⁴⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 325/2003 (AbL. L 47 vom 21.2.2003, S. 21).

⁽⁵⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 852/2003 (AbL. L 123 vom 17.5.2003, S. 9).

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 250 vom 10.9.1998, S. 16.

Artikel 2

(1) Innerhalb des Zollkontingents werden die im gemeinsamen Zolltarif festgesetzten spezifischen Zollsätze bei der Einfuhr der im Anhang genannten Erzeugnisse im Rahmen dieser Verordnung um 92 % und der Wertzoll um 100 % gesenkt.

(2) Ungeachtet des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 gilt die Senkung nach Absatz 1 nicht für die Mengen, die über die in der Einfuhrlizenz genannte Menge hinausgehen.

Artikel 3

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung gelten die Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 und (EG) Nr. 1445/95.

Artikel 4

(1) Die Lizenzanträge und die Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse, für die nach Artikel 1, Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 eine Senkung des im gemeinsamen Zolltarif festgesetzten spezifischen Zollsatzes gilt, müssen folgende Angaben tragen:

a) In den Anmerkungen und in Feld 20 einen der nachstehenden Vermerke:

- Producto ACP — Reglamentos (CE) n° 2286/2002 y (CE) n° 2247/2003
- AVS-produkt — forordning (EF) nr. 2286/2002 og (EF) nr. 2247/2003
- AKP-Erzeugnis — Verordnungen (EG) Nr. 2286/2002 und (EG) Nr. 2247/2003
- Προϊόν ΑΚΕ — Κανονισμοί (ΕΚ) αριθ. 2286/2002 και (ΕΚ) αριθ. 2247/2003
- ACP product — Regulations (EC) No 2286/2002 and (EC) No 2247/2003
- Produit ACP — règlements (CE) n° 2286/2002 et (CE) n° 2247/2003
- Prodotto ACP — regolamenti (CE) n. 2286/2002 e (CE) n. 2247/2003
- ACS-product — Verordeningen (EG) nr. 2286/2002 en (EG) nr. 2247/2003
- Produto ACP — Regulamentos (CE) n.º 2286/2002 e (CE) n.º 2247/2003
- AKT-tuote — asetukset (EY) N:o 2286/2002 ja (EY) N:o 2247/2003
- AVS-produkt — förordningarna (EG) nr 2286/2002 och (EG) nr 2247/2003

b) in Feld 8 die Bezeichnung des Ursprungslands des Erzeugnisses. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus diesem Land;

c) in Feld 17 zusätzlich zur Stückzahl das Lebendgewicht der Tiere.

(2) Die Lizenzanträge können nur in den ersten zehn Tagen jedes Monats eingereicht werden.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Anträge per Fax oder E-Mail spätestens am dritten Arbeitstag nach Ablauf des Antragszeitraums.

Diese Mitteilungen enthalten die beantragten Mengen, aufgeschlüsselt nach Ursprungsländern und KN-Codes bzw. Gruppen von KN-Codes.

(4) Gehen keine gültigen Anträge ein, so teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission innerhalb der Frist nach Absatz 3 per Fax oder E-Mail mit.

Artikel 5

(1) Die Kommission entscheidet für jedes Ursprungsland, in welchem Umfang die Anträge berücksichtigt werden können. Überschreiten die beantragten Mengen die verfügbare Menge für ein bestimmtes Ursprungsland, so wendet die Kommission auf die beantragten Mengen einen einheitlichen Kürzungssatz an.

Liegen die beantragten Mengen insgesamt unter der verfügbaren Menge für ein bestimmtes Ursprungsland, so berechnet die Kommission die Restmenge.

(2) Vorbehaltlich der Entscheidung der Kommission über die Berücksichtigung der Anträge werden die Lizenzen am 21. Tag jedes Monats erteilt.

Artikel 6

Einfuhren zum ermäßigtem Zollsatz gemäß dieser Verordnung dürfen nur erfolgen, wenn die zuständigen Behörden der Ausfuhrländer den Ursprung der betreffenden Erzeugnisse gemäß den für die betreffenden Erzeugnisse geltenden Ursprungsregeln im Protokoll Nr. 1 des Anhangs V des Cotonou-Abkommens bescheinigt haben.

Artikel 7

(1) Die gemäß dieser Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen gelten 90 Tage ab dem Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000. Die Gültigkeit der Lizenzen endet jedoch an dem 31. Dezember, der auf das Ausstellungsdatum folgt.

(2) Die erteilten Lizenzen sind in der gesamten Gemeinschaft gültig.

Artikel 8

Die Verordnung (EG) Nr. 1918/98 wird aufgehoben.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Erzeugnisse gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002

	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN code Código NC CN-koodi KN-nummer
	0102 90 05
	0102 90 21
	0102 90 29
	0102 90 41
	0102 90 49
	0102 90 51
	0102 90 59
	0102 90 61
	0102 90 69
	0102 90 71
	0102 90 79
	0201 10 00
	0201 20 20
	0201 20 30
	0201 20 50
	0201 20 90
	0201 30 00
	0202 10 00
	0202 20 10
	0202 20 30
	0202 20 50
	0202 20 90
	0202 30 10
	0202 30 50
	0202 30 90
	0206 10 95
	0206 29 91
	0210 20 10
	0210 20 90
	0210 99 51
	0210 99 90
	1602 50 10
	1602 90 61
<i>Nota:</i>	Los códigos NC, incluidas las notas a pie de página, se definen en el Reglamento (CEE) nº 2658/87 del Consejo, modificado (DO L 256 de 7.9.1987, p. 1).
<i>NB:</i>	KN-koderne, herunder henvisninger til fodnoter, er fastsat i Rådets ændrede forordning (EØF) nr. 2658/87 (EFT L 256 af 7.9.1987, s. 1).
<i>NB:</i>	Die KN-Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates bestimmt (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).
<i>Σημείωση:</i>	Οι κωδικοί της συνδυασμένης ονοματολογίας, συμπεριλαμβανομένων των υποσημειώσεων, καθορίζονται στον τροποποιημένο κανονισμό (ΕΟΚ) αριθ. 2658/87 του Συμβουλίου (ΕΕ L 256 της 7.9.1987, σ. 1).
<i>NB:</i>	The CN codes and the footnotes are defined in amended Council Regulation (EEC) No 2658/87 (OJ L 256, 7.9.1987, p. 1).
<i>NB:</i>	Les codes NC ainsi que les renvois en bas de page sont définis au règlement (CEE) nº 2658/87 du Conseil, modifié (JO L 256 du 7.9.1987, p. 1).
<i>NB:</i>	I codici NC e i relativi richiami in calce sono definiti dal regolamento (CEE) n. 2658/87 del Consiglio, modificato (GU L 256 del 7.9.1987, pag. 1).
<i>NB:</i>	GN-codes en voetnoten: zie de gewijzigde Verordening (EEG) nr. 2658/87 van de Raad (PB L 256 van 7.9.1987, blz. 1).
<i>NB:</i>	Os códigos NC, incluindo as notas de pé-de-página, são definidos no Regulamento (CEE) n.º 2658/87 do Conselho, alterado (JO L 256 de 7.9.1987, p. 1).
<i>HUOM.:</i>	Tuotekoodit ja niihin liittyvät alaviitteet määritellään neuvoston asetuksessa (ETY) N:o 2658/87 (EYVL L 256, 7.9.1987, s. 1).
<i>Ann.:</i>	KN-numren och fotnoterna definieras i rådets ändrade förordning (EEG) nr 2658/87 (EGT L 256, 7.9.1987, s. 1).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2248/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2003
zur Einstellung der Fischerei auf Scholle durch Schiffe unter der Flagge Belgiens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1754/2003 der Kommission ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2003 Quoten für Scholle vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.

- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Schollenfänge im ICES-Gebiet VIIa durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Belgien hat die Befischung dieses Bestands ab dem 6. Dezember 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Schollenfänge im ICES-Gebiet VIIa durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, gilt die Belgien für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Scholle im ICES-Gebiet VIIa durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 6. Dezember 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 252 vom 4.10.2003, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2249/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2003

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 der Kommission⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 15. bis zum 18. Dezember 2003 eingereichten Angebote auf 287,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2250/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2003

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22

der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 15. bis 18. Dezember 2003 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2251/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2003

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 15. bis 18. Dezember 2003 eingereichten Angebote auf 148,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2252/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2003

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 der Kommission⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 15. bis zum 18. Dezember 2003 eingereichten Angebote auf 148,10 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2253/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2003
zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird zur Erzeugung von Olivenöl, das zur Herstellung bestimmter Konserven verwendet wird, eine Erstattung gewährt. Unbeschadet von Absatz 3 wird diese Erstattung gemäß Absatz 6 des genannten Artikels jeden zweiten Monat festgesetzt.
- (2) Nach Artikel 20a Absatz 2 derselben Verordnung richtet sich diese Erstattung nach dem Unterschied zwischen den Weltmarkt- und den Gemeinschaftsmarktpreisen unter besonderer Berücksichtigung der Einfuhrabgabe, die in einem bestimmten Bezugszeitraum auf Olivenöl

des KN-Codes 1509 90 00 zu erheben ist, und der Bestandteile, die in die Berechnung der in demselben Bezugszeitraum für dasselbe Olivenöl gewährten Ausfuhrerstattungen einbezogen werden. Als Bezugszeitraum sollten die zwei Monate vor dem Anwendungszeitraum der Erzeugungserstattung gelten.

- (3) Die Anwendung der genannten Bestimmungen hat die Festsetzung der nachstehenden Erzeugungserstattung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Januar und Februar 2004 wird die in Artikel 20a Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Erzeugungserstattung auf 44,00 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2254/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2003
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 ⁽⁴⁾ zur Durchführung der Beihilferegulierung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 29,599 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2255/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2003
zur Einstellung der Fischerei auf Seezunge durch Schiffe unter der Flagge Belgiens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1754/2003 der Kommission ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2003 Quoten für Seezunge vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.

- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Seezungenfänge im ICES-Gebiet VIIa, durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Belgien hat die Befischung dieses Bestands ab dem 6. Dezember 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seezungenfänge im ICES-Gebiet VIIa, durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, gilt die Belgien für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Seezunge im ICES-Gebiet VIIa, durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 6. Dezember 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 252 vom 4.10.2003, S. 1.

RICHTLINIE 2003/117/EG DES RATES**vom 5. Dezember 2003****zur Änderung der Richtlinien 92/79/EWG und 92/80/EWG, um die Französische Republik zu ermächtigen, auf Korsika in den Verkehr gebrachte Tabakwaren weiterhin einem ermäßigten Verbrauchsteuersatz zu unterwerfen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 92/79/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten⁽³⁾ und der Richtlinie 92/80/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten⁽⁴⁾ wurde Frankreich ermächtigt, die am 31. Dezember 1997 geltenden ermäßigten Verbrauchsteuersätze auf Zigaretten und Tabakwaren, die auf der Insel Korsika verkauft werden, bis zum 31. Dezember 2002 anzuwenden.
- (2) Da Frankreich die Ansicht vertritt, dass es eine Nachfrist benötigt, um die Besteuerung von Tabakwaren auf Korsika an die Besteuerung in Kontinentalfrankreich anzugleichen, hat es insbesondere in seinem Memorandum „Pour une reconnaissance de la spécificité insulaire de la Corse dans l'Union européenne“ vom 26. Juli 2000 beantragt, bis zum 31. Dezember 2009 bei der Besteuerung von Tabakwaren eine von den Gemeinschaftsanforderungen abweichende Sonderregelung anwenden zu dürfen.
- (3) Die Wirtschaftstätigkeit im Tabakwarenssektor trägt zur Wahrung des wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewichts auf der Insel Korsika bei. In diesem Wirtschaftszweig arbeiten etwa 350 Einzelhändler, die ungefähr dieselbe Anzahl Mitarbeiter beschäftigen. Ein Großteil dieser Geschäftsbetriebe befindet sich in dünn besiedelten Gebirgsregionen und erbringt kundennahe Dienstleistungen, was mittelbar dazu beiträgt, dass die Bevölkerung nicht abwandert.

- (4) Eine vollständige, sofortige Angleichung an die Besteuerung von Tabakwaren in Kontinentalfrankreich würde sich auf die Wirtschaftstätigkeit im Tabakwarenssektor auf Korsika negativ auswirken, welche die genannten Arbeitsplätze sichert.
- (5) Um das wirtschaftliche und soziale Gleichgewicht auf der Insel nicht zu gefährden, ist es daher notwendig und gerechtfertigt, eine Sonderregelung zu genehmigen, auf deren Grundlage Frankreich vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2009 auf Zigaretten und andere Tabakwaren, die auf der Insel Korsika in den Verkehr gebracht werden, einen niedrigeren Verbrauchsteuersatz als den nationalen Satz anwenden kann.
- (6) In Anbetracht der Tatsache, dass die Besteuerung von Tabakwaren, die auf Korsika in den Verkehr gebracht werden, bei Ablauf dieser steuerlichen Sonderregelung vollständig an die Besteuerung in Kontinentalfrankreich angeglichen sein muss, ist es angebracht, die in Korsika geltende Verbrauchsteuer auf Zigaretten schrittweise anzuheben, um einen zu abrupten Übergang zu vermeiden.
- (7) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes nicht zu gefährden, werden die unter diese steuerliche Sonderregelung fallenden Zigarettenmengen auf ein Kontingent von 1 200 Tonnen/Jahr beschränkt.
- (8) Die Richtlinien 92/79/EWG und 92/80/EWG sollten entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 92/79/EWG erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Artikel 2 kann die Französische Republik vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2009 auf Zigaretten, die auf Korsika in den Verkehr gebracht werden, weiter einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anwenden. Die Anwendung dieses ermäßigten Verbrauchsteuersatzes ist auf ein Kontingent von 1 200 Tonnen/Jahr beschränkt.“

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 21. Oktober 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽²⁾ ABl. C 234 vom 30.9.2003, S. 49.⁽³⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 8. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/10/EG (ABl. L 46 vom 16.2.2002, S. 26).⁽⁴⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 10. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/10/EG.

In dem Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2007 muss der ermäßigte Verbrauchsteuersatz mindestens 35 % des Preises für Zigaretten der auf Korsika gängigsten Preisklasse betragen.

In dem Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 muss der ermäßigte Verbrauchsteuersatz mindestens 44 % des Preises für Zigaretten der auf Korsika gängigsten Preisklasse betragen.“

Artikel 2

Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 92/80/EWG erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 kann die Französische Republik vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2009 auf andere Tabakwaren als Zigaretten, die auf Korsika in den Verkehr gebracht werden, weiter einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anwenden. Dieser ermäßigte Steuersatz wird wie folgt festgelegt:

- a) für Zigarren und Zigarillos: mindestens 10 % des Kleinverkaufspreises auf Korsika einschließlich sämtlicher Steuern;
- b) für Feinschnitttabak für selbst gedrehte Zigaretten: mindestens 25 % des Kleinverkaufspreises auf Korsika einschließlich sämtlicher Steuern;
- c) für anderen Rauchtobak: mindestens 22 % des Kleinverkaufspreises auf Korsika einschließlich sämtlicher Steuern.“

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 1. Januar 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LUNARDI

RICHTLINIE 2003/120/EG DER KOMMISSION
vom 5. Dezember 2003
zur Änderung der Richtlinie 90/496/EWG über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses „Lebensmittel“,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Inverkehrbringen von Salatrims als neuartige Lebensmittelzutaten für brennwertverminderte Back- und Süßwaren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003⁽³⁾, wurde mit der Entscheidung 2003/867/EG der Kommission⁽⁴⁾ genehmigt.
- (2) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Lebensmittel“ erklärt in seiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2001 zur Sicherheitsbewertung von als kalorienreduzierte Fettesatzstoffe als neuartige Lebensmittelzutaten verwendeten Salatrims, dass der Brennwert von Salatrims zwischen 5 und 6 kcal/g liegt.
- (3) Nach geltendem Recht sollte der Energiewert von Salatrims, die als Fette eingestuft werden, unter Verwendung des Umrechnungsfaktors für Fett gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/496/EWG, d. h. 9 kcal/g, berechnet werden. Die Anwendung dieses Umrechnungsfaktors bei der Berechnung des anzugebenden Energiewerts eines Erzeugnisses würde dessen durch die Verwendung von Salatrim bei der Herstellung erzielten reduzierten Brennwert unrichtig angeben und somit die Verbraucher nicht vollständig informieren. Daher muss ein geeigneter Umrechnungsfaktor für Salatrims festgelegt werden, der bei der Berechnung des anzugebenden Energiewerts von Lebensmitteln zu verwenden ist.
- (4) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Am Ende von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/496/EWG wird Folgendes angefügt:

„— Salatrims 6 kcal/g — 25 kJ/g.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Juli 2004 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 276 vom 6.10.1990, S. 40.

⁽²⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 326 vom 13.12.2003, S. 32.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 6. November 2003

über die Entlastung des Direktors der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für das Haushaltsjahr 2001

(2003/888/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluss 2001 der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, zusammen mit den Antworten der Agentur (C5-0102/2003) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 7. März 2003 (C5-0103/2003),
 - gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere Artikel 276,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾, insbesondere Artikel 185,
 - in Kenntnis der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾, insbesondere Artikel 94,
 - gestützt auf Artikel 93a und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 8. April 2003 über den Aufschub des Beschlusses zur Entlastung und seine EntschlieÙung mit den Bemerkungen zu diesem Beschluss ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A5-0360/2003),
1. erteilt dem Direktor der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Entlastung für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001;
 2. legt seine Bemerkungen in der dazugehörigen EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die dazugehörige EntschlieÙung dem Direktor der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär
Julian PRIESTLEY

Der Präsident
Pat COX

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 27.12.2002, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

⁽⁴⁾ ABl. L 148 vom 16.6.2003, S. 16 und 18.

ENTSCHLIESSUNG**des Europäischen Parlaments mit den Bemerkungen zu dem Beschluss über die Entlastung des Direktors der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluss 2001 der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, zusammen mit den Antworten der Agentur (C5-0102/2003) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 7. März 2003 (C5-0103/2003),
 - gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere Artikel 276,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾, insbesondere Artikel 185,
 - in Kenntnis der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾, insbesondere Artikel 94,
 - gestützt auf Artikel 93a und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 8. April 2003 über den Aufschub des Beschlusses zur Entlastung und seine EntschlieÙung mit den Bemerkungen zu diesem Beschluss ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A5-0360/2003),
- A. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner oben genannten EntschlieÙung
- die Tatsache begrüÙte, dass es künftig die für die Entlastung der in Artikel 185 Absatz 1 der neuen Haushaltsordnung genannten Gemeinschaftseinrichtungen zuständige Behörde ist und
 - betonte, dass es, um seinen neuen Verantwortlichkeiten diesbezüglich gerecht werden zu können, erwartet, alle einschlägigen und erforderlichen Informationen von diesen Einrichtungen in Beantwortung seiner an diese übermittelten Fragen zu erhalten,
- B. in der Erwägung, dass sein zuständiger Ausschuss die Antworten auf die entsprechenden Fragen erhalten hat,
- C. in der Erwägung, dass die Antworten der Agentur auf die genannten Fragen dem Parlament über viele Bereiche aktualisierte Informationen zur Verfügung stellten und dass diese Informationen die Bemerkungen im oben genannten Bericht des Rechnungshofes über den Jahresabschluss 2001 der Agentur und deren Antworten auf diese Bemerkungen ergänzen,
- D. in der Erwägung, dass die Bedingung, dass das Parlament einen Beschluss über die Entlastung fasst, nachdem es angemessen unterrichtet wurde, somit erfüllt ist,
1. nimmt die folgenden in der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Haushaltsjahre 2001 und 2000 ausgewiesenen Zahlen zur Kenntnis;

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 27.12.2002, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

⁽⁴⁾ ABl. L 148 vom 16.6.2003, S. 16 und 18.

Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die Haushaltsjahre 2001 und 2000

(1 000 EUR)

	2001	2000
Im Verlauf des Haushaltsjahres eingezogene Einnahmen		
Zuschüsse der Kommission	9 400	6 188
Sonstige Zuschüsse	184	288
Finanzielle Erträge	91	97
Einnahmen insgesamt (a)	9 676	6 573
Ausgaben des Haushaltsjahres		
<i>Personal — Titel I des Haushaltsplans</i>		
Zahlungen	2 654	2 358
Übertragene Mittel	168	36
<i>Verwaltung — Titel II des Haushaltsplans</i>		
Zahlungen	846	746
Übertragene Mittel	229	204
<i>Operative Tätigkeiten — Titel III des Haushaltsplans</i>		
Zahlungen	1 543	1 339
Übertragene Mittel	5 814	1 745
Ausgaben insgesamt (b)	11 255	6 427
Ergebnis des Haushaltsjahres (a – b) ⁽¹⁾	– 1 579	146
Aus dem Vorjahr übertragener Saldo	– 886	– 1 273
Aus dem Vorjahr übertragene und annullierte Mittel	242	234
Aus dem Vorjahr wiederzuverwendende, aber nicht verwendete Mittel	9	—
Wechselkursdifferenzen	2	—
Abschluss	27	—
Saldo des Haushaltsjahres	– 2 185	– 886

NB: Wegen der gerundeten Beträge können sich bei den Summen Divergenzen ergeben.

Quelle: Daten der Agentur — In diesen Tabellen sind die von der Agentur in ihrem Jahresabschluss ausgewiesenen Daten zusammenfassend dargestellt.

(¹) Der negative Saldo beim Ergebnis des Haushaltsjahres und beim Eigenkapital bedeutet keinen Kapitalverlust, sondern ergibt sich aus der Anwendung der Finanzregelung auf die Einnahmen (nur eingezogene Einnahmen) und auf die Ausgaben (Auszahlungen und Mittelübertragungen).

Haushaltsvollzug/Beihilfeplan für KMU

- stellt fest, dass der Hauptgrund für den großen Umfang der operationellen Mittel, die von 2001 auf das Haushaltsjahr 2002 übertragen wurden, die späte Billigung der neuen Tätigkeit — Beihilfeplan zur Unfallverhütung für KMU — war, die die Kommission der Agentur übertragen hat;
- akzeptiert die Erklärung der Agentur bezüglich der Umstände, die zu dieser umfangreichen Übertragung führten, und vertritt die Auffassung, dass die Maßnahmen der Agentur zur Durchführung dieser neuen Tätigkeit unter Berücksichtigung des Kontexts adäquat waren;
- vermerkt diesbezüglich mit Befriedigung die gute Gesamtbewertung der Leistung der Agentur in der externen Evaluierung des ersten Beihilfeplans für KMU (2001 bis 2002); ersucht die Agentur, ihm den externen Evaluierungsbericht für den zweiten Plan zu übermitteln, da dies mit dem Standpunkt des Parlaments in Einklang steht, dass es über die Ergebnisse der durchgeführten Evaluierungen zu unterrichten ist;

5. vertritt die Auffassung, dass die positive Haltung der Agentur zu einem mehrjährigen Programm für Gesundheits- und Sicherheitsaspekte in KMU gemäß einem dezentralen Ansatz und mit dem Ziel, durch Partnerschafts- und Entwicklungsnetzwerke eine Sicherheitskultur in KMU zu entwickeln, angemessene Beachtung finden sollte;
6. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es in seiner Entschließung vom 23. Oktober 2002 ⁽¹⁾ zu der Mitteilung der Kommission zu einer neuen Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002-2006 zutiefst bedauerte, „dass die Kommission noch immer kein mehrjähriges KMU-Programm gestartet hat, das sich auf die von der Agentur in Bilbao auf Anregung des Europäischen Parlaments zwei Jahre lang durchgeführten vorbereitenden Maßnahmen stützt ...“ (Ziffer 25), und den Vorschlag begrüßte, „dass die Agentur in Bilbao eine Beobachtungsstelle für Risiken einrichten soll“ (Ziffer 33);
7. erwartet, dass die Kommission diesbezüglich erläutert, ob sie einen Vorschlag für ein spezifisches Mehrjahresprogramm zur Förderung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in KMU gemäß den Erläuterungen der Haushaltslinien B3-4 3 1 4 und B3-4 3 2 1 (in den Haushaltsplänen 2002 und 2003) vorbereitet; ersucht die Kommission ferner, ihren Vorschlag im Kontext des Haushaltsverfahrens 2004 zu erläutern, den KMU-Plan, mit dem sie die Agentur beauftragt hatte, nicht fortzusetzen, und zwar in Anbetracht der Erfordernisse im Zusammenhang mit der Integration der Beitrittsländer, obwohl sie die Fähigkeit der Agentur anerkennt, die „treibende Kraft“ bei nicht legislativen, die Sicherheit und die Gesundheit betreffenden Tätigkeiten zu sein;
8. erwartet, dass die Agentur ihre Maßnahmen fortsetzt, um ihre internen Verfahren und die Qualität der Planung ihrer Tätigkeiten weiter zu verbessern, um ihre Effizienz bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu erhöhen und die Übertragungsrate für operationelle Mittel erheblich zu reduzieren; vertritt die Auffassung, dass eine derartige Reduzierung der Übertragungen nicht nur von der mehrjährigen Planung der Tätigkeiten abhängt;

Jahresabschluss/Finanzvorschriften

9. vermerkt die Maßnahmen der Agentur zur Aktualisierung ihres Bestandsverzeichnisses, womit sichergestellt werden soll, dass die Bewertungs- und Abschreibungsregeln der Kommission für die Anlagewerte bis Ende des Jahres angewandt werden; nimmt außerdem zur Kenntnis, dass sie als Reaktion auf die Kritik des Rechnungshofs die Vorschriften für die Erstattung der Ausgaben für Sachverständigenleistungen geändert hat;
10. vertritt die Auffassung, dass die Agentur die Planung ihrer Arbeit in Bezug auf die nationalen „Focal points“ verbessern sollte; ist der Ansicht, dass eine adäquate Planung ihrer Aufgaben und eine verstärkte Überwachung der Durchführung zur Erzielung positiver Ergebnisse beitragen wird;

Zusammenarbeit mit der Dubliner Stiftung (Eurofound)

11. vermerkt mit Befriedigung, dass die Agentur und die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im Anschluss an ihr „Memorandum of Understanding“ vom Februar 2001 vor kurzem ein spezifisches Kooperationsabkommen geschlossen haben, um die Komplementarität zu verbessern und jegliche Gefahr einer Überschneidung ihrer Arbeit zu bannen; vertritt allerdings die Auffassung, dass ungeachtet dieser Maßnahmen im Kontext der bevorstehenden Erweiterung eine Lösung bezüglich der Zusammensetzung der Verwaltungsräte gefunden werden sollte, die generell bereits schwerfällig arbeiten;

Zusammenarbeit mit OLAF

12. fordert den Direktor auf, den Beschluss der Agentur vom 18. Juni 1999 betreffend die Bedingungen und Voraussetzungen für interne Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 ⁽²⁾ in Einklang zu bringen, indem eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach das Personal der Agentur OLAF unmittelbar Bericht erstatten darf;

⁽¹⁾ P5_TA(2002)0499.

⁽²⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

Allgemeine Punkte betreffend die Einrichtungen

Operative Aufgaben

13. bekräftigt seinen Standpunkt, dass in Anbetracht der Tatsache, dass die administrativen Ausgaben bei vielen Einrichtungen die operationellen Ausgaben übersteigen, Möglichkeiten bestehen, diesen Einrichtungen mehr operative Aufgaben zu übertragen; vertritt die Auffassung, dass ihnen z. B. die Durchführung der Gemeinschaftsprogramme in den Bereichen Bildung und Gesundheit übertragen werden könnte, womit sich dazu beitragen ließe, die Einrichtung weiterer Exekutivagenturen durch die Kommission zu vermeiden; bedauert, dass die Kommission seiner Forderung⁽¹⁾ nicht nachkam, bis zum 30. Juni 2003 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten; ersucht die Einrichtungen, Bereiche zu ermitteln, in denen sie die Durchführung der derzeit von der Kommission verwalteten Gemeinschaftsprogramme übernehmen könnten, und bis Ende 2003 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;
14. begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ESB), gegebenenfalls weitere Aufgaben zu übernehmen; fordert die Kommission auf, von der Sachkenntnis der ESB in einem größeren geografischen Bereich als bisher sowie zur fachlichen Unterstützung bei Programmen wie Tempus und Erasmus Mundus Gebrauch zu machen;

Anpassung der Finanzvorschriften an die neue Haushaltsordnung

15. erwartet, dass die Agenturen ihre Verfahren abschließen, um ihre internen Finanzvorschriften möglichst bald mit den Erfordernissen der neuen Rahmenfinanzregelung in Einklang zu bringen, in jedem Fall spätestens bis Ende des Jahres; weist darauf hin, dass die internen Finanzvorschriften von der Rahmenfinanzregelung nur abweichen dürfen, wenn dies wegen besonderer Merkmale der Funktionsweise einer Agentur erforderlich ist und sofern die Kommission dem zustimmt; fordert die Agenturen auf, nach Abschluss dieses Prozesses die zuständigen Ausschüsse des Parlaments zu informieren; fordert den Rechnungshof auf, eine Stellungnahme zu allen von den Einrichtungen beschlossenen Finanzregelungen abzugeben, die von der Rahmenfinanzregelung abweichen;
16. bekräftigt seine Forderung an die Einrichtungen, die strikte Trennung der Aufgaben der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer sicherzustellen; verweist auf die besondere Rolle Letzterer bei der
 - a) Festlegung und Validierung der Rechnungssysteme,
 - b) Rechnungsführung,
 - c) Validierung der vom Anweisungsbefugten definierten Systeme zur Produktion von Rechnungsführungsdaten,
 - d) Zusammenarbeit mit dem Rechnungsführer der Kommission,
 - e) Erstellung und Vorlage der Jahresrechnungen und der Berichte über die Ausführung des Haushaltsplans;

betont außerdem, dass die Rechnungsführer von den Verwaltungsräten der Einrichtungen aufgrund besonderer Kompetenz und Berufserfahrung zu ernennen sind; erwartet auch, dass die installierten EDV-Systeme die Existenz eines vollständigen Prüfpfads für jede Transaktion gewährleisten, um die Transparenz sicherzustellen;

17. fordert die Einrichtungen auf, die Vorschriften für die Beschaffungsverfahren gemäß der Haushaltsordnung uneingeschränkt einzuhalten; betont, dass soweit möglich öffentliche Ausschreibungsverfahren genutzt werden müssen, um die Transparenz zu erhöhen und die Gleichbehandlung potenzieller Bieter zu gewährleisten; weist darauf hin, dass eine Nichteinhaltung der Regeln für die öffentliche Auftragsvergabe nicht nur möglicherweise die finanziellen Interessen der Einrichtungen schädigt, sondern auch eine strafbare Handlung nach dem Strafrecht der Mitgliedstaaten sein kann;

⁽¹⁾ Siehe Ziffer 14 der Entschließung des Europäischen Parlaments mit den Bemerkungen zu dem Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 (ABl. L 148 vom 16.6.2003, S. 83).

Interne Prüfung und Kontrolle

18. weist darauf hin, dass zu den wichtigen Merkmalen der neuen Haushaltsordnung die ausgeweitete Verantwortung der Anweisungsbefugten und die Schaffung interner Audit-Kapazitäten gehören, um der Gefahr von Unregelmäßigkeiten und Missmanagement zu begegnen; ersucht daher
- den Rechnungshof, die Zahl der von seinen Prüfern vorgenommenen Prüfungen zu erhöhen,
 - die Einrichtungen, ihre Verfahren für die Ausführung ihrer Haushaltspläne im Einklang mit der neuen Rahmenregelung gründlich zu überprüfen,
 - die Kommission, eng mit den Einrichtungen zusammenzuarbeiten, insbesondere in den Bereichen Rechnungsführung, interne Prüfung sowie Management- und Kontrollverfahren,
- damit angemessene und harmonisierte Lösungen praktiziert werden können;
19. fordert die Kommission auf, eine Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 über die Rahmenfinanzregelung der Agenturen vorzuschlagen, um den Internen Prüfern der Agenturen statt lediglich einer beratenden Rolle, wie dies zurzeit der Fall ist, echte Kontrollbefugnisse zu übertragen;
20. ist äußerst besorgt, dass der Interne Auditdienst der Kommission überhaupt keine Prüfungen in den Einrichtungen durchführt; betont, dass dies bedeutet, dass Artikel 71 und 72 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 nicht eingehalten werden und dass in der Praxis die externe Kontrolle der Qualität der Management- und Kontrollsysteme der Agenturen allein auf die Kontrollen des Rechnungshofs beschränkt wird; fordert die Kommission daher auf, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit der Interne Auditdienst in die Lage versetzt wird, seine Aufgaben hinsichtlich der internen Kontrollverfahren in den Einrichtungen wahrzunehmen;

Zusammenarbeit mit OLAF

21. ersucht den Rechnungshof, bis Ende des Jahres Bericht zu erstatten, ob die Gemeinschaftseinrichtungen ordnungsgemäß mit OLAF zusammenarbeiten und die entsprechende Interinstitutionelle Vereinbarung vom 25. Mai 1999 ohne Vorbehalte anwenden; ersucht den Rechnungshof ferner, die Effektivität dieser Zusammenarbeit auf der Grundlage der bisher behandelten Fälle zu bewerten;

Vorbereitung der Einrichtungen auf die Erweiterung

22. ersucht die Kommission, im Hinblick auf eine Beschleunigung der Maßnahmen zur Vorbereitung der Integration der künftigen Mitgliedstaaten vor der Feststellung des Haushalts 2004 geeignete Vorschläge zu unterbreiten, die auf Folgendes abzielen:
- Förderung einer besseren Funktionsweise dieser Gemeinschaftseinrichtungen,
 - Gewährleistung eines besseren Kosten-Nutzen-Verhältnisses durch eine entsprechende Analyse,
 - Vermeidung jeglicher überflüssiger Schaffung neuer Agenturen;

betont, dass die weitere Ausweitung anlässlich der Erweiterung der Verwaltungsräte der Gemeinschaftseinrichtungen, die bereits sehr schwerfällig arbeiten, aus Effizienz- und Kostengründen nicht akzeptabel wäre; ist der Meinung, dass die Erweiterung eine gute Gelegenheit bietet, die Zusammensetzung und Arbeitsverfahren dieser Verwaltungsräte grundlegend zu überdenken;

23. fordert die Kommission daher auf, bei der Vorlage entsprechender Vorschläge unter anderem folgende Punkte zu prüfen:
- gegebenenfalls Übertragung weiterer operativer Aufgaben wie Durchführung von Programmen an die Einrichtungen,
 - Einsetzung gemeinsamer Verwaltungsräte für mehrere Einrichtungen, insbesondere solche mit ähnlichen Aufgaben,
 - mögliche Zusammenlegung von Einrichtungen mit einander überschneidenden Tätigkeiten;

verweist im Hinblick auf letzteren Aspekt darauf, dass die Kommission auf mögliche Überschneidungen zwischen dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung und zwischen der Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verwiesen hat;

24. ersucht die Kommission ferner im Einklang mit ihrem Vorschlag über europäisches Regieren, der darauf abzielt, ihre Tätigkeit auf die Kernaufgaben zu konzentrieren, in ihr Aktionsprogramm 2004 die geeigneten Vorschläge aufzunehmen, um sicherzustellen, dass eine Überschneidung der Tätigkeiten entweder der Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben oder zwischen den Tätigkeiten ihrer Dienststellen und denjenigen der Einrichtungen vermieden wird;
 25. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, einen Vorschlag für eine Änderung der Gründungsverordnungen der Agenturen zu machen, der vorsieht, dass die Direktoren dieser Gemeinschaftseinrichtungen künftig nur mit Zustimmung des Parlaments ernannt werden können; erwartet nunmehr entsprechende Vorschläge der Kommission bis spätestens 1. Dezember 2003.
-

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 6. November 2003****über die Entlastung des Direktors der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001**

(2003/889/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluss 2001 der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, zusammen mit den Antworten der Beobachtungsstelle (C5-0096/2003) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 7. März 2003 (C5-0097/2003),
 - gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere Artikel 276,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾, insbesondere Artikel 185,
 - in Kenntnis der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾, insbesondere Artikel 94,
 - gestützt auf Artikel 93a und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 8. April 2003 über den Aufschub des Beschlusses zur Entlastung und seine Entschließung mit den Bemerkungen zu diesem Beschluss ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0360/2003),
1. erteilt dem Direktor der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht Entlastung für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001;
 2. legt seine Bemerkungen in der dazugehörigen Entschließung nieder;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär
Julian PRIESTLEY

Der Präsident
Pat COX

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 27.12.2002, S. 64.

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

⁽⁴⁾ ABl. L 148 vom 16.6.2003, S. 16 und 18.

ENTSCHLIESSUNG**des Europäischen Parlaments mit den Bemerkungen zu dem Beschluss über die Entlastung des Direktors der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluss 2001 der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, zusammen mit den Antworten der Beobachtungsstelle (C5-0096/2003) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 7. März 2003 (C5-0097/2003),
 - gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere Artikel 276,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾, insbesondere Artikel 185,
 - in Kenntnis der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾, insbesondere Artikel 94,
 - gestützt auf Artikel 93a und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 8. April 2003 über den Aufschub des Beschlusses zur Entlastung und seine EntschlieÙung mit den Bemerkungen zu diesem Beschluss ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0360/2003),
- A. in der Erwägung, dass es in seiner oben genannten EntschlieÙung
- die Tatsache begrüÙte, dass es künftig die für die Entlastung der in Artikel 185 Absatz 1 der neuen Haushaltsordnung genannten Gemeinschaftseinrichtungen zuständige Behörde ist und
 - betonte, dass es, um seinen neuen Verantwortlichkeiten diesbezüglich gerecht werden zu können, erwartet, alle einschlägigen und erforderlichen Informationen von diesen Einrichtungen in Beantwortung seiner an diese übermittelten Fragen zu erhalten,
- B. in der Erwägung, dass sein zuständiger Ausschuss die Antworten auf die entsprechenden Fragen erhalten hat,
- C. in der Erwägung, dass die Antworten der Beobachtungsstelle auf die genannten Fragen dem Parlament über viele Bereiche aktualisierte Informationen zur Verfügung stellten und dass diese Informationen die Bemerkungen im oben genannten Bericht des Rechnungshofes über den Jahresabschluss 2001 der Beobachtungsstelle und deren Antworten auf diese Bemerkungen ergänzen,
- D. in der Erwägung, dass die Bedingung, dass das Parlament einen Beschluss über die Entlastung fasst, nachdem es angemessen unterrichtet wurde, somit erfüllt ist,
1. nimmt die folgenden in der Haushaltsrechnung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für die Haushaltsjahre 2001 und 2000 ausgewiesenen Zahlen zur Kenntnis;

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 27.12.2002, S. 64.

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

⁽⁴⁾ ABl. L 148 vom 16.6.2003, S. 16 und 18.

Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die Haushaltsjahre 2001 und 2000

(1 000 EUR)

	2001	2000
Im Verlauf des Haushaltsjahres eingezogene Einnahmen		
Zuschuss der Kommission	8 750	8 214
Zuschuss Norwegen	399	
Sonstige Zuschüsse	1 153	
Finanzielle Erträge	99	232
Einnahmen insgesamt (a)	10 401	8 446
Ausgaben des Haushaltsjahres		
<i>Personal — Titel I des Haushaltsplans</i>		
Zahlungen	4 027	3 876
Übertragene Mittel	428	189
<i>Verwaltung — Titel II des Haushaltsplans</i>		
Zahlungen	560	682
Übertragene Mittel	596	354
<i>Operative Tätigkeiten — Titel III des Haushaltsplans</i>		
Zahlungen	1 883	1 498
Übertragene Mittel	1 432	1 651
Zahlungen aus zweckgebundenen Mitteln	469	
Übertragene zweckgebundene Mittel	684	
Ausgaben insgesamt (b)	10 079	8 250
Ergebnis des Haushaltsjahres (a – b) ⁽¹⁾	322	196
Aus dem Vorjahr übertragener Saldo	2 076	1 617
Aus dem Vorjahr übertragene und annullierte Mittel + Wiederverwendung	319	269
Erstattung des Saldos an die Kommission	– 2 076	—
Abschreibungen	– 557	—
Wechselkursdifferenzen	– 2	– 6
Saldo des Haushaltsjahres	82	2 076

NB: Wegen der gerundeten Beträge können sich bei den Summen Divergenzen ergeben.

Quelle: Daten der Beobachtungsstelle — In diesen Tabellen sind die von der Beobachtungsstelle in ihrem Jahresabschluss ausgewiesenen Daten zusammenfassend dargestellt.

⁽¹⁾ Berechnung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 (ABL L 130 vom 31.5.2000, S. 8).

Haushaltsvollzug

2. vermerkt mit Befriedigung die von der Beobachtungsstelle eingeführten Maßnahmen im Einklang mit einer integrierten Planung der Tätigkeiten und Zuweisung der Haushaltsmittel im Hinblick auf die Gewährleistung einer besseren Überwachung, Durchführung, Darstellung und Bewertung ihrer Tätigkeiten; erwartet, dass diese Maßnahmen positive Auswirkungen auf die Ausführung des Haushaltsplans haben und insbesondere zu einer Reduzierung der Mittelübertragungen führen werden;
3. ermutigt die Beobachtungsstelle, ihre Bemühungen im Hinblick auf eine sorgfältige Überwachung ihrer operativen Tätigkeiten insbesondere mit Blick auf ihre Beziehungen zu den Reitox-Zentren fortzusetzen; ist der Ansicht, dass die Empfehlungen der externen Bewertung bezüglich der Finanzierung des Reitox-Netzwerks umgesetzt werden sollten, um die Vertragsbeziehungen der Beobachtungsstelle zu diesen Zentren zu klären und weiter anzupassen; stellt fest, dass diesbezügliche Probleme systembedingt sind;

4. vertritt ferner die Auffassung, dass Möglichkeiten für die Entwicklung eines harmonisierten Ansatzes zwischen den Agenturen bestehen, wenn sie mit systembedingten Problemen konfrontiert sind; erwartet, dass die Beobachtungsstelle ihre Kontakte zu den anderen Agenturen verstärkt, die mit ähnlichen Problemen in ihren Vertragsbedingungen mit derartigen Zentren oder nationalen Zentren konfrontiert sind, damit ein „best practice“-Ansatz entwickelt und umgesetzt werden kann;

Anwendung der Finanzvorschriften

5. nimmt Kenntnis von den Maßnahmen der Beobachtungsstelle, die die Funktionsfähigkeit ihrer Vertragsdatenbank gewährleisten sollen und generell darauf abzielen, eine bessere Zusammenarbeit zwischen ihren operativen und administrativen Abteilungen zu verwirklichen;

Beschaffung von Waren und Dienstleistungen/Ausschreibungsverfahren

6. begrüßt die Antwort der Beobachtungsstelle zu den Schritten im Hinblick auf Verbesserungen in diesem Bereich, einschließlich einer besseren Definition der Evaluierungskriterien, der Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Angebote und der Gleichbehandlung der Bieter;
7. erwartet, dass die Beobachtungsstelle weitere Schritte im Hinblick auf eine Verstärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf der Grundlage eines „best practice“-Ansatzes einleitet, wobei allerdings die besonderen Interessen und Sachzwänge der Einrichtungen gebührend zu berücksichtigen sind;

Gebäudepolitik

8. bekräftigt die von der Kommission geäußerten Bedenken in Bezug auf den Verwaltungsrat der Beobachtungsstelle und die ablehnende Stellungnahme des Parlaments gemäß Artikel 179 der neuen Haushaltsordnung in Bezug auf den derzeitigen Raumbedarf des Zentrums; erwartet, dass die Beobachtungsstelle eine angemessene Lösung gemäß den Empfehlungen des Parlaments finden und die Frage im nächsten Entlastungsverfahren aufgreifen wird;

Allgemeine Punkte betreffend die Einrichtungen

Operative Aufgaben

9. bekräftigt seinen Standpunkt, dass in Anbetracht der Tatsache, dass die administrativen Ausgaben bei vielen Einrichtungen die operationellen Ausgaben übersteigen, Möglichkeiten bestehen, diesen Einrichtungen mehr operative Aufgaben zu übertragen; vertritt die Auffassung, dass ihnen z. B. die Durchführung der Gemeinschaftsprogramme in den Bereichen Bildung und Gesundheit übertragen werden könnte, womit sich dazu beitragen ließe, die Einrichtung weiterer Exekutivagenturen durch die Kommission zu vermeiden; bedauert, dass die Kommission seiner Forderung⁽¹⁾ nicht nachkam, bis 30. Juni 2003 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten; ersucht die Einrichtungen, Bereiche zu ermitteln, in denen sie die Durchführung der derzeit von der Kommission verwalteten Gemeinschaftsprogramme übernehmen könnten, und bis Ende 2003 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;
10. begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ESB), gegebenenfalls weitere Aufgaben zu übernehmen; fordert die Kommission auf, von der Sachkenntnis der ESB in einem größeren geografischen Bereich als bisher sowie zur fachlichen Unterstützung bei Programmen wie Tempus und Erasmus Mundus Gebrauch zu machen;

Anpassung der Finanzvorschriften an die neue Haushaltsordnung

11. erwartet, dass die Agenturen ihre Verfahren abschließen, um ihre internen Finanzvorschriften möglichst bald mit den Erfordernissen der neuen Rahmenfinanzregelung in Einklang zu bringen, in jedem Fall spätestens bis Ende des Jahres; weist darauf hin, dass die internen Finanzvorschriften von der Rahmenfinanzregelung nur abweichen dürfen, wenn dies wegen besonderer Merkmale der Funktionsweise einer Agentur erforderlich ist und sofern die Kommission dem zustimmt; fordert die Agenturen auf, nach Abschluss dieses Prozesses die zuständigen Ausschüsse des Parlaments zu informieren; fordert den Rechnungshof auf, eine Stellungnahme zu allen von den Einrichtungen beschlossenen Finanzregelungen abzugeben, die von der Rahmenfinanzregelung abweichen;

⁽¹⁾ Siehe Ziffer 14 der Entschließung mit den Bemerkungen zu dem Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 (Abl. L 148 vom 16.6.2003, S. 83).

12. bekräftigt seine Forderung an die Einrichtungen, die strikte Trennung der Aufgaben der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer sicherzustellen; verweist auf die besondere Rolle Letzterer bei der
- a) Festlegung und Validierung der Rechnungssysteme,
 - b) Rechnungsführung,
 - c) Validierung der vom Anweisungsbefugten definierten Systeme zur Produktion von Rechnungsführungsdaten,
 - d) Zusammenarbeit mit dem Rechnungsführer der Kommission,
 - e) Erstellung und Vorlage der Jahresrechnungen und der Berichte über die Ausführung des Haushaltsplans;
- betont außerdem, dass die Rechnungsführer von den Verwaltungsräten der Einrichtungen aufgrund besonderer Kompetenz und Berufserfahrung zu ernennen sind; erwartet auch, dass die installierten EDV-Systeme die Existenz eines vollständigen Prüfpfads für jede Transaktion gewährleisten, um die Transparenz sicherzustellen;
13. fordert die Einrichtungen auf, die Vorschriften für die Beschaffungsverfahren gemäß der Haushaltsordnung uneingeschränkt einzuhalten; betont, dass soweit möglich öffentliche Ausschreibungsverfahren genutzt werden müssen, um die Transparenz zu erhöhen und die Gleichbehandlung potenzieller Bieter zu gewährleisten; weist darauf hin, dass eine Nichteinhaltung der Regeln für die öffentliche Auftragsvergabe nicht nur möglicherweise die finanziellen Interessen der Einrichtungen schädigt, sondern auch eine strafbare Handlung nach dem Strafrecht der Mitgliedstaaten sein kann;

Interne Prüfung und Kontrolle

14. weist darauf hin, dass zu den wichtigen Merkmalen der neuen Haushaltsordnung die ausgeweitete Verantwortung der Anweisungsbefugten und die Schaffung interner Audit-Kapazitäten gehören, um der Gefahr von Unregelmäßigkeiten und Missmanagement zu begegnen; ersucht daher
- den Rechnungshof, die Zahl der von seinen Prüfern vorgenommenen Prüfungen zu erhöhen,
 - die Einrichtungen, ihre Verfahren für die Ausführung ihrer Haushaltspläne im Einklang mit der neuen Rahmenregelung gründlich zu überprüfen,
 - die Kommission, eng mit den Einrichtungen zusammenzuarbeiten, insbesondere in den Bereichen Rechnungsführung, interne Prüfung sowie Management- und Kontrollverfahren,
- damit angemessene und harmonisierte Lösungen praktiziert werden können;
15. fordert die Kommission auf, eine Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 über die Rahmenfinanzregelung der Agenturen vorzuschlagen, um den Internen Prüfern der Agenturen statt lediglich einer beratenden Rolle, wie dies zurzeit der Fall ist, echte Kontrollbefugnisse zu übertragen;
16. ist äußerst besorgt, dass der Interne Auditdienst der Kommission überhaupt keine Prüfungen in den Einrichtungen durchführt; betont, dass dies bedeutet, dass Artikel 71 und 72 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 nicht eingehalten werden und dass in der Praxis die externe Kontrolle der Qualität der Management- und Kontrollsysteme der Agenturen allein auf die Kontrollen des Rechnungshofs beschränkt wird; fordert die Kommission daher auf, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit der Interne Auditdienst in die Lage versetzt wird, seine Aufgaben hinsichtlich der internen Kontrollverfahren in den Einrichtungen wahrzunehmen;

Zusammenarbeit mit OLAF

17. ersucht den Rechnungshof, bis Ende des Jahres Bericht zu erstatten, ob die Gemeinschaftseinrichtungen ordnungsgemäß mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zusammenarbeiten und die entsprechende Interinstitutionelle Vereinbarung vom 25. Mai 1999⁽¹⁾ ohne Vorbehalte anwenden; ersucht den Rechnungshof ferner, die Effektivität dieser Zusammenarbeit auf der Grundlage der bisher behandelten Fälle zu bewerten;

⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

Vorbereitung der Einrichtungen auf die Erweiterung

18. ersucht die Kommission, im Hinblick auf eine Beschleunigung der Maßnahmen zur Vorbereitung der Integration der künftigen Mitgliedstaaten vor der Feststellung des Haushalts 2004 geeignete Vorschläge zu unterbreiten, die auf Folgendes abzielen:
- Förderung einer besseren Funktionsweise dieser Gemeinschaftseinrichtungen,
 - Gewährleistung eines besseren Kosten-Nutzen-Verhältnisses durch eine entsprechende Analyse,
 - Vermeidung jeglicher überflüssiger Schaffung neuer Agenturen;
- betont, dass die weitere Ausweitung anlässlich der Erweiterung der Verwaltungsräte der Gemeinschaftseinrichtungen, die bereits sehr schwerfällig arbeiten, aus Effizienz- und Kostengründen nicht akzeptabel wäre; ist der Meinung, dass die Erweiterung eine gute Gelegenheit bietet, die Zusammensetzung und Arbeitsverfahren dieser Verwaltungsräte grundlegend zu überdenken;
19. fordert die Kommission daher auf, bei der Vorlage entsprechender Vorschläge unter anderem folgende Punkte zu prüfen:
- gegebenenfalls Übertragung weiterer operativer Aufgaben wie Durchführung von Programmen an die Einrichtungen,
 - Einsetzung gemeinsamer Verwaltungsräte für mehrere Einrichtungen, insbesondere solche mit ähnlichen Aufgaben,
 - mögliche Zusammenlegung von Einrichtungen mit einander überschneidenden Tätigkeiten;
- verweist im Hinblick auf letzteren Aspekt darauf, dass die Kommission auf mögliche Überschneidungen zwischen dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung und zwischen der Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verwiesen hat;
20. ersucht die Kommission ferner im Einklang mit ihrem Vorschlag über europäisches Regieren, der darauf abzielt, ihre Tätigkeit auf die Kernaufgaben zu konzentrieren, in ihr Aktionsprogramm 2004 die geeigneten Vorschläge aufzunehmen, um sicherzustellen, dass eine Überschneidung der Tätigkeiten entweder der Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben oder zwischen den Tätigkeiten ihrer Dienststellen und denjenigen der Einrichtungen vermieden wird;
21. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, einen Vorschlag für eine Änderung der Gründungsverordnungen der Agenturen zu machen, der vorsieht, dass die Direktoren dieser Gemeinschaftseinrichtungen künftig nur mit Zustimmung des Parlaments ernannt werden können; erwartet nunmehr entsprechende Vorschläge der Kommission bis spätestens 1. Dezember 2003.
-

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 6. November 2003****über die Entlastung des Direktors des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001**

(2003/890/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluss 2001 des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union, zusammen mit den Antworten des Zentrums (C5-0100/2003) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 7. März 2003 (C5-0101/2003),
 - gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere Artikel 276,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾, insbesondere Artikel 185,
 - in Kenntnis der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾, insbesondere Artikel 94,
 - gestützt auf Artikel 93a und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 8. April 2003 über den Aufschub des Beschlusses zur Entlastung und seine Entschließung mit den Bemerkungen zu diesem Beschluss ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0360/2003),
1. erteilt dem Direktor des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union Entlastung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001;
 2. legt seine Bemerkungen in der dazugehörigen Entschließung nieder;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die dazugehörige Entschließung dem Direktor des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär
Julian PRIESTLEY

Der Präsident
Pat COX

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 27.12.2002, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

⁽⁴⁾ ABl. L 148 vom 16.6.2003, S. 16 und 18.

ENTSCHLIESSUNG**des Europäischen Parlaments mit den Bemerkungen zu dem Beschluss über die Entlastung des Direktors des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluss 2001 des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union, zusammen mit den Antworten des Zentrums (C5-0100/2003) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 7. März 2003 (C5-0101/2003),
 - gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere Artikel 276,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾, insbesondere Artikel 185,
 - in Kenntnis der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾, insbesondere Artikel 94,
 - gestützt auf Artikel 93a und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 8. April 2003 über den Aufschub des Beschlusses zur Entlastung und seine EntschlieÙung mit den Bemerkungen zu diesem Beschluss ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0360/2003),
- A. in der Erwägung, dass es in seiner oben genannten EntschlieÙung
- die Tatsache begrüÙte, dass es künftig die für die Entlastung der in Artikel 185 Absatz 1 der neuen Haushaltsordnung genannten Gemeinschaftseinrichtungen zuständige Behörde ist und
 - betonte, dass es, um seinen neuen Verantwortlichkeiten diesbezüglich gerecht werden zu können, erwartet, alle einschlägigen und erforderlichen Informationen von diesen Einrichtungen in Beantwortung seiner an diese übermittelten Fragen zu erhalten,
- B. in der Erwägung, dass sein zuständiger Ausschuss die Antworten auf die entsprechenden Fragen erhalten hat,
- C. in der Erwägung, dass die Antworten des Zentrums auf die genannten Fragen dem Parlament über viele Bereiche aktualisierte Informationen zur Verfügung stellten und dass diese Informationen die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofes über den Jahresabschluss 2001 des oben genannten Zentrums und dessen Antworten auf diese Bemerkungen ergänzen,
- D. in der Erwägung, dass die Bedingung, dass das Parlament einen Beschluss über die Entlastung fasst, nachdem es angemessen unterrichtet wurde, somit erfüllt ist,
1. nimmt die folgenden in der Haushaltsrechnung des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union für die Haushaltsjahre 2001 und 2000 ausgewiesenen Zahlen zur Kenntnis;

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 27.12.2002, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

⁽⁴⁾ ABl. L 148 vom 16.6.2003, S. 16 und 18.

Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die Haushaltsjahre 2001 und 2000

(1 000 EUR)

	2001	2000
Im Verlauf des Haushaltsjahres eingezogene Einnahmen		
Zuschüsse der Kommission	20 182	21 264
Verschiedene Einnahmen	5	263
Finanzielle Erträge	458	
Einnahmen insgesamt (a)	20 646	21 527
Ausgaben des Haushaltsjahres		
<i>Personal — Titel I des Haushaltsplans</i>		
Zahlungen	13 861	12 640
Übertragene Mittel	891	881
<i>Operative Tätigkeiten — Titel II des Haushaltsplans</i>		
Zahlungen	1 090	849
Übertragene Mittel	929	1 512
Ausgaben insgesamt (b)	16 772	15 882
Ergebnis des Haushaltsjahres (a – b) ⁽¹⁾	3 873	5 645
Aus dem Vorjahr übertragener Saldo	4 977	1 854
Aus dem Vorjahr übertragene und annullierte Mittel	240	358
Erstattungen an Europol	—	– 217
Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben	– 1 221	– 2 653
Wechselkursdifferenzen	6	– 10
Saldo des Haushaltsjahres	7 875	4 977

NB: Wegen der gerundeten Beträge können sich bei den Summen Divergenzen ergeben.

Quelle: Daten des Zentrums — In diesen Tabellen sind die vom Zentrum in seinem Jahresabschluss ausgewiesenen Daten zusammenfassend dargestellt.

(¹) Berechnung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 (ABL L 130 vom 31.5.2000, S. 8).

Finanzausweise/Frage der Räumlichkeiten des Übersetzungszentrums

- würdigt die Maßnahmen des Zentrums gemäß den Bemerkungen des Rechnungshofs, eine geeignete Lösung bezüglich der Frage der von ihm genutzten Räumlichkeiten zu suchen, die ihm von den luxemburgischen Behörden in Erwartung einer Dauerlösung zur Verfügung gestellt wurden;
- weist darauf hin, dass der Rechnungshof wiederholt Bemerkungen zur Frage der Räumlichkeiten gemacht hat; stellt fest, dass die Organe auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse als generelle Politik betreffend Gebäude die Lösung eines Ankaufs der einer Anmietung vorziehen;
- fordert das Zentrum auf, gemeinsam mit dem luxemburgischen Behörden seine Bemühungen zu verstärken, um eine Dauerlösung für die Frage der für die Erfordernisse des Zentrums geeigneten Räumlichkeiten zu finden;
- weist darauf hin, dass für jegliches Immobilienprojekt, das wahrscheinlich erhebliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan des Zentrums haben wird, Artikel 179 der neuen Haushaltsordnung gilt; ersucht daher das Zentrum, im Fall eines derartigen Projekts der Haushaltsbehörde vor der zweiten Lesung des Haushaltsplans 2004 im Parlament eine Analyse der Alternativen für die Lösung seines Räumlichkeitenproblems vorzulegen;

Angebotsauswertung

6. vertritt die Auffassung, dass bezüglich der Angebotsauswertung für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen, sofern es sich nicht um externe Übersetzungen handelt, Raum für weitere Verbesserungen bei der Definition und Anwendung von Qualitätsbewertungskriterien durch das Zentrum besteht, um die Vergleichbarkeit der Angebote zu erhöhen und ein besseres Management sicherzustellen;

Zusammenarbeit mit den Organen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen

7. vermerkt die aktive Mitwirkung des Zentrums im interinstitutionellen Ausschuss zur Bewertung der Qualität der externen Übersetzungen (CIEQ), der darauf abzielt, gemeinsam von den Organen festgelegte Bewertungsregeln und -kriterien bezüglich der Qualität der Übersetzungsarbeit zu definieren und anzuwenden;
8. ermutigt das Zentrum, die entsprechenden Maßnahmen fortzusetzen, mit denen sich eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Organen sicherstellen lässt, insbesondere im Hinblick auf die bestmögliche Erfüllung der Erfordernisse im Zusammenhang mit der bevorstehenden Erweiterung in diesem Bereich;

Allgemeine Punkte betreffend die Einrichtungen

Operative Aufgaben

9. bekräftigt seinen Standpunkt, dass in Anbetracht der Tatsache, dass die administrativen Ausgaben bei vielen Einrichtungen die operationellen Ausgaben übersteigen, Möglichkeiten bestehen, diesen Einrichtungen mehr operative Aufgaben zu übertragen; vertritt die Auffassung, dass ihnen z. B. die Durchführung der Gemeinschaftsprogramme in den Bereichen Bildung und Gesundheit übertragen werden könnte, womit sich dazu beitragen ließe, die Einrichtung weiterer Exekutivagenturen durch die Kommission zu vermeiden; bedauert, dass die Kommission seiner Forderung ⁽¹⁾ nicht nachkam, bis 30. Juni 2003 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten; ersucht die Einrichtungen, Bereiche zu ermitteln, in denen sie die Durchführung der derzeit von der Kommission verwalteten Gemeinschaftsprogramme übernehmen könnten, und bis Ende 2003 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;
10. begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ESB), gegebenenfalls weitere Aufgaben zu übernehmen; fordert die Kommission auf, von der Sachkenntnis der ESB in einem größeren geografischen Bereich als bisher sowie zur fachlichen Unterstützung bei Programmen wie Tempus und Erasmus Mundus Gebrauch zu machen;

Anpassung der Finanzvorschriften an die neue Haushaltsordnung

11. erwartet, dass die Agenturen ihre Verfahren abschließen, um ihre internen Finanzvorschriften möglichst bald mit den Erfordernissen der neuen Rahmenfinanzregelung in Einklang zu bringen, in jedem Fall spätestens bis Ende des Jahres; weist darauf hin, dass derartige interne Finanzvorschriften von der Rahmenfinanzregelung nur abweichen dürfen, wenn dies wegen besonderer Merkmale der Funktionsweise einer Agentur erforderlich ist und sofern die Kommission dem zustimmt; fordert die Agenturen auf, nach Abschluss dieses Prozesses die zuständigen Ausschüsse des Parlaments zu informieren; fordert den Rechnungshof auf, eine Stellungnahme zu allen von den Einrichtungen beschlossenen Finanzregelungen abzugeben, die von der Rahmenfinanzregelung abweichen;
12. bekräftigt seine Forderung an die Einrichtungen, die strikte Trennung der Aufgaben der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer sicherzustellen; verweist auf die besondere Rolle Letzterer bei der
 - a) Festlegung und Validierung der Rechnungssysteme,
 - b) Rechnungsführung,
 - c) Validierung der vom Anweisungsbefugten definierten Systeme zur Produktion von Rechnungsführungsdaten,
 - d) Zusammenarbeit mit dem Rechnungsführer der Kommission,
 - e) Erstellung und Vorlage der Jahresrechnungen und der Berichte über die Ausführung des Haushaltsplans;

⁽¹⁾ Siehe Ziffer 14 der Entschließung mit den Bemerkungen zu dem Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 (Abl. L 148 vom 16.6.2003, S. 83).

betont außerdem, dass die Rechnungsführer von den Verwaltungsräten der Einrichtungen aufgrund besonderer Kompetenz und Berufserfahrung zu ernennen sind; erwartet auch, dass die installierten EDV-Systeme die Existenz eines vollständigen Prüfpfads für jede Transaktion gewährleisten, um die Transparenz sicherzustellen;

13. fordert die Einrichtungen auf, die Vorschriften für die Beschaffungsverfahren gemäß der Haushaltsordnung uneingeschränkt einzuhalten; betont, dass soweit möglich öffentliche Ausschreibungsverfahren genutzt werden müssen, um die Transparenz zu erhöhen und die Gleichbehandlung potenzieller Bieter zu gewährleisten; weist darauf hin, dass eine Nichteinhaltung der Regeln für die öffentliche Auftragsvergabe nicht nur möglicherweise die finanziellen Interessen der Einrichtungen schädigt, sondern auch eine strafbare Handlung nach dem Strafrecht der Mitgliedstaaten sein kann;

Interne Prüfung und Kontrolle

14. weist darauf hin, dass zu den wichtigen Merkmalen der neuen Haushaltsordnung die ausgeweitete Verantwortung der Anweisungsbefugten und die Schaffung interner Audit-Kapazitäten gehören, um der Gefahr von Unregelmäßigkeiten und Missmanagement zu begegnen; ersucht daher

- den Rechnungshof, die Zahl der von seinen Prüfern vorgenommenen Prüfungen zu erhöhen,
- die Einrichtungen, ihre Verfahren für die Ausführung ihrer Haushaltspläne im Einklang mit der neuen Rahmenregelung gründlich zu überprüfen,
- die Kommission, eng mit den Einrichtungen zusammenzuarbeiten, insbesondere in den Bereichen Rechnungsführung, interne Prüfung sowie Management- und Kontrollverfahren,

damit angemessene und harmonisierte Lösungen praktiziert werden können;

15. fordert die Kommission auf, eine Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 über die Rahmenfinanzregelung der Agenturen vorzuschlagen, um den Internen Prüfern der Agenturen statt lediglich einer beratenden Rolle, wie dies zurzeit der Fall ist, echte Kontrollbefugnisse zu übertragen;

16. ist äußerst besorgt, dass der Interne Auditdienst der Kommission überhaupt keine Prüfungen in den Einrichtungen durchführt; betont, dass dies bedeutet, dass Artikel 71 und 72 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 nicht eingehalten werden und dass in der Praxis die externe Kontrolle der Qualität der Management- und Kontrollsysteme der Agenturen allein auf die Kontrollen des Rechnungshofs beschränkt wird; fordert die Kommission daher auf, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit der Interne Auditdienst in die Lage versetzt wird, seine Aufgaben hinsichtlich der internen Kontrollverfahren in den Einrichtungen wahrzunehmen;

Zusammenarbeit mit OLAF

17. ersucht den Rechnungshof, bis Ende des Jahres Bericht zu erstatten, ob die Gemeinschaftseinrichtungen ordnungsgemäß mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zusammenarbeiten und die entsprechende Interinstitutionelle Vereinbarung vom 25. Mai 1999 ⁽¹⁾ ohne Vorbehalte anwenden; ersucht den Rechnungshof ferner, die Effektivität dieser Zusammenarbeit auf der Grundlage der bisher behandelten Fälle zu bewerten;

Vorbereitung der Einrichtungen auf die Erweiterung

18. ersucht die Kommission, im Hinblick auf eine Beschleunigung der Maßnahmen zur Vorbereitung der Integration der künftigen Mitgliedstaaten vor der Feststellung des Haushalts 2004 geeignete Vorschläge zu unterbreiten, die auf Folgendes abzielen:

- Förderung einer besseren Funktionsweise dieser Gemeinschaftseinrichtungen,
- Gewährleistung eines besseren Kosten-Nutzen-Verhältnisses durch eine entsprechende Analyse,
- Vermeidung jeglicher überflüssiger Schaffung neuer Agenturen;

betont, dass die weitere Ausweitung anlässlich der Erweiterung der Verwaltungsräte der Gemeinschaftseinrichtungen, die bereits sehr schwerfällig arbeiten, aus Effizienz- und Kostengründen nicht akzeptabel wäre; ist der Meinung, dass die Erweiterung eine gute Gelegenheit bietet, die Zusammensetzung und Arbeitsverfahren dieser Verwaltungsräte grundlegend zu überdenken;

⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

19. fordert die Kommission daher auf, bei der Vorlage entsprechender Vorschläge unter anderem folgende Punkte zu prüfen:
 - gegebenenfalls Übertragung weiterer operativer Aufgaben wie Durchführung von Programmen an die Einrichtungen,
 - Einsetzung gemeinsamer Verwaltungsräte für mehrere Einrichtungen, insbesondere solche mit ähnlichen Aufgaben,
 - mögliche Zusammenlegung von Einrichtungen mit einander überschneidenden Tätigkeiten;verweist im Hinblick auf letzteren Aspekt darauf, dass die Kommission auf mögliche Überschneidungen zwischen dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung und zwischen der Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verwiesen hat;
 20. ersucht die Kommission ferner im Einklang mit ihrem Vorschlag über europäisches Regieren, der darauf abzielt, ihre Tätigkeit auf die Kernaufgaben zu konzentrieren, in ihr Aktionsprogramm 2004 die geeigneten Vorschläge aufzunehmen, um sicherzustellen, dass eine Überschneidung der Tätigkeiten entweder der Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben oder zwischen den Tätigkeiten ihrer Dienststellen und denjenigen der Einrichtungen vermieden wird;
 21. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, einen Vorschlag für eine Änderung der Gründungsverordnungen der Agenturen zu machen, der vorsieht, dass die Direktoren dieser Gemeinschaftseinrichtungen künftig nur mit Zustimmung des Parlaments ernannt werden können; erwartet nunmehr entsprechende Vorschläge der Kommission bis spätestens 1. Dezember 2003.
-

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 6. November 2003****über die Entlastung des Direktors der Europäischen Umweltagentur für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001**

(2003/891/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluss 2001 der Europäischen Umweltagentur, zusammen mit den Antworten der Agentur (C5-0098/2003) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 7. März 2003 (C5-0099/2003),
 - gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere Artikel 276,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾, insbesondere Artikel 185,
 - in Kenntnis der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾, insbesondere Artikel 94,
 - gestützt auf Artikel 93a und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 8. April 2003 über den Aufschub des Beschlusses zur Entlastung und seine EntschlieÙung mit den Bemerkungen zu diesem Beschluss ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0360/2003),
1. erteilt dem Direktor der Europäischen Umweltagentur Entlastung für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001;
 2. legt seine Bemerkungen in der dazugehörigen EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die dazugehörige EntschlieÙung dem Direktor der Europäischen Umweltagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär
Julian PRIESTLEY

Der Präsident
Pat COX

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 27.12.2002, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

⁽⁴⁾ ABl. L 148 vom 16.6.2003, S. 16 und 18.

ENTSCHLIESSUNG**des Europäischen Parlaments mit den Bemerkungen zu dem Beschluss über die Entlastung des Direktors der Europäischen Umweltagentur für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluss 2001 der Europäischen Umweltagentur, zusammen mit den Antworten der Agentur (C5-0098/2003) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 7. März 2003 (C5-0099/2003),
 - gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere Artikel 276,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾, insbesondere Artikel 185,
 - in Kenntnis der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾, insbesondere Artikel 94,
 - gestützt auf Artikel 93a und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 8. April 2003 über den Aufschub des Beschlusses zur Entlastung und seine EntschlieÙung mit den Bemerkungen zu diesem Beschluss ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0360/2003),
- A. in der Erwägung, dass es in seiner oben genannten EntschlieÙung
- die Tatsache begrüÙte, dass es künftig die für die Entlastung der in Artikel 185 Absatz 1 der neuen Haushaltsordnung genannten Gemeinschaftseinrichtungen zuständige Behörde ist und
 - betonte, dass es, um seinen neuen Verantwortlichkeiten diesbezüglich gerecht werden zu können, erwartet, alle einschlägigen und erforderlichen Informationen von diesen Einrichtungen in Beantwortung seiner an diese übermittelten Fragen zu erhalten,
- B. in der Erwägung, dass sein zuständiger Ausschuss die Antworten auf die entsprechenden Fragen erhalten hat,
- C. in der Erwägung, dass die Antworten der Agentur auf die genannten Fragen dem Parlament über viele Bereiche aktualisierte Informationen zur Verfügung stellten und dass diese Informationen die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofes über den Jahresabschluss 2001 der Agentur und deren Antworten auf diese Bemerkungen ergänzen,
- D. in der Erwägung, dass die Bedingung, dass das Parlament einen Beschluss über die Entlastung fasst, nachdem es angemessen unterrichtet wurde, somit erfüllt ist,

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 27.12.2002, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

⁽⁴⁾ ABl. L 148 vom 16.6.2003, S. 16 und 18.

1. nimmt die folgenden in der Haushaltsrechnung der Europäischen Umweltagentur für die Haushaltsjahre 2001 und 2000 ausgewiesenen Zahlen zur Kenntnis;

Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die Haushaltsjahre 2001 und 2000

(1 000 EUR)

	2001	2000
Im Verlauf des Haushaltsjahres eingezogene Einnahmen		
Zuschüsse der Kommission	18 342	17 816
Verschiedene Einnahmen	1 493	67
Finanzielle Erträge	369	423
Einnahmen insgesamt (a)	20 204	18 306
Ausgaben des Haushaltsjahres		
<i>Personal — Titel I des Haushaltsplans</i>		
Zahlungen	8 126	7 137
Übertragene Mittel	735	456
<i>Verwaltung — Titel II des Haushaltsplans</i>		
Zahlungen	1 423	1 570
Übertragene Mittel	521	517
<i>Operative Tätigkeiten — Titel III des Haushaltsplans</i>		
Zahlungen	3 738	4 505
Übertragene Mittel	6 856	4 432
Ausgaben insgesamt (b)	21 399	18 617
Ergebnis des Haushaltsjahres (a – b) ⁽¹⁾	– 1 195	– 310
Aus dem Vorjahr übertragener Saldo	– 3 117	– 3 517
Aus dem Vorjahr übertragene und annullierte Mittel	939	628
Wiederverwendung der nicht verwendeten Mittel	86	84
Wechselkursdifferenzen	13	– 2
Saldo des Haushaltsjahres	– 3 274	– 3 117

NB: Wegen der gerundeten Beträge können sich bei den Summen Divergenzen ergeben.

Quelle: Daten der Agentur — In diesen Tabellen sind die von der Agentur in ihrem Jahresabschluss ausgewiesenen Daten zusammenfassend dargestellt.

⁽¹⁾ Der negative Saldo beim Ergebnis des Haushaltsjahres und beim Eigenkapital bedeutet keinen Kapitalverlust, sondern ergibt sich aus der Anwendung der Finanzregelung auf die Einnahmen (nur eingezogene Einnahmen) und auf die Ausgaben (Auszahlungen und Mittelübertragungen).

Haushaltsvollzug

2. nimmt Kenntnis von den Maßnahmen der Agentur, die auf die „Verkürzung“ des Fälligkeitsplans für ihre Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit den Infrastrukturen, den nicht dringenden Ankäufen und der Vertagung der Ausstattung ihrer Räumlichkeiten abzielen; vertritt die Auffassung, dass diese Maßnahmen mit den Empfehlungen des Rechnungshofs in Einklang stehen;

3. begrüßt die Maßnahmen der Agentur im Hinblick auf eine bessere Planung ihrer Tätigkeiten im operativen Bereich, was eine Reduzierung der von der Agentur vorgenommenen Mittelübertragungen nach sich zieht; vermerkt allerdings, dass die Agentur erklärt hat, dass bei der Ausführung von Zuschussvereinbarungen betreffend Projekte mit Mehrjahrescharakter ein gewisser Umfang von automatischen Mittelübertragungen schwierig zu vermeiden ist; ist der Ansicht, dass dieses Problem systembedingt ist, da es hauptsächlich die Beziehungen zu den europäischen Themenzentren betrifft, die einen Vertrag mit der Europäischen Umweltagentur haben;
4. vertritt die Auffassung, dass die Agentur bezüglich der Durchführung der Projekte durch derartige Zentren, die fast die Hälfte der operationellen Mittel der Agentur betreffen, ihre Bemühungen intensivieren sollte, um zu erreichen, dass die Zentren bei der Durchführung derartiger Projekte in einem zeitlichen Rahmen operieren, der dem „Jährlichkeitsprinzip“ des Haushaltsplans Rechnung trägt; ist der Ansicht, dass solche Maßnahmen zu einer Verringerung der Mittelübertragungen führen würden;
5. vertritt ferner die Auffassung, dass Möglichkeiten für die Entwicklung eines harmonisierten Ansatzes zwischen den Agenturen bestehen, wenn sie mit systembedingten Problemen konfrontiert sind; erwartet, dass die Agentur ihre Kontakte zu anderen Agenturen verstärkt, die mit ähnlichen Problemen in ihren Vertragsbedingungen mit derartigen Zentren oder nationalen Stellen konfrontiert sind, damit ein „best practice“-Ansatz entwickelt und umgesetzt werden kann;

Finanzausweise

6. begrüßt die Tatsache, dass die Agentur die erforderliche Koordinierung zwischen ihren einschlägigen Abteilungen dahin gehend verwirklicht hat, dass gewährleistet ist, dass die Regeln betreffend die Abschreibung der Anlagewerte korrekt angewandt werden;

Kassenmittelverwaltung

7. fordert die Agentur auf, ihre Leistung in Bezug auf die Abstimmung der Daten zwischen ihren Bankkonten und der Buchführung gemäß den Empfehlungen des Rechnungshofs zu verbessern; erwartet, dass die Agentur im Rahmen des nächsten Entlastungsverfahrens über diesbezüglich erzielte Fortschritte Bericht erstattet;

Anwendung der Finanzvorschriften

8. erwartet, dass die Agentur möglichst bald die entwickelte IT-Anwendung betreffend das elektronische Dokumentenverwaltungssystem im Kontext ihres Ablage- und Archivierungsprojekts einführt; erwartet ferner, dass sie alle notwendigen Schritte dahingehend einleitet, dass die Finanzakten die erforderlichen Belegunterlagen enthalten, um den Empfehlungen des Rechnungshofs nachzukommen;

Beschaffung von Waren und Dienstleistungen/Zusammenarbeit mit den Organen

9. hofft, dass die Agentur bessere Ergebnisse mit ihren Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Bedarfsvorausschätzung im Kontext ihres mehrjährigen Arbeitsprogramms erzielt; begrüßt die Maßnahmen der Agentur zur Verbesserung der Verfahren und Kriterien für die Angebotsauswertung; erwartet, dass die Agentur ihre Bemühungen intensiviert, um die interinstitutionelle Zusammenarbeit bezüglich des Beschaffungswesens auf der Grundlage eines „best practice“-Ansatzes, der Auswertungskriterien und eine Vergleichbarkeit der Angebote einschließt, zu verstärken; erwartet ferner, dass sie sich unter Berücksichtigung ihrer besonderen Sachzwänge auch möglichst häufig an internationalen Ausschreibungen beteiligt;
10. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur verschiedene Kontakte zu Firmen unterhalten hat, die in den Fall Eurostat verwickelt sind; ersucht die Umweltagentur, dem Internen Auditdienst der Kommission alle Unterlagen im Zusammenhang mit diesen Verträgen zu übermitteln, damit sie im Zuge der laufenden Prüfung der Eurostat-Verträge durch diesen Dienst berücksichtigt werden können;

Allgemeine Punkte betreffend die Einrichtungen

Operative Aufgaben

11. bekräftigt seinen Standpunkt, dass in Anbetracht der Tatsache, dass die administrativen Ausgaben bei vielen Einrichtungen die operationellen Ausgaben übersteigen, Möglichkeiten bestehen, diesen Einrichtungen mehr operative Aufgaben zu übertragen; vertritt die Auffassung, dass ihnen z. B. die Durchführung der Gemeinschaftsprogramme in den Bereichen Bildung und Gesundheit übertragen werden könnte, womit sich dazu beitragen ließe, die Einrichtung weiterer Exekutivagenturen durch die Kommission zu vermeiden; bedauert, dass die Kommission seiner Forderung⁽¹⁾ nicht nachkam, bis zum 30. Juni 2003 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten; ersucht die Einrichtungen, Bereiche zu ermitteln, in denen sie die Durchführung der derzeit von der Kommission verwalteten Gemeinschaftsprogramme übernehmen könnten, und bis Ende 2003 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;
12. begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ESB), gegebenenfalls weitere Aufgaben zu übernehmen; fordert die Kommission auf, von der Sachkenntnis der ESB in einem größeren geografischen Bereich als bisher sowie zur fachlichen Unterstützung bei Programmen wie Tempus und Erasmus Mundus Gebrauch zu machen;

Anpassung der Finanzvorschriften an die neue Haushaltsordnung

13. erwartet, dass die Agenturen ihre Verfahren abschließen, um ihre internen Finanzvorschriften möglichst bald mit den Erfordernissen der neuen Rahmenfinanzregelung in Einklang zu bringen, in jedem Fall spätestens bis Ende des Jahres; weist darauf hin, dass die internen Finanzvorschriften von der Rahmenfinanzregelung nur abweichen dürfen, wenn dies wegen besonderer Merkmale der Funktionsweise einer Agentur erforderlich ist und sofern die Kommission dem zustimmt; fordert die Agenturen auf, nach Abschluss dieses Prozesses die zuständigen Ausschüsse des Parlaments zu informieren; fordert den Rechnungshof auf, eine Stellungnahme zu allen von den Einrichtungen beschlossenen Finanzregelungen abzugeben, die von der Rahmenfinanzregelung abweichen;
14. bekräftigt seine Forderung an die Einrichtungen, die strikte Trennung der Aufgaben der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer sicherzustellen; verweist auf die besondere Rolle Letzterer bei der
 - a) Festlegung und Validierung der Rechnungsführungssysteme,
 - b) Rechnungsführung,
 - c) Validierung der vom Anweisungsbefugten definierten Systeme zur Produktion von Rechnungsführungsdaten,
 - d) Zusammenarbeit mit dem Rechnungsführer der Kommission,
 - e) Erstellung und Vorlage der Jahresrechnungen und der Berichte über die Ausführung des Haushaltsplans;

betont außerdem, dass die Rechnungsführer von den Verwaltungsräten der Einrichtungen aufgrund besonderer Kompetenz und Berufserfahrung zu ernennen sind; erwartet auch, dass die installierten EDV-Systeme die Existenz eines vollständigen Prüfpfads für jede Transaktion gewährleisten, um die Transparenz sicherzustellen;

15. fordert die Einrichtungen auf, die Vorschriften für die Beschaffungsverfahren gemäß der Haushaltsordnung uneingeschränkt einzuhalten; betont, dass soweit möglich öffentliche Ausschreibungsverfahren genutzt werden müssen, um die Transparenz zu erhöhen und die Gleichbehandlung potenzieller Bieter zu gewährleisten; weist darauf hin, dass eine Nichteinhaltung der Regeln für die öffentliche Auftragsvergabe nicht nur möglicherweise die finanziellen Interessen der Einrichtungen schädigt, sondern auch eine strafbare Handlung nach dem Strafrecht der Mitgliedstaaten sein kann;

⁽¹⁾ Siehe Ziffer 14 der Entschließung mit den Bemerkungen zu dem Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 (ABl. L 148 vom 16.6.2003, S. 83).

Interne Prüfung und Kontrolle

16. weist darauf hin, dass zu den wichtigen Merkmalen der neuen Haushaltsordnung die ausgeweitete Verantwortung der Anweisungsbefugten und die Schaffung interner Audit-Kapazitäten gehören, um der Gefahr von Unregelmäßigkeiten und Missmanagement zu begegnen; ersucht daher
 - den Rechnungshof, die Zahl der von seinen Prüfern vorgenommenen Prüfungen zu erhöhen,
 - die Einrichtungen, ihre Verfahren für die Ausführung ihrer Haushaltspläne im Einklang mit der neuen Rahmenregelung gründlich zu überprüfen,
 - die Kommission, eng mit den Einrichtungen zusammenzuarbeiten, insbesondere in den Bereichen Rechnungsführung, interne Prüfung sowie Management- und Kontrollverfahren,damit angemessene und harmonisierte Lösungen praktiziert werden können;
17. fordert die Kommission auf, eine Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 Finanzregelung der Agenturen vorzuschlagen, um den Internen Prüfern der Agenturen statt lediglich einer beratenden Rolle, wie dies zurzeit der Fall ist, echte Kontrollbefugnisse zu übertragen;
18. ist äußerst besorgt, dass der Interne Auditdienst der Kommission überhaupt keine Prüfungen in den Einrichtungen durchführt; betont, dass dies bedeutet, dass Artikel 71 und 72 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 nicht eingehalten werden und dass in der Praxis die externe Kontrolle der Qualität der Management- und Kontrollsysteme der Agenturen allein auf die Kontrollen des Rechnungshofs beschränkt wird; fordert die Kommission daher auf, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit der Interne Auditdienst in die Lage versetzt wird, seine Aufgaben hinsichtlich der internen Kontrollverfahren in den Einrichtungen wahrzunehmen;

Zusammenarbeit mit OLAF

19. ersucht den Rechnungshof, bis Ende des Jahres Bericht zu erstatten, ob die Gemeinschaftseinrichtungen ordnungsgemäß mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zusammenarbeiten und die entsprechende Interinstitutionelle Vereinbarung vom 25. Mai 1999 ⁽¹⁾ ohne Vorbehalte anwenden; ersucht den Rechnungshof ferner, die Effektivität dieser Zusammenarbeit auf der Grundlage der bisher behandelten Fälle zu bewerten;

Vorbereitung der Einrichtungen auf die Erweiterung

20. ersucht die Kommission, im Hinblick auf eine Beschleunigung der Maßnahmen zur Vorbereitung der Integration der künftigen Mitgliedstaaten vor der Feststellung des Haushalts 2004 geeignete Vorschläge zu unterbreiten, die auf Folgendes abzielen:
 - Förderung einer besseren Funktionsweise dieser Gemeinschaftseinrichtungen,
 - Gewährleistung eines besseren Kosten-Nutzen-Verhältnisses durch eine entsprechende Analyse,
 - Vermeidung jeglicher überflüssiger Schaffung neuer Agenturen;betont, dass die weitere Ausweitung anlässlich der Erweiterung der Verwaltungsräte der Gemeinschaftseinrichtungen, die bereits sehr schwerfällig arbeiten, aus Effizienz- und Kostengründen nicht akzeptabel wäre; ist der Meinung, dass die Erweiterung eine gute Gelegenheit bietet, die Zusammensetzung und Arbeitsverfahren dieser Verwaltungsräte grundlegend zu überdenken;
21. fordert die Kommission daher auf, bei der Vorlage entsprechender Vorschläge unter anderem folgende Punkte zu prüfen:
 - gegebenenfalls Übertragung weiterer operativer Aufgaben wie Durchführung von Programmen an die Einrichtungen,

⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

- Einsetzung gemeinsamer Verwaltungsräte für mehrere Einrichtungen, insbesondere solche mit ähnlichen Aufgaben,
- mögliche Zusammenlegung von Einrichtungen mit einander überschneidenden Tätigkeiten;

verweist im Hinblick auf letzteren Aspekt darauf, dass die Kommission auf mögliche Überschneidungen zwischen dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung und zwischen der Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verwiesen hat;

22. ersucht die Kommission ferner im Einklang mit ihrem Vorschlag über europäisches Regieren, der darauf abzielt, ihre Tätigkeit auf die Kernaufgaben zu konzentrieren, in ihr Aktionsprogramm 2004 die geeigneten Vorschläge aufzunehmen, um sicherzustellen, dass eine Überschneidung der Tätigkeiten entweder der Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben oder zwischen den Tätigkeiten ihrer Dienststellen und denjenigen der Einrichtungen vermieden wird;
23. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, einen Vorschlag für eine Änderung der Gründungsverordnungen der Agenturen zu machen, der vorsieht, dass die Direktoren dieser Gemeinschaftseinrichtungen künftig nur mit Zustimmung des Parlaments ernannt werden können; erwartet nunmehr entsprechende Vorschläge der Kommission bis spätestens 1. Dezember 2003.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 6. November 2003****über die Entlastung des Direktors der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001**

(2003/892/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluss 2001 der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, zusammen mit den Antworten der Stelle (C5-0094/2003) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 7. März 2003 (C5-0095/2003),
 - gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere Artikel 276,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾, insbesondere Artikel 185,
 - in Kenntnis der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾, insbesondere Artikel 94,
 - gestützt auf Artikel 93a und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 8. April 2003 über den Aufschub des Beschlusses zur Entlastung und seine Entschließung mit den Bemerkungen zu diesem Beschluss ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0360/2003),
1. erteilt dem Direktor der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit Entlastung für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001;
 2. legt seine Bemerkungen in der dazugehörigen Entschließung nieder;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär
Julian PRIESTLEY

Der Präsident
Pat COX

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 27.12.2002, S. 72.

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

⁽⁴⁾ ABl. L 148 vom 16.6.2003, S. 16 und 18.

ENTSCHLIESSUNG**des Europäischen Parlaments mit den Bemerkungen zu dem Beschluss über die Entlastung des Direktors der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluss 2001 der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, zusammen mit den Antworten der Stelle (C5-0094/2003) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 7. März 2003 (C5-0095/2003),
 - gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere Artikel 276,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾, insbesondere Artikel 185,
 - in Kenntnis der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾, insbesondere Artikel 94,
 - gestützt auf Artikel 93a und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 8. April 2003 über den Aufschub des Beschlusses zur Entlastung und seine EntschlieÙung mit den Bemerkungen zu diesem Beschluss ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0360/2003),
- A. in der Erwägung, dass es in seiner oben genannten EntschlieÙung
- die Tatsache begrüÙte, dass es künftig die für die Entlastung der in Artikel 185 Absatz 1 der neuen Haushaltsordnung genannten Gemeinschaftseinrichtungen zuständige Behörde ist und
 - betonte, dass es, um seinen neuen Verantwortlichkeiten diesbezüglich gerecht werden zu können, erwartet, alle einschlägigen und erforderlichen Informationen von diesen Einrichtungen in Beantwortung seiner an diese übermittelten Fragen zu erhalten,
- B. in der Erwägung, dass sein zuständiger Ausschuss die Antworten auf die entsprechenden Fragen erhalten hat,
- C. in der Erwägung, dass die Antworten der Stelle auf die genannten Fragen dem Parlament über viele Bereiche aktualisierte Informationen zur Verfügung stellten und dass diese Informationen die Bemerkungen im oben genannten Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2001 der Stelle und deren Antworten auf diese Bemerkungen ergänzen,
- D. in der Erwägung, dass die Bedingung, dass das Parlament einen Beschluss über die Entlastung fasst, nachdem es angemessen unterrichtet wurde, somit erfüllt ist,
1. nimmt die folgenden in der Haushaltsrechnung der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit für die Haushaltsjahre 2001 und 2000 ausgewiesenen Zahlen zur Kenntnis;

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 27.12.2002, S. 72.

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

⁽⁴⁾ ABl. L 148 vom 16.6.2003, S. 16 und 18.

Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die Haushaltsjahre 2001 und 2000

(1 000 EUR)

	2001	2000
Im Verlauf des Haushaltsjahres eingezogene Einnahmen		
Zuschüsse der Kommission	5 000	4 250
Finanzielle Erträge	46	61
Einnahmen insgesamt (a)	5 046	4 311
Ausgaben des Haushaltsjahres		
<i>Personal — Titel I des Haushaltsplans</i>		
Zahlungen	2 072	1 935
Übertragene Mittel	67	84
<i>Verwaltung — Titel II des Haushaltsplans</i>		
Zahlungen	662	987
Übertragene Mittel	151	106
<i>Operative Tätigkeiten — Titel III des Haushaltsplans</i>		
Zahlungen	990	898
Übertragene Mittel	1 181	643
Ausgaben insgesamt (b)	5 123	4 653
Ergebnis des Haushaltsjahres (a – b) ⁽¹⁾	– 77	– 342
Aus dem Vorjahr übertragener Saldo	179	737
Aus dem Vorjahr übertragene und annullierte Mittel	75	310
Wiederverwendung der im Haushaltsjahr 2000 nicht verwendeten Mittel	—	5
Erstattungen an die Kommission	– 174	– 533
Wechselkursdifferenzen	– 11	2
Saldo des Haushaltsjahres	– 8	179

NB: Wegen der gerundeten Beträge können sich bei den Summen Divergenzen ergeben.

Quelle: Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

(¹) Der negative Saldo beim Ergebnis des Haushaltsjahres und beim Eigenkapital bedeutet keinen Kapitalverlust, sondern ergibt sich aus der Anwendung der Finanzregelung auf die Einnahmen (nur eingezogene Einnahmen) und auf die Ausgaben (Auszahlungen und Mittelübertragungen).

Haushaltsvollzug/Periodisch auftretende Probleme

2. nimmt Kenntnis von den Maßnahmen der Stelle, die darauf abzielen, die Vorbereitung ihres Arbeitsprogramms in einer früheren Phase sicherzustellen, sowie den Maßnahmen im Hinblick auf eine genauere Überwachung der Ausführung der Mittel und der Durchführung des Arbeitsprogramms;
3. erwartet, dass die positiven Ergebnisse dieser Maßnahmen im folgenden Haushaltsjahr bestätigt werden, und hofft, von der Stelle diesbezüglich im Rahmen des nächsten Entlastungsverfahrens umfassend informiert zu werden;
4. ermutigt die Stelle, ihre Maßnahmen im Einklang mit einer sorgfältigen Überwachung ihrer operativen Tätigkeiten fortzusetzen und weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Lösung der periodisch auftretenden Probleme in ihren Beziehungen zu dem Raxen-Netzwerk zu treffen; vermerkt in diesem Zusammenhang, dass diese Probleme systembedingt sind;

5. vertritt ferner die Auffassung, dass Möglichkeiten für die Entwicklung eines harmonisierten Ansatzes zwischen den Agenturen bestehen, wenn sie mit systembedingten Problemen konfrontiert sind; erwartet, dass die Beobachtungsstelle ihre Kontakte zu den anderen Agenturen verstärkt, die mit ähnlichen Problemen in ihren Vertragsbedingungen mit derartigen Zentren oder nationalen Zentren konfrontiert sind, damit ein „best practice-Ansatz“ entwickelt und umgesetzt werden kann;

Anwendung der Finanzvorschriften

6. nimmt die Maßnahmen der Stelle zur Kenntnis, die darauf abzielen, die korrekte Anwendung der Bestimmungen der neuen Haushaltsordnung zu erleichtern; erwartet, dass diese Maßnahmen insbesondere in den Bereichen interne Prüfung/Kontrolle fortgesetzt werden, um ihre Haushaltsführung weiter zu verbessern;

Allgemeine Punkte betreffend die Einrichtungen

Operative Aufgaben

7. bekräftigt seinen Standpunkt, dass in Anbetracht der Tatsache, dass die administrativen Ausgaben bei vielen Einrichtungen die operationellen Ausgaben übersteigen, Möglichkeiten bestehen, diesen Einrichtungen mehr operative Aufgaben zu übertragen; vertritt die Auffassung, dass ihnen z. B. die Durchführung der Gemeinschaftsprogramme in den Bereichen Bildung und Gesundheit übertragen werden könnte, womit sich dazu beitragen ließe, die Einrichtung weiterer Exekutivagenturen durch die Kommission zu vermeiden; bedauert, dass die Kommission seiner Forderung⁽¹⁾ nicht nachkam, bis 30. Juni 2003 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten; ersucht die Einrichtungen, Bereiche zu ermitteln, in denen sie die Durchführung der derzeit von der Kommission verwalteten Gemeinschaftsprogramme übernehmen könnten, und bis Ende 2003 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;
8. begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ESB), gegebenenfalls weitere Aufgaben zu übernehmen; fordert die Kommission auf, von der Sachkenntnis der ESB in einem größeren geografischen Bereich als bisher sowie zur fachlichen Unterstützung bei Programmen wie Tempus und Erasmus Mundus Gebrauch zu machen;

Anpassung der Finanzvorschriften an die neue Haushaltsordnung

9. erwartet, dass die Agenturen ihre Verfahren abschließen, um ihre internen Finanzvorschriften möglichst bald mit den Erfordernissen der neuen Rahmenfinanzregelung in Einklang zu bringen, in jedem Fall spätestens bis Ende des Jahres; weist darauf hin, dass die internen Finanzvorschriften von der Rahmenfinanzregelung nur abweichen dürfen, wenn dies wegen besonderer Merkmale der Funktionsweise einer Agentur erforderlich ist und sofern die Kommission dem zustimmt; fordert die Agenturen auf, nach Abschluss dieses Prozesses die zuständigen Ausschüsse des Parlaments zu informieren; fordert den Rechnungshof auf, eine Stellungnahme zu allen von den Einrichtungen beschlossenen Finanzregelungen abzugeben, die von der Rahmenfinanzregelung abweichen;
10. bekräftigt seine Forderung an die Einrichtungen, die strikte Trennung der Aufgaben der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer sicherzustellen; verweist auf die besondere Rolle Letzterer bei der
 - a) Festlegung und Validierung der Rechnungssysteme,
 - b) Rechnungsführung,
 - c) Validierung der vom Anweisungsbefugten definierten Systeme zur Produktion von Rechnungsführungsdaten,
 - d) Zusammenarbeit mit dem Rechnungsführer der Kommission,
 - e) Erstellung und Vorlage der Jahresrechnungen und der Berichte über die Ausführung des Haushaltsplans;

betont außerdem, dass die Rechnungsführer von den Verwaltungsräten der Einrichtungen aufgrund besonderer Kompetenz und Berufserfahrung zu ernennen sind; erwartet auch, dass die installierten EDV-Systeme die Existenz eines vollständigen Prüfpfads für jede Transaktion gewährleisten, um die Transparenz sicherzustellen;

⁽¹⁾ Siehe Ziffer 14 der Entschließung mit den Bemerkungen zu dem Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 (ABl. L 148 vom 16.6.2003, S. 83).

11. fordert die Einrichtungen auf, die Vorschriften für die Beschaffungsverfahren gemäß der Haushaltsordnung uneingeschränkt einzuhalten; betont, dass soweit möglich öffentliche Ausschreibungsverfahren genutzt werden müssen, um die Transparenz zu erhöhen und die Gleichbehandlung potenzieller Bieter zu gewährleisten; weist darauf hin, dass eine Nichteinhaltung der Regeln für die öffentliche Auftragsvergabe nicht nur möglicherweise die finanziellen Interessen der Einrichtungen schädigt, sondern auch eine strafbare Handlung nach dem Strafrecht der Mitgliedstaaten sein kann;

Interne Prüfung und Kontrolle

12. weist darauf hin, dass zu den wichtigen Merkmalen der neuen Haushaltsordnung die ausgeweitete Verantwortung der Anweisungsbefugten und die Schaffung interner Audit-Kapazitäten gehören, um der Gefahr von Unregelmäßigkeiten und Missmanagement zu begegnen; ersucht daher
 - den Rechnungshof, die Zahl der von seinen Prüfern vorgenommenen Prüfungen zu erhöhen,
 - die Einrichtungen, ihre Verfahren für die Ausführung ihrer Haushaltspläne im Einklang mit der neuen Rahmenregelung gründlich zu überprüfen,
 - die Kommission, eng mit den Einrichtungen zusammenzuarbeiten, insbesondere in den Bereichen Rechnungsführung, interne Prüfung sowie Management- und Kontrollverfahren,damit angemessene und harmonisierte Lösungen praktiziert werden können;
13. fordert die Kommission auf, eine Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 über die Rahmenfinanzregelung der Agenturen vorzuschlagen, um den Internen Prüfern der Agenturen statt lediglich einer beratenden Rolle, wie dies zurzeit der Fall ist, echte Kontrollbefugnisse zu übertragen;
14. ist äußerst besorgt, dass der Interne Auditdienst der Kommission überhaupt keine Prüfungen in den Einrichtungen durchführt; betont, dass dies bedeutet, dass Artikel 71 und 72 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 nicht eingehalten werden und dass in der Praxis die externe Kontrolle der Qualität der Management- und Kontrollsysteme der Agenturen allein auf die Kontrollen des Rechnungshofs beschränkt wird; fordert die Kommission daher auf, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit der Interne Auditdienst in die Lage versetzt wird, seine Aufgaben hinsichtlich der internen Kontrollverfahren in den Einrichtungen wahrzunehmen;

Zusammenarbeit mit OLAF

15. ersucht den Rechnungshof, bis Ende des Jahres Bericht zu erstatten, ob die Gemeinschaftseinrichtungen ordnungsgemäß mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zusammenarbeiten und die entsprechende Interinstitutionelle Vereinbarung vom 25. Mai 1999 ⁽¹⁾ ohne Vorbehalte anwenden; ersucht den Rechnungshof ferner, die Effektivität dieser Zusammenarbeit auf der Grundlage der bisher behandelten Fälle zu bewerten;

Vorbereitung der Einrichtungen auf die Erweiterung

16. ersucht die Kommission, im Hinblick auf eine Beschleunigung der Maßnahmen zur Vorbereitung der Integration der künftigen Mitgliedstaaten vor der Feststellung des Haushalts 2004 geeignete Vorschläge zu unterbreiten, die auf Folgendes abzielen:
 - Förderung einer besseren Funktionsweise dieser Gemeinschaftseinrichtungen,
 - Gewährleistung eines besseren Kosten-Nutzen-Verhältnisses durch eine entsprechende Analyse,
 - Vermeidung jeglicher überflüssiger Schaffung neuer Agenturen;

betont, dass die weitere Ausweitung anlässlich der Erweiterung der Verwaltungsräte der Gemeinschaftseinrichtungen, die bereits sehr schwerfällig arbeiten, aus Effizienz- und Kostengründen nicht akzeptabel wäre; ist der Meinung, dass die Erweiterung eine gute Gelegenheit bietet, die Zusammensetzung und Arbeitsverfahren dieser Verwaltungsräte grundlegend zu überdenken;

17. fordert die Kommission daher auf, bei der Vorlage entsprechender Vorschläge unter anderem folgende Punkte zu prüfen:
 - gegebenenfalls Übertragung weiterer operativer Aufgaben wie Durchführung von Programmen an die Einrichtungen,

⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

- Einsetzung gemeinsamer Verwaltungsräte für mehrere Einrichtungen, insbesondere solche mit ähnlichen Aufgaben,
- mögliche Zusammenlegung von Einrichtungen mit einander überschneidenden Tätigkeiten;

verweist im Hinblick auf letzteren Aspekt darauf, dass die Kommission auf mögliche Überschneidungen zwischen dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung und zwischen der Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verwiesen hat;

18. ersucht die Kommission ferner im Einklang mit ihrem Vorschlag über europäisches Regieren, der darauf abzielt, ihre Tätigkeit auf die Kernaufgaben zu konzentrieren, in ihr Aktionsprogramm 2004 die geeigneten Vorschläge aufzunehmen, um sicherzustellen, dass eine Überschneidung der Tätigkeiten entweder der Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben oder zwischen den Tätigkeiten ihrer Dienststellen und denjenigen der Einrichtungen vermieden wird;
 19. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, einen Vorschlag für eine Änderung der Gründungsverordnungen der Agenturen zu machen, der vorsieht, dass die Direktoren dieser Gemeinschaftseinrichtungen künftig nur mit Zustimmung des Parlaments ernannt werden können; erwartet nunmehr entsprechende Vorschläge der Kommission bis spätestens 1. Dezember 2003.
-

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. Dezember 2003

über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine

(2003/893/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

Artikel 1

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 ist die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine in die Gemeinschaft lizenzpflichtig.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 22 Absatz 1 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits⁽¹⁾ ist vorgesehen, dass der Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen in einem getrennten Abkommen geregelt wird.

Artikel 2

Die Einfuhren werden für jede Erzeugnisgruppe für die gesamte Gemeinschaft bis zu den in Anhang II genannten Obergrenzen genehmigt.

(2) Das letzte bilaterale Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der Regierung der Ukraine über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen lief am 31. Dezember 2001 aus.

Lizenzen werden nur im Rahmen dieser Obergrenzen erteilt.

(3) Die Europäische Gemeinschaft hat seit dem Außerkrafttreten des EGKS-Vertrags die internationalen Verpflichtungen der EGKS übernommen, so dass Maßnahmen, die sich auf den Handel mit Stahlerzeugnissen mit Drittländern beziehen, jetzt in die handelspolitische Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen.

Artikel 3

Die Bestimmungen für die Lizenzerteilung sowie alle weiteren einschlägigen Vorschriften werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(4) Die Parteien haben vereinbart, ein neues Abkommen zu schließen; die Verhandlungen über dieses Abkommen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Mitgliedstaaten stellen die Lizenzen entsprechend diesen Bestimmungen aus und unterrichten hierüber umgehend die Kommission. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über den Stand der Nutzung der Mengen.

(5) Bis zur Unterzeichnung und zum Inkrafttreten des neuen Abkommens sollten für das Jahr 2004 Höchstmengen festgesetzt werden. Diese Höchstmengen sollten zum Zeitpunkt des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft am 1. Mai 2004 angepasst werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission stimmen sich ab, um sicherzustellen, dass diese Mengen nicht überschritten werden.

(6) Da die seit 1. Januar 2003 erhobene Steuer auf Ausfuhren von Schrott in Höhe von 30 EUR pro Tonne nicht aufgehoben oder gesenkt wurde, erscheint es angemessen, für 2004 dieselben Höchstmengen wie für 2003 festzusetzen —

Artikel 4

Die Bestimmungen des Abkommens über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zusammen mit etwaigen Maßnahmen zu seiner Umsetzung treten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgenannten Abkommens an die Stelle der Bestimmungen dieses Beschlusses.

⁽¹⁾ ABl. L 49 vom 19.2.1998, S. 3.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MARZANO

ANHANG I

ERZEUGNISSE NACH ARTIKEL 1

SA — Flacherzeugnisse	7209 16 90	7219 33 90	7214 30 00
	7209 17 10	7219 34 10	7214 91 10
	7209 17 90	7219 34 90	7214 91 90
SA1 — Rollen (Coils)	7209 18 10	7219 35 10	7214 99 10
	7209 18 91	7219 35 90	7214 99 31
7208 10 00	7209 18 99		7214 99 39
7208 25 00	7209 25 00	7225 40 80	7214 99 50
7208 26 00	7209 26 10		7214 99 61
7208 27 00	7209 26 90	SB — Profilerzeugnisse	7214 99 69
7208 36 00	7209 27 10		7214 99 80
7208 37 10	7209 27 90	SB1 — Träger	7214 99 90
7208 37 90	7209 28 10		
7208 38 10	7209 28 90	SB1 — Träger	
7208 38 90	7209 28 90		7215 90 10
7208 39 10	7209 90 10	7207 19 31	
7208 39 90		7207 20 71	7216 10 00
	7210 11 10		7216 21 00
7211 14 10	7210 12 11	7216 31 11	7216 22 00
7211 19 20	7210 12 19	7216 31 19	7216 40 10
	7210 20 10	7216 31 91	7216 40 90
7219 11 00	7210 30 10	7216 31 99	7216 50 10
7219 12 10	7210 41 10	7216 32 11	7216 50 91
7219 12 90	7210 49 10	7216 32 19	7216 50 99
7219 13 10	7210 50 10	7216 32 91	7216 99 10
7219 13 90	7210 61 10	7216 32 99	
7219 14 10	7210 69 10	7216 33 10	7218 99 20
7219 14 90	7210 70 31	7216 33 90	
	7210 70 39		7222 11 11
7225 20 20	7210 90 31	SB2 — Walzdraht	7222 11 19
7225 30 00	7210 90 33		7222 11 21
	7210 90 38	7213 10 00	7222 11 29
		7213 20 00	7222 11 91
SA2 — Grobbleche		7213 91 10	7222 11 99
	7211 14 90	7213 91 20	7222 19 10
7208 40 10	7211 19 90	7213 91 41	7222 19 90
7208 51 10	7211 23 10	7213 91 49	7222 30 10
7208 51 30	7211 23 51	7213 91 70	7222 40 10
7208 51 50	7211 29 20	7213 91 90	7222 40 30
7208 51 91	7211 90 11	7213 99 10	
7208 51 99		7213 99 90	7224 90 31
7208 52 10	7212 10 10		7224 90 39
7208 52 91	7212 10 91	7221 00 10	
7208 52 99	7212 20 11	7221 00 90	7228 10 10
7208 53 10	7212 30 11		7228 10 30
	7212 40 10	7227 10 00	7228 20 11
7211 13 00	7212 40 91	7227 20 00	7228 20 19
	7212 50 31	7227 90 10	7228 20 30
7225 40 20	7212 50 51	7227 90 50	7228 30 20
7225 40 50	7212 60 11	7227 90 95	7228 30 41
7225 99 10	7212 60 91		7228 30 49
		SB3 — Sonstige Profilerzeugnisse	7228 30 61
SA3 — Sonstige Flacherzeugnisse	7219 21 10		7228 30 69
	7219 21 90		7228 30 70
7208 40 90	7219 22 10	7207 19 11	7228 30 89
7208 53 90	7219 22 90	7207 19 14	7228 60 10
7208 54 10	7219 23 00	7207 19 16	7228 70 10
7208 54 90	7219 24 00	7207 20 51	7228 70 31
7208 90 10	7219 31 00	7207 20 55	7228 80 10
	7219 32 10	7207 20 57	7228 80 90
7209 15 00	7219 32 90		
7209 16 10	7219 33 10	7214 20 00	7301 10 00

ANHANG II

HÖCHSTMENGEN NACH ARTIKEL 2

Erzeugnisse	Tonnen
SA — <i>Flacherzeugnisse</i>	
SA1 — Rollen (Coils)	19 190
SA2 — Grobbleche	73 444
SA3 — Sonstige Flacherzeugnisse	5 926
SB — <i>Profilierzeugnisse</i>	
SB1 — Träger	2 583
SB2 — Walzdraht	36 904
SB3 — Sonstige Profilierzeugnisse	46 499

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 2003

mit Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial von *Prunus Persica* (L.) Batsch, *Malus Mill.* und *Rubus idaeus* L. gemäß der Richtlinie 92/34/EWG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4628)

(2003/894/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/111/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absätze 4, 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 92/34/EWG ist die Festlegung von Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial durch die Kommission vorgesehen.
- (2) Die technischen Verfahrensvorschriften für die Durchführung der Prüfungen und Tests wurden im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstgattungen und -arten festgelegt.
- (3) Ein Aufruf zur Einreichung von Projekten (2003/C 159/08) ⁽³⁾ für die Durchführung der genannten Prüfungen und Tests wurde veröffentlicht.
- (4) Die Vorschläge wurden gemäß den Auswahl- und Vergabekriterien des oben genannten Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen bewertet. Es gilt daher, die Projekte, die für die Durchführung der Prüfungen und Tests verantwortlichen Stellen und die zuschussfähigen Kosten sowie den Höchstbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung festzulegen, der 80 % der zuschussfähigen Gesamtkosten entspricht.
- (5) Es empfiehlt sich, die gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests in den Jahren 2004 bis 2008 mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial durchzuführen, das im Jahr 2003 geerntet wurde. Ferner sind die Einzelheiten dieser Prüfungen und Tests, die zuschussfähigen Kosten sowie der Höchstbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung jährlich in einem Abkommen festzulegen, das von einem

zugelassenen Vertreter der Kommission und der für die Durchführung der Prüfungen zuständigen Stelle unterzeichnet wird.

- (6) Für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests, die länger als ein Jahr in Anspruch nehmen, sollte vorgesehen werden, dass die Kommission die nach dem ersten Jahr durchzuführenden Teile der Prüfungen und -tests ohne erneute Hinzuziehung des Ständigen Ausschusses für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstgattungen und -arten genehmigt, sofern die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.
- (7) Es ist sicherzustellen, dass zumindest für bestimmte ausgewählte Pflanzen ausreichend repräsentative Proben für die Prüfungen und Tests vorhanden sind.
- (8) Damit verlässliche Schlussfolgerungen gezogen werden können, sollten die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet in der Regel Vermehrungs- und Pflanzmaterial der betreffenden Pflanzen vermehrt oder vermarktet wird, an den gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests teilnehmen.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstgattungen und -arten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Jahren 2004-2008 werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial der im Anhang aufgeführten Pflanzen durchgeführt.

Die zuschussfähigen Kosten dieser Prüfungen und Tests für das Jahr 2004 sowie die maximale Gemeinschaftsbeteiligung sind im Anhang festgesetzt.

Die Einzelheiten der Prüfungen und Tests sind im Anhang festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 27.11.2003, S. 12.

⁽³⁾ ABl. C 159 vom 8.7.2003, S. 19.

Artikel 2

Soweit in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet in der Regel Vermehrungs- und Pflanzmaterial der im Anhang aufgeführten Pflanzen vermehrt oder vermarktet wird, nehmen die Mitgliedstaaten Proben dieses Materials und stellen dies der Kommission zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich auch an den technischen Aspekten wie Probenahme und Kontrollen.

Artikel 3

Sofern die erforderlichen Mittel verfügbar sind, kann die Kommission beschließen, die im Anhang vorgesehenen Prüfungen und Tests in den Jahren 2005 bis 2008 fortzuführen.

Die maximale Gemeinschaftsbeteiligung, die 80 % der zuschussfähigen Kosten der auf diese Weise verlängerten Prüfungen und Tests entspricht, darf die im Anhang festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreiten.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Tests und Versuche für 2004

(in EUR)

Art	Anzahl Proben	Zu beurteilende Anforderungen	Zuständige Stelle	Zuschussfähige Kosten	Maximale finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft (entspricht 80 % der zuschussfähigen Kosten)
Prunus persica (L.) Batsch (*)	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	ISPV Rom (I)	21 100	16 880
	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	GA-CEPV Zaragoza (E)	34 240	27 392
Malus Mill. (*)	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	NAKT Roelofarendsveen (NL)	26 652	21 322
	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	CTIFL Paris (F)	23 450	18 760
Rubus idaeus L. (*)	60	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	NAKT Roelofarendsveen (NL)	23 453	18 763
Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft insgesamt				103 117	

Tests und Versuche für 2005

(in EUR)

Art	Anzahl Proben	Zu beurteilende Anforderungen	Zuständige Stelle	Zuschussfähige Kosten	Maximale finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft (entspricht 80 % der zuschussfähigen Kosten)
Prunus persica (L.) Batsch (*)	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	ISPV Rom (I)	31 000	24 800
	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	GA-CEPV Zaragoza (E)	34 925	27 940
Malus Mill. (*)	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	NAKT Roelofarendsveen (NL)	13 604	10 883
	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	CTIFL Paris (F)	18 125	14 500
Rubus idaeus L. (*)	60	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	NAKT Roelofarendsveen (NL)	9 942	7 953
Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft insgesamt				86 076	

Tests und Versuche für 2006

(in EUR)

Art	Anzahl Proben	Zu beurteilende Anforderungen	Zuständige Stelle	Zuschussfähige Kosten	Maximale finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft (entspricht 80 % der zuschussfähigen Kosten)
Prunus persica (L.) Batsch (*)	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	ISPV Rom (I)	33 000	26 400
	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	GA-CEPV Zaragoza (E)	35 624	28 499
Malus Mill. (*)	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	NAKT Roelofarendsveen (NL)	17 765	14 212
	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	CTIFL Paris (F)	28 773	23 018
Rubus idaeus L. (*)	60	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	NAKT Roelofarendsveen (NL)	25 351	20 281
Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft insgesamt				112 410	

Tests und Versuche für 2007

(in EUR)

Art	Anzahl Proben	Zu beurteilende Anforderungen	Zuständige Stelle	Zuschussfähige Kosten	Maximale finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft (entspricht 80 % der zuschussfähigen Kosten)
Malus Mill. (*)	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	NAKT Roelofarendsveen (NL)	18 013	14 410
Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft insgesamt				14 410	

Tests und Versuche für 2008

(in EUR)

Art	Anzahl Proben	Zu beurteilende Anforderungen	Zuständige Stelle	Zuschussfähige Kosten	Maximale finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft (entspricht 80 % der zuschussfähigen Kosten)
Malus Mill. (*)	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	NAKT Roelofarendsveen (NL)	39 501	31 601
Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft insgesamt				31 601	

(*) Tests und Versuche mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2003
zur Änderung der Entscheidung 2002/251/EG, um die Schutzmaßnahmen betreffend bestimmte Lieferungen von Geflügelfleisch aus Thailand aufzuheben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4846)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/895/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2002/251/EG der Kommission vom 27. März 2002 über Schutzmaßnahmen betreffend Geflügelfleisch und bestimmte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus Thailand, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind ⁽³⁾, ist erlassen worden, weil in aus Thailand eingeführtem Geflügelfleisch und eingeführten Garnelen Nitrofurane nachgewiesen wurden.
- (2) Die Entscheidung 2002/251/EG wurde geändert durch die Entscheidung 2003/477/EG ⁽⁴⁾, um die systematischen Kontrollen von nach dem 21. September 2002 bescheinigten Garnelensendungen aufzuheben, und durch die Entscheidung 2003/559/EG zwecks Reduzierung der systematischen Kontrollen von nach dem 21. September 2002 bescheinigten Geflügelfleischsendungen. Diese Änderungen basierten auf den Ergebnissen der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchungen und den von den zuständigen thailändischen Behörden vorgelegten Garantien.
- (3) Die verstärkten Untersuchungen, denen die Mitgliedstaaten aus Thailand eingeführtes Geflügelfleisch unterziehen, haben weiterhin Negativbefunde ergeben. Daher

sind die mit der Entscheidung 2002/251/EG, geändert durch die Entscheidung 2003/559/EG, eingeführten verstärkten Untersuchungen bei denjenigen Sendungen nicht mehr durchzuführen, für die die thailändischen Behörden nach dem 21. September 2002 bescheinigt, dass sie einer systematischen Untersuchung vor der Versendung unterzogen wurden. Die systematischen Untersuchungen sind nur für vor diesem Zeitpunkt bescheinigte Sendungen beizubehalten.

- (4) Die Entscheidung 2002/251/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2002/251/EG wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten unterziehen alle aus Thailand eingeführten Sendungen von Garnelen und Geflügelfleisch, die von einer vor dem 21. September 2002 ausgestellten Genusstauglichkeitsbescheinigung begleitet sind, auf der Basis geeigneter Probenahmepläne und Nachweismethoden einer chemischen Untersuchung, um sicherzustellen, dass die betreffenden Erzeugnisse keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Bei der Untersuchung muss insbesondere festgestellt werden, ob die Erzeugnisse antimikrobielle Substanzen und insbesondere Nitrofurane und deren Metaboliten enthalten.“

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 23. Dezember 2003.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 4).

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽³⁾ ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 77. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/559/EG (ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 52).

⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 61.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 2003

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die vorläufigen Zulassungen für die neuen Wirkstoffe Thiacloprid, Thiamethoxam, Quinoxyfen, Flazasulfuron, Spodoptera exigua Kernpolyedervirus, Spinosad, Gliocladium catenulatum, Pseudomonas chlororaphis und Indoxacarb zu verlängern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4851)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/896/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/84/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Vereinigte Königreich hat im September 1998 einen Antrag der Bayer AG (jetzt Bayer CropScience) nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG auf Aufnahme des Wirkstoffs Thiacloprid in Anhang I der Richtlinie erhalten. Mit der Entscheidung 2000/181/EG der Kommission⁽³⁾ wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und grundsätzlich den Anforderungen der Anhänge II und III der Richtlinie hinsichtlich der Daten und Informationen genügen.
- (2) Die spanischen Behörden haben im März 1999 einen entsprechenden Antrag von Novartis Crop Protection AG (jetzt Bayer CropScience) für Thiamethoxam erhalten. Die Unterlagen wurden mit der Entscheidung 2000/181/EG für vollständig erklärt.
- (3) Die britischen Behörden haben im August 1995 einen entsprechenden Antrag von Dow Elanco Europe (jetzt Dow AgroScience) für Quinoxyfen erhalten. Die Unterlagen wurden mit der Entscheidung 96/457/EG der Kommission⁽⁴⁾ für vollständig erklärt.
- (4) Die spanischen Behörden haben im Dezember 1996 einen entsprechenden Antrag von ISK Biosciences Europe SA für Flazasulfuron erhalten. Die Unterlagen wurden mit der Entscheidung 97/865/EG der Kommission⁽⁵⁾ für vollständig erklärt.
- (5) Die niederländischen Behörden haben im Juli 1996 einen entsprechenden Antrag von Biosys für Spodoptera exigua Kernpolyedervirus erhalten. Die Unterlagen wurden mit der Entscheidung 97/865/EG für vollständig erklärt.
- (6) Die niederländischen Behörden haben im Juli 1999 einen entsprechenden Antrag von Dow AgroSciences für Spinosad erhalten. Die Unterlagen wurden mit der Entscheidung 2000/210/EG der Kommission⁽⁶⁾ für vollständig erklärt.
- (7) Die finnischen Behörden haben im Mai 1998 einen entsprechenden Antrag von Kemira Agro Oy für Gliocladium catenulatum erhalten. Die Unterlagen wurden mit der Entscheidung 1999/392/EG der Kommission⁽⁷⁾ für vollständig erklärt.
- (8) Die schwedischen Behörden haben im Dezember 1994 einen entsprechenden Antrag von Bio Agri AB für Pseudomonas chlororaphis erhalten. Die Unterlagen wurden mit der Entscheidung 97/248/EG der Kommission⁽⁸⁾ für vollständig erklärt.
- (9) Die niederländischen Behörden haben im Oktober 1997 einen entsprechenden Antrag von Du Pont de Nemours France SA für Indoxacarb erhalten. Die Unterlagen wurden mit der Entscheidung 98/398/EG der Kommission⁽⁹⁾ für vollständig erklärt.
- (10) Die Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen war notwendig, um deren eingehende Prüfung zu erlauben und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, für Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff eine auf höchstens drei Jahre befristete vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt sind, insbesondere die Voraussetzung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.
- (11) Die Auswirkungen dieser Wirkstoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 91/414/EWG für die vom jeweiligen Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. Die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten haben der Kommission die Entwürfe der Bewertungsberichte über die Wirkstoffe am 29. November 2000 (Thiacloprid), am 20. Januar 2002 (Thiamethoxam), am 11. Oktober 1996 (Quinoxyfen), am 1. August 1999 (Flazasulfuron), am 19. November 1999 (Spodoptera exigua Kernpolyedervirus), am 1. Februar 2001 (Spinosad), am 16. Mai 2001 (Gliocladium catenulatum), am 7. April 1998 (Pseudomonas chlororaphis) bzw. am 7. Februar 2000 (Indoxacarb) übermittelt.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 247 vom 30.9.2003, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 57 vom 2.3.2000, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 112.

⁽⁵⁾ ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 67.

⁽⁶⁾ ABl. L 64 vom 11.3.2000, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 44.

⁽⁸⁾ ABl. L 98 vom 15.4.1997, S. 15.

⁽⁹⁾ ABl. L 176 vom 20.6.1998, S. 34.

- (12) Da die Prüfung der Unterlagen nach Vorlage der Bewertungsberichtsentswürfe durch die jeweiligen Bericht erstattenden Mitgliedstaaten noch im Gange ist, wird es nicht möglich sein, die Beurteilung innerhalb des in der Richtlinie 91/414/EWG vorgesehenen Zeitrahmens abzuschließen.
- (13) Da die Beurteilung bisher noch keine Gründe zur unmittelbaren Besorgnis ergeben hat, sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, die vorläufigen Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit den betreffenden Wirkstoffen nach Artikel 8 der Richtlinie 91/414/EWG um 24 Monate zu verlängern, so dass die Prüfung der Unterlagen fortgesetzt werden kann. Der Zeitraum von 24 Monaten dürfte ausreichen, um die Beurteilung abzuschließen und eine Entscheidung bezüglich der Aufnahme der betreffenden Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie zu treffen.
- (14) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können bestehende vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Thiaclopid, Thiamethoxam, Quinoxyfen, Flazasulfuron, Spodoptera exigua Kernpolyeder-virus, Spinosad, *Giocladium catenulatum*, *Pseudomonas chlororaphis* und Indoxacarb enthalten, um einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten nach Erlass dieser Entscheidung verlängern.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME STRATEGIE 2003/897/GASP DES EUROPÄISCHEN RATES
vom 12. Dezember 2003
zur Änderung der Gemeinsamen Strategie 1999/877/GASP für die Ukraine zwecks Verlängerung
ihrer Geltungsdauer

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 13 Absatz 2,

auf Empfehlung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Strategie 1999/877/GASP vom 11. Dezember 1999 für die Ukraine ⁽¹⁾ endet am 23. Dezember 2003.
- (2) Es wird als erforderlich erachtet, die Gemeinsame Strategie 1999/877/GASP zu ändern, um ihre Geltungsdauer zu verlängern —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME STRATEGIE ANGENOMMEN:

Einziges Artikel

Teil IV „Geltungsdauer“ der Gemeinsamen Strategie 1999/877/GASP erhält folgende Fassung:

„67. Diese Gemeinsame Strategie gilt bis zum 23. Dezember 2004. Sie kann auf Empfehlung des Rates durch den Europäischen Rat verlängert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.“

Diese Gemeinsame Strategie wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 2003.

Im Namen des Europäischen Rates

Der Präsident

S. BERLUSCONI

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 1.